XVII. Jahrg. (Neue Folge, XI. Bd.)
XVII^o année. (Nouvelle Série, 11^{me} vol.)
Vol. XVII. (New series, 11th vol.)

Heft 4. No. 4.

Nc. 4.

Die Alkoholfrage. La Question Alcoolique. The Alcohol Question.

Wissenschaftlich-praktische Vierteljahrsschrift. Revue scientifique et pratique paraissant tous les 3 mois. Quarterly, dealing with scientific and practical problems.

Organ der Internationalen Vereinigung gegen den Missbrauch geistiger Getränke. Bulletin de la Ligue Internationale contre l'abus des boissons alcooliques. Review of the International League against the abuse of alcoholic drinks.

Unter Mitwirkung von — Avec la collaboration de M. M. — With the assistance of the following contributors:

Abel, Jena; Amaldi, Florenz; Bérenger, Paris; Bumm, Berlin; H. Carton de Wiart, Brüssel; Cuza, Jassy; Dalhoff, Kopenhagen; Danell, Skara; Delbrück, Bremen; van Deventer, Amsterdam; Donath, Budapest; Endemann, Heidelberg; Friedrich, Budapest; Fuster, Paris; Gaule, Zürich; Geill, Viborg; Glesswein, Budapest; von Gruber, München; Hansson, Kristiania; Haw, Leutesdorf; Henderson, Chicago; Holmquist, Lund; Holst, Kristiania; Kabrhel, Prag; Kaufmann, Berlin; Kelynack, London; Kerschensteiner, München; Kiaer, Kristiania; Kögler, Wien; Latour, Madrid; von Lewinsky, Moskau; von Liebermann, Budapest; Earl of Lytton, Herts; Masaryk, Prag; Meyer, Columbia; Minovici. Bukarest; Nolens, Haag; Oseroff, Moskau; Peabody, Cambridge (U. S. A); Pilcz, Wien; Reinach, Paris; Reinitzer, Graz; Ribakoff, Moskau; Saleeby, London; Sangro, Madrid; Schellmann, Düsseldorf; Schiavi, Mailand; Sherwell, London; Spiecker, Berlin; von Strümpell, Leipzig; Stubbe, Kiel; Szterenyi, Budapest; Tahssin Bey, Konstantinopel; Tezuka, Nagoya; Tremp, Benken (Schweiz); de Vaucleroy, Brüssel; Vlavlanos, Athen; F. Voisln, Paris; Paul Weber, Jena; Werthmann, Freiburg i. Br.; Westergaard, Kopenhagen; Woodhead, Cambridge; Zacher, Berlin; Ziehen, Halle a. S.

herausgegeben von - publié par - edited by

Professor I. Gonser, Berlin,

Direktor des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus, Schriftführer der Internationalen Vereinigung g. d. M. g. G. (unter ständiger Mitarbeit des 2. Geschäftsführers des D. V. g. d. A. Dr. J. Flaig)

Berlin - Dahlem

Mäßigkeits-Verlag 1921.

Inhalts-Verzeichnis. Table des matières. Contents.

I. Abhandlun	gen.
--------------	------

Alkoholgenuß und Sporttüchtigkeit. (Dr. med. Mallwitz, Berlin)	273
Wert und Wirksamkeit der Polizeistunde. (Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. K. Weymann, Berlin)	281
Der 18. Verfassungszusatz und das Volstead-Gesetz. II. Das Gesetz. (Amtsrichter a. D. Dr. Bauer, München.) (Schluß)	291
Die wichtigsten rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen für die Trinkerfürsorge. (Oberreallehrer A. Bihler, Stuttgart)	306
Vom 16. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Lausanne. (Dr. J. Flaig, Berlin - Wilmersdorf)	315
Der erste gemeinsame Alkoholgegnertag in Breslau. (Dr. J. Flaig, Berlin-Wilmersdorf)	344
II. Chronik.	
(Pastor Dr. Stubbe, Kiel)	
Zwischenstaatliches	353
Aus dem Deutschen Reiche	354
Aus außerdeutschen Ländern .	358
' III. Literatur.	
Uebersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen der Jahre 1920 und 1921 (Forts.). (Dr. J. Flaig, Berlin-Wilmersdorf)	365
Kernworte.	
Hebbel S. 280. Jahn S. 280. Spitteler S. 290. Elster S. 290. Abderhalden S.	305.

(Schluß der Redaktion Ende Dezember 1921.)

Alkoholgenuß und Sporttüchtigeit.*)

Von Dr. med. Mallwitz, Berlin.

Die außerordentliche Beachtung, die der Volksgesundheit beim Wiederaufbau Europas und bei der kulturellen Förderung aller Völker der Erde heute zugemessen wird, verleiht der Pflege all der Mittel, die zu diesem Ziele führen, eine weittragende Bedeutung: dahin gehören auch die Bekämpfung des Alkoholismus und die planmäßige Pflege der Leibesübungen. Soweit ich unterrichtet bin, hat man in den Kreisen der Alkoholgegner die Frage des Sportes zwar hie und da bereits behandelt, aber nicht mit der Ausführlichkeit, mit der sie im Arbeitsplan des 16. Internationalen Kongresses gegen den Alkoholismus in Erscheinung tritt. sportlichen Standpunkt ist es mit Freude zu begrüßen, daß die Alkoholgegner eine engere Arbeitsgemeinschaft allmählich schaffen suchen. Diese Beziehungen fester knüpfen zu helfen. das ist der Zweck meines Referates. Daher sei eingangs meiner Ausführungen darauf hingewiesen, daß die "Deutsche Hochschule für Leibesübungen", die mit der Universität Berlin in Verbindung steht, sicherlich der Frage auf experimentellem Wege nachgehen dürfte, wenn Sie bei der Durchführung Ihrer Pläne Gelegenheit nehmen, dieser Hochschule einen umschriebenen Fragenkomplex vorzulegen. Das wäre ein Weg, der zu neuen Forschungsergebnissen über die Beziehungen von Sport und Alkohol führen würde.

Als deutscher Kommissar für den sportphysiologischen Teil des Internationalen Olympischen Kongresses, der 1913 hier in Lausanne abgehalten wurde, habe ich damals das Thema "Training und Ermüdung" behandelt, bei dem der Wirkung der Genuß- und Reizmittel eine bemerkenswerte Rolle einzuräumen ist. In sportlichen Kreisen ist der Frage schon seit langem größtes Gewicht beigelegt worden. Zwecks geschichtlicher Einführung und im Hinblick auf die augenblickliche Anwesenheit des Präsidenten des Internationalen Olympischen Komitees, Baron Pierre de Coubertin, in Lausanne, dem Sitze dieses sportlichen Weltverbandes, darf ich Sie daran erinnern, daß die Wiedererweckung der alten Olympischen Spiele 1894 durch Pierre de Coubertin erfolgte. Diese kulturelle Tat, die eine noch fortdauernde Ausdehnung des Sportes

Die Alkoholfrage, 1921,

^{*)} Ein Vortrag, gehalten auf dem 16. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Lausanne.

über den ganzen Erdball mit sich brachte, hat auf die Jugendentwicklung aller Länder einen nachhaltigen Einfluß ausgeübt; sie wird in Zukunft eine noch viel größere Bedeutung erlangen. Sie wissen, daß 1896 die modernen Olympischen Spiele erstmalig in Athen wieder eröffnet wurden, daß dann 1900 in Paris, 1904 in St. Louis (Amerika), 1906 wiederum in Athen, 1908 in London, 1912 in Stockholm und zuletzt 1920 in Antwerpen Olympiaden abgehalten wurden, die die leistungstüchtigsten Kämpen der Welt zusammenführten. Mit diesen einleitenden Bemerkungen glaube ich ein Band zwischen beiden Arbeitsgebieten geknüpft zu haben.

Ihrem Unbekannter in Kreise bemerke ich, im sportlichen Training häufig und über längere Zeiten ich abstinent gelebt habe, daß ich als Sportarzt Selbstversuche in diätetischer Hinsicht durchgeführt habe, auch in Zeiten strengster körperlicher und geistiger Arbeit, z. B. der Vorbereitung auf das Staatsexamen und des Trainings für die Olympischen Spiele 1906 in Athen, und dabei feststellen mußte, daß ich in diesen Zeiten, während deren ich mich sowohl des Alkohols wie des Nikotins, Kaffees und Tees enthalten habe, außerordentlich frisch und leistungsfähig gewesen bin. Aus langjährigen Erfahrungen heraus bedauere ich, daß man den Sport als bewährtes Kampfmittel gegen den Alkoholismus in Ihren Kreisen bei weitem nicht in dem Maße, wie er es verdiente, unterstützt. Es gibt überhaupt keinen auf irgend einem Gebiet der Leibesübungen ernsthaft trainierenden Sportsmann, der nicht mindestens während seiner Trainingzeit, besonders aber beim Streben nach Meisterschaftsund Olympia-Ehren völlige Abstinenz übt. Die gesundheitliche Bedeutung dieser Tatsache für das ganze Leben des Einzelnen kommt auch darin zum Ausdruck, daß fast alle älteren Leute, die dem Sport treu geblieben sind, unnatürlichen Genußmitteln gegenüber immer eine beachtenswerte Zurückhaltung an den Tag legen. Im biologischen Sinne möchte ich dann auch im Training die Ersatzgetränke für den Alkohol überhaupt ausgeschaltet wissen und empfehle auch an deren Stelle den Genuß von frischen, reifen, saftigen Früchten, da m. E. der Genuß von alkoholfreien, aber stark kohlensäurehaltigen Getränken, wenn auch noch so wunderschön grün, gelb, rosa und violett gefärbt sein mögen, den sporthygienischen Lebensregeln nicht entspricht. Frisches, klares Wasser, mit reinen, natürlichen Fruchtsäften oder besser frische, der Jahreszeit entsprechende Früchte, eben vom Baum oder Strauch gepflückt, sind immer das beste. Als ich noch Medizin studierte und mit meinen Freunden auf die Olympiaden in Athen, London und auf andere Meisterschaften und Wettkämpfe trainierte, gelang es mir immer, auch bei ihnen an Stelle der Brauselimonaden den Früchtegenuß zur Stillung des Durstes einzuführen. Der Gang solcher Bekehrungsversuche ist sehr einfach: man kauft eine Düte frischen, reifen, wohlschmeckenden Obstes

und gibt denen, die man von dem Vorteil der Sache überzeugen will, nach dem Training die Früchte, die geeignet sind, mäßigen, nach jedem Training sich einstellenden Durst vollkommen zu löschen. Bei sehr großen Daueranstrengungen ist es natürlich nötig, den Verlust an Gewebewasser durch Zufuhr von Flüssigkeit wieder zu ersetzen. Diese Erörterung zeigt, daß man im Rahmen der Alkoholfrage den Leibesübungen und jeglichem Sporttraining Beachtung beizumessen hat. Darüber hinaus steht ferner fest, daß planmäßiges Training Gesundheitspflege in allergrößtem Stile ist. Wer überhaupt einmal nach fachmännischen Grundsätzen regelrecht trainiert hat, wird meiner Ansicht beistimmen.

In diesem Zusammenhange sei noch auf zwei weitere Fragen besonders aufmerksam gemacht:

- 1. Da die Gesundheitsförderung durch Alkoholenthaltung Ihr eigentliches Arbeitsprogramm bildet, sind Sie über die Schädigung des Herzens durch Alkohol und große Flüssigkeitszufuhr (Bier) sowie die Bedeutung eines gesunden Herzen im Körperhaushalt unterrichtet. Weiterhin halte ich es für erforderlich, daß Sie zur Frage der Gesundheits (Herz-) Schädigung durch Sporttraining bei Ihrer Pionierarbeit eine kritische Stellung einnehmen: Mancher Mutter, manchem Vater und erwachsenen Verwandten der Jugend wird es nicht unwillkommen sein, zu hören, daß es eine Gesundheitsschädigung durch ein planmäßiges, selbst maximales Sporttraining nicht gibt, wenn folgende vier Voraussetzungen unbedingt erfüllt sind:
 - a) gut ausgebildete Lehrer,
 - b) richtig dosiertes Training,
 - c) Freisein von Organfehlern,
 - d) gesundheitsgemäße, sporthygienische, d. h. unter anderem auch alkoholfreie Lebensführung.

Die Durchführung dieser Forderungen wird aber in jedem gut geleiteten Turn- und Sportverein gewährleistet.

2. Der andere Punkt ist die Dosierbarkeit der Körperübungen, die nicht nur die Verhütung irgendwelcher Schädigungen ermöglicht, sondern auch in der ärztlichen Heilkunde hoffnungsvolle Ausblicke gestaltet. Sie wissen, daß es starke Körpergifte gibt, die in entsprechender Dosis als Medikamente in der Therapie selbst schwerster Krankheiten verwendet werden, daß ein Irrtum bei der Dosierung durch den Arzt oder Apotheker den Tod des Patienten herbeiführen kann. Daher will ich Sie als Fachmann, der seit anderthalb Jahrzehnten bestrebt ist, die Gymnastik als Lehr- und Forschungsfach an den deutschen Universitäten und Hochschulen einzuführen und ihr dadurch die in der Antike als selbstverständlich gewährte Beachtung wieder zu verschaffen, besonders darauf hinweisen, daß körperliche Uebungen eine biologische Notwendigkeit sind, daß selbst eine Ueberschreitung des

zulässigen Maßes wegen der Schutzvorrichtungen des Körpers unschädlich bleibt und sportliches Training auch mit allergrößtem Erfolge in der Heilkunde Verwendung findet. Leichte Herzkrankheiten können mit Training, sogar mit Lauftraining, bekämpft werden; das gilt auch für viele andere Krankheiten z. B. des (Zuckerkrankheit, Fettsucht, Magerkeit u. Stoffwechsels chronische Lungen-, Leber-, Nerven-, Nieren u. a. Leiden. ist bemerkenswert. Daher muß der Sport in die allgemeine Therapie überhaupt eingeführt werden. Den anwesenden Aerzten gegenüber möchte ich daher ausdrücklich die Bitte aussprechen. bei dem immer noch viel zu tief liegenden Gesundheitszustande vieler Völker, namentlich Europas, die planmäßigen Körperübungen als eine der wichtigsten Heilmittel für alle diejenigen (namentlich jugendlichen) Patienten anzusehen, bei denen bestimmte Organkrankheiten nicht festzustellen sind. Das gilt im besonderen auch für Alkoholiker, bei denen die konstitutionell schwächsten Organe am meisten bedroht werden. - Wir haben drei große Volksdie Tuberkulose und die Geden Alkoholismus, schlechtskrankheiten. Ueber die Bedeutung der letzten hat uns gestern Frau Gerken-Leitgebel im Zusammenhang mit der Sittlichkeitsfrage einen ausgezeichneten Vortrag gehalten, der an das Herz der Jugend appellierte und die guten Seiten der neuen lugendbewegung scharf charakterisierte. Ihren Ausführungen darf ich vom Standpunkt meines Referats den Gedanken hinzufügen, daß die Alkoholabstinenz im Sporttraining durchaus dazu angetan ist, auch das sittliche Empfinden der heranwachsenden Generation zu heben. Damit ist außerordentlich viel gewonnen. Ferner wirkt das Abstinenzgebot in venere während des Trainings direkt als Kampfmittel gegen die Geschlechtskrankheiten.

Wenn wir die zweite Volksseuche kurz ins Auge fassen, die Tuberkulose, der gegenüber Alkohol und Sport eine bestimmte Rolle spielen, so dürften einige Zahlen zeigen, was ein planmäßiges Training ausmacht. Die Vitalkapazität der Lunge, d. h. die größte Luftmenge, die nach tiefster Einatmung überhaupt ausgeatmet werden kann, beträgt beim gesunden Mann etwa 3,5 Liter, bei der Frau fast 1 Liter weniger. Läufer, Schwimmer, Ruderer usw., die planmäßig trainiert sind, steigern die Vitalkapität auf 5-6 Liter d. h. beinahe bis auf das doppelte. Was diese Tatsache allein für die Entwicklung des Brustkorbs in Bezug auf die Tuberkulosebekämpfung, namentlich im jugendlichen Alter besagt, leuchtet ein.

Ueber die Wirkungen des Alkohols auf den Körper und seine Organsysteme haben Sie die hervorragenden Physiologen und Aerzte aus allen Ländern so oft gehört, die sich jahrzehntelang damit beschäftigt und ihre Forschungsergebnisse in der Fachliteratur niedergelegt haben —, daß ich auf die Alkoholfrage an sich nicht näher einzugehen brauche. Als wichtigsten Gesichtspunkt will ich nur hervorheben, daß es falsch ist, Schnellig-

keit. Kraft, Ausdauer oder Geschicklichkeit bei sportlichen Leistungen durch Alkoholgenuß fördern zu wollen. Erst kürzlich hat mir ein früherer Bergsteiger erzählt, daß er stets Alkohol mit sich geführt habe, um bei eintretender Ermüdung damit nachhelfen zu können. Daß dieser Glaube tatsächlicher Unterlagen entbehrt, hat neben der Sportpraxis auch die wissenschaftliche Experimental-Physiologie und Psychologie bewiesen. Es ist von dem Wiener Gelehrten Durig bei Versuchen im Hochgebirge festgestellt worden, daß schon durch ganz geringe Alkoholdosen, deren schädigende Wirkung noch nicht empfunden wird, eine Abuahme des Arbeitseffektes pro Minute um ca 20 % des Normalwertes eintrat, daß dabei aber auch der Wirkungsgrad, d. h. der Quotient aus produzierter Energie und dem Aufwand au Energie für die Arbeitsleistung im Mittel um 13,3 % sank (Caspari). Der Alkohol ist und bleibt also eine recht schlechte Energiequelle auch für die sportliche Arbeit!

Ich erinnere ferner an die häufigen Beobachtungen und medizinischen Untersuchungen, denen Teilnehmer an großen Dauermärschen mit und ohne Belastung in Deutschland unterworfen wurden. Beim Kieler Wettmarsch 1908 über 100 km z. B. stellte sich heraus, daß 92 % der Alkohol-Abstinenten das Ziel erreichten, von den andern Teilnehmern nur 46 %; die vier ersten waren Abstinenten; der Sieger hatte die Strecke in 1114 Stunden zurückgelegt. Der Wettmarsch Dresden-Berlin, der sich über 202 km erstreckte, wurde von dem Dauergeher Mann (Abstinent und Vegetarier) gewonnen, der den Weg in gut 26 Stunden zurücklegte. Ich bitte Sie aber, die Frage des Vegetarismus nicht mit der Alkoholfrage zu verquicken; denn wir müssen bei allen experimentellen Forschungen über Alkoholwirkung auf Arbeitsleistungen eine klare Fragestellung haben. Außerdem haben sich fast alle namhaften Physiologen dagegen ausgesprochen, auch den Vegetarismus beim Sporttraining allgemein zu fordern.

Und nun zum Schluß noch eine für die Beziehungen zwischen Sport und Alkohol praktisch bedeutsame Sache: die sportärzt-lichen Fragebogen, wie ich sie (als Arzt für die deutschen Olympia-Mannschaften) in London 1908, Stockholm 1912, gelegentlich der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1911 usw. ausgegeben habe. Darin ist auch die Stellung der Befragten zum Alkohol entsprechend berücksicht worden. Bei der Ausgabe dieser gesundheitsstatistischen Blätter äußerten sich namentlich Amerikaner bezüglich des Alkohols mehrfach erstaunt dahin, daß sie als trainierte Leute nach solchen Dingen überhaupt gefragt wurden; für sie wäre es, wenn man olympischer Sieger werden wolle, selbstverständlich, daß der Alkohol gänzlich gemieden würde.

Einige Teilergebnisse der mittels der sportärztlichen Fragebogen anläßlich der Internationalen Olympischen Spiele in London 1908 und Stockholm 1912 erforschten Lebensbedingungen deutscher Teilnehmer seien zur Beleuchtung der nahen Beziehungen zwischen sozialhygienischen Bestrebungen und plaumäßigen Sporttraining hier angeführt.

I. London 1908. (Athletik-Jahrbuch 1909):

In der folgenden Statistik habe ich 30 Turner den 20 Leichtathleten gegenübergestellt:

a) Alkoholgenuβ.							
	Tägl.Genuß bis zu mehr als 1 l Bier	Täglicher Genuß von Bier	Nicht regel- mäßiger Genuß von Alkohol	Nur Sonn- tags oder an Fest- tagen	lm Sommer abstinent	Abstinent	
3 0	6	24	2	2	1	1	
Turner	20 %	80 °/ ₀	$\frac{6^2}{3} \frac{0}{0}$	$6^2/_3 \frac{0}{10}$	31/3 0/0	$\frac{3^{1}/_{3}}{}^{0}/_{0}$	
20 Leicht- athleten	_	$\frac{2}{10^{-0}}$	10 0 0	$\frac{1}{5^{-0}}$	40 000	35 0 0	
b) Tabakgenuß.							
	Täglicher Genuß	Nicht täg Genuß			Sommer estinent	Nicht- raucher	
30 Turner	7 6 ² / ₃ ⁰ / ₀	3 10 º/ ₀		_	_	13 ¹ / ₃ 0 ¹ / ₁₀	
20 Leicht- athleten	$\frac{1}{5^{-0}/_{0}}$	5 ⁰ / ₀	10 10		20 %	12 60°/ ₀	

Von den deutschen Olympia-Teilnehmern 1908 genossen also 80 % bzw. 76 % der Turner täglich Alkohol und Tabak, während von den 20 Leichtathleten 75 % bzw. 80 % sich mindestens ein halbes Jahr lang jeglichen Alkohol- und Tabakgenusses enthielten oder gänzlich abstinent lebten. Aus diesem umgekehrten Verhältnis ergibt sich

- 1. daß die Abhängigkeit der funktionellen Leistungsfähigkeit von Genußmitteln in Sportkreisen bekannt ist und in hohem Maße gewürdigt wird,
- 2. daß die tägliche Lebensführung ernsthafter Sportleute tatsächlich von Grundsätzen geleitet wird, die man dank fachhygienischer Aufklärung als richtig erkannt hat.

Daß lange Jahre hindurch (namentlich im jugendlichen Alter) gepflegten Gewohnheiten die gesamte spätere Lebensführung stark beeinflussen, häufig sogar bestimmen, ist Erfahrungstatsache.

Diese Folgerung gewinnt an hygienischer Bedeutung, wenn man ferner in Betracht zieht, daß das Durchschnittsalter der 30 Turner in obiger Statistik 27 Jahre, das der 20 Leichtathleten aber nur 23 Jahre betrug; die fast um ein halbes Jahrzehnt jüngeren Athleten brachten also den Arbeitszielen einer positiven Volkshygiene ein höchst erfreuliches Verständnis entgegen.

In diesem Zusammenhange darf ich weiterhin an die Beziehungen des Alkoholgenusses zu den Geschlechtskrankheiten als

Volksseuche erinnern und feststellen, daß nach den statistischen Angaben bei Männern die größte Häufigkeit venerischer Infektionen zwischen dem 20. und 25. Lebensjahre liegt. Auch unter diesem Gesichtspunkte verdient der Einfluß sportlichen Trainings auf die Volksgesundheit ernsteste Beachtung. An sich gleichgültig bleibt es dabei, ob sich der trainierende Sportmann aus innerer Ueberzeugung oder aus Interesse an der körperlichen Leistungssteigerung, seinem Ehrgeiz dieses Opfer bringend, längerer entschlossen unterzieht. Von pädagogischem Standpunkte aus ist dabei zu beachten, daß sich die Jugend in ihrer und Drangzeit allen theoretischen Erziehungsmaßund moralischen Vorhaltungen gegenüber verhält, nahmen ihr jede schulmeisterliche Belehrung höchst unsympatisch ist, eigene Erkenntnis und selbsttätiger Entschluß in diesem für das ganze Leben höchst ausschlaggebenden Lebensalter daher von besonderem Werte ist.

II. Stockholm 1912.

Das Ergebnis der Mitteilungen von 64 (deutschen) Teilnehmern an der schwedischen Olympiade, das an Hand der sportärztlichen Fragebogen gefunden wurde, stelle ich nunmehr in der folgenden Tabelle zusammen:

Täglicher Genuß von 1 l Bier und mehr	Täglicher Genuß von höchstens 14, 1 Bier	Nicht regel- mäßiger Alkoholgenuß	Im Sommer abstinent	Abstinent
13	15	19	3	14
etwa 19 ° ₀	etwa 23 ° ₀	etwa 33 ° _o	etwa 4 ° o	· etwa 21 ⁰ / ₀

Von diesen 64 Teilnehmern hatten 35 die Frage beantwortet, seit welchem Jahre sie an Alkoholgenuß gewöhnt wurden:

- 3 genossen Alkohol bereits unter 10 Jahren,
- 3 ,, ,, ,, ,, 14 ,, 19 begannen den Alkoholgenuß zwischen 14 u. 16 Jahren,
- 9 ,, ,, ,, 17 u. 20 ,, 1 begann ,, ,, nach 20 Jahren.

Diese Zahlen lehren dreierlei:

- 1. daß eine große Verschiedenheit der einschlägigen Verhältnisse besteht, die durch den außerordentlich starken Einfluß der Umwelt und der sonstigen Lebensbedingungen auf den Jugendlichen zu erklären sein dürfte,
- 2. daß der Beginn von Alkoholgenuß bei der überwiegenden Mehrheit zwischen 14 und 20 Jahren, einem für die Entwicklung sehr wichtigen Alter, beginnt, in dem häufig ernste physische und psychische Störungen auftreten,
- 3. daß die Befolgung eines planmäßigen Körpertrainings als eines anerkannten Mittels zur Bekämpfung des Alkoholismus gerade

in den Entwicklungsjahren für das spätere Leben von ausschlaggebender Bedeutung ist. Denn ein großer Teil der Befragten, auch von den sonst an regelmäßigen Alkoholgenuß Gewöhnten, enthielt sich während des Trainings gänzlich alkoholischer Getränke.

Nachdem ich Ihnen nun an der Hand praktischer Beispiele enge Beziehungen zwischen Ihren Bestrebungen und der Sportbewegung nachgewiesen habe, gestatten Sie mir noch eine Anregung: helfen Sie in allen Ländern an dem Ausbauder Turn-, Spielund Sportveranstaltungen zu wahren Volksfesten, die unter Zusammenfassung aller auf eine höhere Kulturstufe gerichteter Bestrebungen den heranwachsenden Geschlechtern ein Born gesunden Lebensglückes sind. Bei der schöpferischen Macht irdischen Lichtes und strahlender Sonne sollten namentlich die Sonnenwendfeiern den jährlichen Höhepunkt aller mit Wettkämpfen verbundenen Jugendveranstalungen bi den!

Sportliches Training bringt jedem, was er im Leben für sich, die Familie, den Beruf, den Staat und die Welt braucht:

starke Muskeln, widerstandsfähige Nerven, klaren

Blick und Willenskraft!

Daher bitte ich Sie also, der Sportbewegung auch im Rahmen Ihrer Bestrebungen ein erhöhtes Augeamerk zu schenken.

Friedrich Hebbel (1839) in Gutzkows "Telegraph für Deutschland", nach B. Gruber, "Geschichtliches über den Alkoholismus", S. 72 f.: "Eine Frage ist es, ob das übermäßige Biertrinken an sich selbst nicht ein Uebel ist . . . Der Bierkrug ist der Feind des Genies; er rundet die Bäuche, treibt die Gesichter bis zum Zerspringen auseinander und rötet die Nase; dagegen erstickt er den Geist und löscht sogar das Auge aus. . . ."

Ein kernfester Leib ist notwendig zum Ringen mit dem kernfaulen Zeitalter. F. L. Jahn. (Gute Gesundheit 1920, Nr. 4, S. 57).

Wert und Wirksamkeit der Polizeistunde.*)

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Konrat Weymann, Berlin.

Es ist das erste Mal, daß die Polizeistunde auf einem Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus behandelt wird. Diesem Umstand entspricht die zu geringe Beachtung, die die Polizeistunde bisher in Gesetzgebung und Verwaltung mancher Kulturländer gefunden hat. Am weitesten ist man in der zeitlichen Beschränkung des Getränkeverkehrs in Schweden gegangen. Dort ist der Wein- und Bierausschank und der Kleinhandel mit Branntwein nur von 9 Uhr vormittags bis 10 Uhr abends, der Branntweinausschank nur von 12 Uhr mittags bis 10 Uhr abends (am Sonnabend sogar nur bis 2 Uhr nachmittags) gestattet. In Deutschland ist die Polizeistunde allgemein auf 11½ Uhr festgesetzt, soweit nicht durch Landesgesetz oder örtliche oder Bezirksverordnung ein noch früherer Wirtschaftsschluß angeordnet ist.**) Einer allgemeinen landesgesetzlichen Regelung entbehren Frankreich, die Niederlande, die Schweiz und zur Zeit noch England.

Allerdings handelt es sich bei der Polizeistunde nicht um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung. Aber auch die Tragweite der grundsätzlichen Erkenntnisse bemißt sich nicht so sehr nach ihrem geistigen Wahrheitsgehalt als nach ihrer praktischen Wirkung, und die Polizeistunde ist in weit höherem Maße, als allgemein angenommen wird, geeignet, der Schädlichkeit des Alkoholismus im praktischen Leben entgegenzuwirken.

I.

1. Man wird sagen dürfen, daß der Alkoholismus als Massenerscheinung sich hauptsächlich in den Abendstunden betätigt. Die ungeheure Mehrzahl der Menschen lebt für die Arbeit und von der Arbeit und füllt damit ihren Tageslauf aus. Gewiß gibt es Menschen, die auch bei der Arbeit trinken, es gibt sogar Berufe, in denen das häufig oder gar regelmäßig geschieht, aber im großen ganzen, auf die Massenerscheinung gesehen, wird bei der Arbeit nicht oder nur wenig getrunken. Erst wenn die Arbeit beendigt ist, die Erholung in ihr Recht tritt, beginnt das Trinken als eine der beliebtesten Formen vermeintlicher Erholung. Und die Arbeitszeit deckt sich wenigstens für die ungeheure Mehrzahl der Menschen noch mit dem Tage. Also die Abendstunden sind die Hauptstunden des Trinkens.

*) Ein Vortrag, gehalten auf dem 16. Internationalen Kongreß g. d. A. in Lausanne.

**) Inzwischen ist die Festsetzung leider auf 12 Uhr, mit Zulassung für die großen Städte bis 1 Uhr, geändert worden.

Nun ist kein Zweifel, daß die frühen Abendstunden, sagen wir bis 10, 11 Uhr, den allermeisten Menschen hinreichende Gelegenheit geben, ihr Bedürfnis nach Erholung in der Geselligkeit beim Trunk in öffentlichen Wirtschaften zu befriedigen. Man wird hinzufügen dürfen, daß im allgemeinen die Geselligkeit um so weniger einem inneren Bedürfnis entspricht, je länger sie sich in die späten Stunden hinein erstreckt. Die meisten Menschen haben kein so reiches Innenleben, daß sie häufig oder gar regelmäßig eines viele Stunden andauernden Austausches bedürften, um sich auszusprechen. Die meisten stundenlang ausgedehnten Unterhaltungen werden sich allmählich erschöpfen und verflachen: das doppelt dann, wenn die verflachende, geistig nivellierende Wirkung gleichmäßig fortgesetzten Alkoholgenusses hinzukommt. Ganz sicher ist, daß jede Stunde Verlängerung der Trinkgelegenheit eine Erweiterung der Gelegenheit und der Verlockung zum Uebermaß des Trinkens bedeutet. Denn die meisten Besucher der Wirtschaften kommen ja nicht erst zu so später Stunde, daß sie um des willen die Freiheit zur Ausdehnung des Trinkens in noch spätere Stunden in Anspruch nehmen könnten. späte Stunde ist im wesentlichen die Stunde der seßhaften, leistungsfähigen Trinker, der Zecher. Aber sie dehnt ihre Wirkung über deren Kreis hinaus auf viele aus, die sich durch Zureden oder Passivität zum längeren Sitzenbleiben verleiten lassen, ohne daß ein eigenes Verlangen sie dazu antriebe. Die späte Stunde ist die eigentliche Stunde des Zuvieltrinkens. Die Wirkung der späten Stunde ist aber ohne Frage die, daß die Leistungsfähigkeit für den folgenden Tag verringert wird. Die lähmende Wirkung des Alkohols vereinigt sich mit derjenigen der Verkürzung des Nachtschlafes; sie bewirkt, wenn nicht unmittelbar eine Verkürzung, so doch sicher im Durchschnitt eine Verschlechterung der Leistung am folgenden Tage und eine Verringerung der Freude an der Arbeit. Die späte Trinkstunde ist unwirtschaftlich in ausgesprochenem Maße.

2. Aber die späte Trinkstunde ist auch kultur-widrig in mehrfachem Sinne. Sie ist ein Ausdruck unserer Entfernung von der Natur und natürlichen Verhältnissen, und sie vergrößert diese Entfernung. Ganz allgemein ist die Beobachtung, daß auf dem Lande und in den kleinen Städten von selbst ein früher Wirtschaftsschluß eintritt, weil sich dort das Arbeitsleben und das Leben überhaupt mehr dem natürlichen Wechsel von Tag und Nacht anschließt. In allen Kulturländern wandert ein großer Teil der Bevölkerung allmählich vom Lande in die Stadt ab; das ist ein Vorgang, der sich überall vollzieht, wenn auch in verschiedenem Zeitmaß, namentlich in den industriellen Ländern. Je mehr das geschieht, desto mehr entfremdet sich das Leben den natürlichen Daseinsbedingungen, geht der Sinn für die Frische

und Freudigkeit der Morgenstunden, der Sinn für Erholung in der freien Natur verloren. Der Stadtmensch wird Stubenmensch; er bedarf künstlicher Einrichtungen, des Sportes, des organisierten Wanderns, um den Anschluß an die Natur und an natürliche Lebensbedingungen wenigstens teilweise wiederzugewinnen; nur ein Teil der städtischen Bevölkerung nimmt daran teil. Das ausgedehnte nächtliche Sitzen in den Wirtschaften verstärkt diese Entfernung von der Natur. Es verringert die Lust an Erholung und Ertüchtigung in der Natur und in körperlicher Betätigung; es verstärkt die körperliche und geistige Trägheit und den Sinn für naturwidrige Lebensweise. Wie hoch die Bedeutung dieser Seite der Sache von Fachmännern veranschlagt wird, lehrt ein im Jahr 1920 vom Deutschen Verein für Psychiatrie einstimmig gefaßter Beschluß, der dahin geht: "Es ist für die Gesundheit des Volkes dringend geboten, daß die während des Krieges gegen den Alkoholismus getroffenen Maßregeln auch im Frieden uneingeschränkt bestehen bleiben, gesetzlich geregelt und noch verschärft werden."

Das späte Trinken wirkt auch schädigend auf das Familienleben. Je länger der Trinker sich von der Kneipe festhalten läßt, desto länger wird er der Gemeinschaft mit Frau und Kindern entzogen und desto mehr verliert er den Sinn für die unschuldigen, wahrhaft erholenden und beglückenden Freuden des Familienlebens.

Die späte Trinkstunde vergrößert wesentlich die an sich große Gefahr der Geschlechtskrankheiten. Das Uebermaß des Alkoholgenusses verringert die Besonnenheit, das wache Pflichtgefühl; man darf als sicher ansehen, daß mit dem früheren Wirtschaftsschluß selbsttätig eine erhebliche Anzahl von geschlechtlichen Fehltritten und Erkrankungen wegfällt.

Der Spättrunk steigert die Kriminalität. Es ist an sich klar und wird durch eindrucksvolle statistische Nachweise bestätigt, daß gerade der Wegfall des Zuviel an alkoholischen Genüssen, der sich aus frühem Wirtschaftsschluß ergibt, eine Verringerung namentlich der Roheitsdelikte und der Verstöße gegen die öffentliche Ordnung zur Folge haben muß. In Zürich und Basel haben sich in den Jahren 1913 bis 1915 und 1916 ganze Reihen solcher Straftaten infolge der Einführung einer frühen Polizeistunde um die Hälfte und mehr verringert. Auch anderwärts sind solche Beobachtungen gemacht worden.

Die frühe Polizeistunde ist eine Wohltat für die Wirte wie für ihre Angestellten. Sie gibt ihnen die Möglichkeit einer gesunden, naturgemäßen Lebensweise zurück, die sie durch den Zwang zum Aushalten in späte Stunden hinein mehr oder weniger einbüßen. Einsichtige Berufsvereinigungen haben das mehrfach anerkannt. Die Berufsvereinigungen der Kellner werden es um so bereitwilliger anerkennen, je mehr die

an sich unwürdige Form der Entlohnung durch Trinkgelder beseitigt und durch feste Gehälter ersetzt wird.

Eine besondere soziale Bedeutung hat die frühe Polizeistunde überall da, wo die demokratische Entwicklung der letzten Zeit zu einer wes entlichen Verkürzung der Arbeitszeit geführt hat, namentlich wenn sich damit eine Steigerung des Arbeitseinkommens verbindet. Es ist sicher, daß die Arbeiterschaft nur in allmählicher Entwicklung die geistige Klarheit und Urteilsreife und die sittliche Kraft gewinnen kann, die erforderlich sind, um die durch Verkürzung der Arbeitszeit gewonnene größere Freizeit zur Steigerung ihrer kulturellen Höhenlage zu verwenden. Die Verlockung ist groß. die größere Freiheit zur Erweiterung des Genußlebens auszumitzen. Wo das geschähe, würde die größere Freiheit verderblich statt segensreich wirken. Für jede Art demokratischer Entwicklung gilt die ernste Mahnung, die Goethe einmal in den Satz gekleidet hat: "Alles, was unseren Geist befreit, ohne uns die Herrschaft über uns selbst zu geben, ist verderblich." Das gilt doppelt da, wo die Befreiung zugleich die Möglichkeit eines verstärkten Genußlebens einschließt. Kein Einsichtiger, auch kein einsichtiger Sozialist, wird sich dem Ernste dieser Mahnung verschließen können.

Н.

Erkennt man so grundsätzlich die Notwendigkeit der Polizeistunde an, so handelt es sich weiter darum, zweckmäßige Formen für ihre Ausgestaltung zu finden.

3. An die Spitze stelle ich den Satz: daß gleiches Recht für alle gelten muß, daß namentlich keine Bevorzugung der wohlhabenden Klassen und der ihrem Verkehr dienenden Wirtschaften stattfinden sollte. Damit ist keine ausnahmslose, schematische Gleichheit gefordert. Es gibt Kopfarbeiter, die durch ihren Beruf unausweichlich gezwungen werden, mehr oder minder die Nacht zum Tage zu machen. Ich denke da besonders an Parlamentarier, Diplomaten, Journalisten und verwandte Berufe. Es gibt auch, leider mehr als wünschenswert. Handarbeiter, bei denen ähnliche Verhältnisse vorliegen, namentlich solche der großen Verkehrsbetriebe, der mit Nachtschichten arbeitenden industriellen Betriebe usw. Es ist notwendig und berechtigt, den besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, die sich für die Formen von Geselligkeit und Erholung aus der Eigenart solcher Tätigkeit ergeben. Ferner wird da, wo man gegen die Polizeistunde an sich oder gegen eine frühe Polizeistunde ankämpft, in der Regel auf die im großstädtischen Verkehr sich geltendmachenden Bedürfnisse der Theaterbesucher, der zureisenden Fremden usw. verwiesen. Auch diese Bedürfnisse werden in gewissen engen Grenzen als berechtigt anzuerkennen sein. Aber

hier ist gleich darauf hinzuweisen, daß es sich dabei im wesentlichen um die wohlhabenden Schichten handelt, die nicht als solcheund lediglich um deswillen eine gesteigerte Berücksichtigung beanspruchen können, weil ihre Lebenslage ihnen ein nach Zeit gesteigertes Genußleben ermöglicht. and Aufwand rechtigten Bedürfnis wird genügt sein, wenn sie nach dem Theater, nach der Ankunft in der Großstadt in einigen nahegelegenen Wirtschaften Gelegenheit finden, eine Mahlzeit einzunehmen; den Fremden werden in der Regel ihre Hotels diese Gelegenheit geben, und soweit diese nicht darauf eingerichtet sind, werden sie sich ohne Schwierigkeit entsprechend umstellen können; die Bereithaltung von etwas kalter Küche würde dazu genügen. Jedenfalls müssen für diese Ausnahmen Formen gefunden und durchgeführt werden, die sich wirklich im Rahmen der als berechtigt zuerkennenden, klar nachgewiesenen und dringlichen Bedürfnisse halten: darüber hinaus muß die allgemeine Regel des gleichen Rechtes für alle gelten.

Ich bin nicht der Meinung, daß man dieser Auffassung den Vorwurf äußerlich mechanischer Gleichmacherei machen kann. sehe keinen zureichenden Grund, weshalb die Angehörigen der wohlhabenden Schichten eine umfassendere Gelegenheit zu Geselligkeit und Trinken in öffentlichen Wirtschaften anspruchen können. Für sie gilt nicht minder als für die arbeitenden Klassen, was ich vorhin über die Nachteile des in die Nachtstunden ausgedehnten Kneipenverkehrs sagte; vielleicht kann man sogar sagen, daß die wohlhabenden Klassen der Entfernung von einfachen, natürlichen Verhältnissen noch eher verfallen und deshalb, biologisch und ethisch betrachtet, die Einschränkung des nächtlichen Wirtschaftsverkehrs für sie noch notwendiger ist. Vor allem kann ich dem Nachtleben, dessen leider gerade meine Vaterstadt Berlin sich vor einigen Jahren rühmen durfte, keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der öffentlichen Ordnung zugestehen. Ich halte es in gewissen Grenzen für berechtigt, wenn der Wohlhabende sich in freieren, eleganteren, reicheren Lebensformen bewegt als der Unbemittelte; ich gestehe dem Luxus ein gewisses Maß von Berechtigung zu. Ich weiß auch, daß nicht alle Menschen, namentlich nicht alle Jugendlichen und nicht alle künstlerisch begabten Naturen, für den geregelten Gleichschritt des soliden bürgerlichen Gleichmaßes veranlagt sind, daß auch Ungebundenheit, Ausgelassenheit, Bohème-Existenzen ihre Daseinsberechtigung haben; es liegt mir fern, mich pharisäisch über solche Naturen zu erheben. Ich begreife, daß manche von ihnen ihrer Natur nach zuweilen oder selbst häufig über die Schnur hauen müssen, und daß sie trotz eines ungeregelten Lebens und einer betonten Genußfreudigkeit unter Umständen produktiver oder in einem höheren Sinn produktiv sein können als die Menschen des bürgerlichen Gleichmaßes; wir Gegner des Alkoholismus dürfen diese Seite der Sache nicht aus dem Auge lassen. Aber ich kann nicht zugeben, daß die öffentliche Ordnung Veranlassung habe, sich den Bedürfnissen anzupassen, die für exentrische Naturen Naturnotwendigkeiten sein mögen. Solchen Notwendigkeiten mag und kann die private Lebensführung und die Gestaltung des Privathaushaltes Rechnung tragen; das öffentliche Leben muß auf die regelrechten, durchschnittlichen Verhältnisse zugeschnitten sein und deren Notwendigkeiten entsprechen. Und ich verlange andererseits vom Besitz das Zugeständnis, daß er wie der Adel Verpflichtungen begründet, namentlich in einer Zeit, die wie die gegenwärtige für alle Völker eine ernste, der Arbeit und dem Aufbau gewidmete Zeit ist.

Aus diesen Erwägungen leite ich ab. daß die Polizeistunde, abgeschen von einer in der Natur der Sache liegenden Abstufung für große und mittlere Städte und das übrige Land, einheitlich festzusetzen ist; am besten durch Landesgesetzgebung. 1/212 Uhr abends, das ist die gegenwärtig für Deutschland allgemein vorgeschriebene Polizeistunde, ist meines Erachtens ausreichend zur Befriedigung aller berechtigten Bedürfnisse. Ausnahmen sind für die oben bezeichneten besonderen Verhältnisse und etwa für gewisse besondere Gelegenheiten in sachlich und örtlich eng bemessenen, zeitlich nicht zu weit bemessenen Grenzen vorzusehen. Die Normierung der Ausnahmen wird, soweit möglich, allgemein durch die Gesetzgebung zu geschehen haben, im übrigen einer höheren Verwaltungsbehörde zu übertragen sein, weil die örtlichen Polizeiverwaltungen, namentlich in kleineren Orten, unter Umständen mehr als erwünscht dem Einfluß der Alkoholerzeuger und Wirte ausgesetzt sind. Es empfiehlt sich, die Polizeistunde nicht nur als abendliche Schlußstunde, sondern als eine die Nacht umfassende Sperrzeit. bis 7 oder 8 Uhr morgens, auszugestalten.

4. In vielen Staaten würde ein Schritt über das zurzeit geltende Recht hinaus mit der Verwirklichung der Forderung getan werden. daß die Polizeistunde grundsätzlich auch für Klubs. Kasinos und für die in Verein sräumen oder in Wirtsich versam melnden Vereine schlossenen Gesellschaften zu gelten hat. In Deutschland und in einer Reihe anderer Staaten beschränkt sich die Geltung der Polizeistunde im allgemeinen auf die dem öffentlichen Verkehr freigegebenen Wirtschaften und Wirtschaftsräume, so daß Klubs und geschlossene Gesellschaften, die sich in eigenen Räumen oder in einem besonderen, abgeschlossenen und ihnen allein vorbehaltenen Zimmer einer öffentlichen Wirtschaft versammeln, der Polizeistunde ébenso wenig unterworfen sind wie die Gesellschaften eines Privathauses. Für diese Regelung läßt sich natürlich manches anführen, aber sie hat zunächst den Nachteil, daß sie der Umgehung der Polizeistunde Tür und Tor öffnet. Vielfach gründen die Wirte Vereine oder veranlassen die Gründung von Vereinen,

die überhaupt keinen anderen Zweck haben, als den, die ungehinderte Fortsetzung des Trinkens nach Schluß der Polizeistunde zu ermöglichen. Zum Erwerb der Vereinsmitgliedschaft genügt die Einzeichnung in eine Liste und die Zahlung eines Eintrittsgeldes von geringer Höhe, meist 10 oder 20 Pfennigen. Naht die Polizeistunde, so erhalten alle diejenigen Gäste, die sich ihr nicht fügen wollen, einen verständlichen Wink, daß sie sich nur in das an sich ihnen verschlossene Nebenzimmer zu verfügen, sich in die dort ausliegende Liste einzutragen und das Eintrittsgeld zu erlegen haben, um ungestört weiter trinken zu können so lange sie wollen, und die Polizei steht machtlos vor der geschlossenen Tür. Manche Wirte haben für jeden Tag der Woche einen besonderen Verein dieser Art. Solche Gründungen als Scheingründungen oder als nur zur Umgehung des Gesetzes geschaffen nachzuweisen ist sehr schwierig, denn natürlich ist es für einen phantasiereichen Kopf eine Kleinigkeit, eine prunkvolle Vereinssatzung zu entwerfen, und die Wissenden, die über die wahre Natur des Vereins Zeugnis ablegen könnten, stehen alle mit dem Wirt im Bunde. Schon deshalb ist es dringend wünschenswert, auch die geschlossenen Vereine der Polizeistunde zu unterwerfen. Natürlich können daraus unter Umständen Unbequemlichkeiten für die ernsthaften Vereine entstehen. Aber erstens werden diese sehr häufig ihre Vereinsangelegenheiten innerhalb der durch die Polizeistunde begrenzten Zeit erledigen können, und dann kann man der Polizei oder besser einer höheren Verwaltungsbehörde die Möglichkeit geben, in wirklich geeigneten Fällen auf Grund zuverlässiger Nachweise allgemein oder von Fall zu Fall die Polizeistunde für solche Vereine angemessen hinauszuschieben.

Diese Regelung scheint mir auch für diejenigen Klubs und sonstigen Vereine angemessen, die sich in eigenen Häusern oder von ihnen gemieteten Räumen versammeln, soweit sie einen Schankbetrieb unterhalten. Meines Erachtens besteht kein wirkliches Bedürfnis, solche Klubs mit der unbeschränkten Freiheit des Ausschanks ohne zeitliche Begrenzung auszustatten. Es gilt in dieser Beziehung im allgemeinen das, was ich vorhin über die beschränkte Berechtigung der besitzenden Klassen zur Befriedigung ihres Genußbedürfnisses sagte. Soweit diese Erwägungen ausnahmsweise nicht Platz greifen, wie bei wissenschaftlichen oder sonst auf sachliche Zwecke gerichteten Vereinigungen, da kann man Ausnahmen zulassen.

In diesem Sinne würde ich auch die studentischen Vereinigungen behandeln. Ich halte für wahrscheinlich, daß diese zum Teil darin einen Eingriff in die akademische Freiheit sehen werden. Ich muß diese Auffassung ablehnen. Der Ernst der Gegenwart gibt auch der akademischen Jugend alle Veranlassung, nicht Freiheiten für sich in Anspruch zu nehmen, auf die zu verzichten als Pflicht der Gesamtheit erscheint. Zum Teil

ist es sogar besonders wünschenswert, der akademischen Jugend durch ihre Unterstellung unter der Polizeistunde zu Gemüte zu führen, daß Frohsinn und Freiheit nicht an das Trinken gebunden sind und daß es edlere und lebenswichtigere Freuden gibt als diejenigen der Kneipe.

5. Eine besondere Betrachtung ist den Zeitgrenzen zu widmen, durch die der Ausschank und sonstige Kleinhandels vertrieb von Branntwein um seiner eigentümlichen Eigenschaften willen zu beschränken ist. Weil der Branntwein, als konzentrierteste Form des Alkohols, schnell, kräftig und schon in kleinen Mengen das Lustgefühl erweckt, das den Trinker verlockt, genügen wenige Sekunden zu einem wirksamen Trunk und ist er nicht geeignet, die Trinker zu stundenlangem Trinken um sich zu versammeln, deshalb nicht entfernt in dem Maße wie Bier und Wein ein Förderer der Geselligkeit, und sein Genuß viel weniger an gesellige Zusammenkünfte gebunden. Aus dem gleichen Grunde ist er zum Mitführen in kleinen Fläschchen besonders geeignet und knüpft sich an ihn besonders der verhängnisvolle Irrtum von der stärkenden und belebenden Kraft des Alkohols, weil er unmittelbar nach dem Genuß allerdings zunächst sehr schnell innerlich und äußerlich ein Wärme- und Wohlgefühl hervorruft. Dazu kommt seine Billigkeit. lich genug deshalb, daß er weithin ein bevorzugtes Getränk namentlich der minderbemittelten Schichten ist, zumal da, wo die klimatischen Verhältnisse, ungünstige Arbeitsbedingungen, wie Hitze, Kälte, Feuchtigkeit, Trockenheit, Staub usw., oder große Anstrengungen häufig den Wunsch nach schneller Ueberwindung eines augenblicklichen Unlustgefühls aufsteigen lassen.

Daß seiner Beliebtheit seine Gefährlichkeit entspricht, brauche ich vor ihnen nicht auszuführen. Eben deshalb bedarf der Branutwein einer besonderen gesetzgeberischen und polizeilichen Behandlung. Vor allem ist der Ausschank und Kleinhandel in den frühen
Morgenstunden zu verbieten, damit die Verlockung zum frühea
Trunk für die zur Arbeit wandernde Arbeiterschaft beseitigt werde.
Der frühe Branntweingenuß raft alsbald eine Verringerung von
Arbeitskraft und Arbeitslust hervor, beeinträchtigt also den wirtschaftlichen und den ethischen Wert der Arbeit und verlockt gleichzeitig zum neuen Trinken. Durch das Verbot des Frühtrunks wird
zwar die Versorgung mit Branntwein am Abend vorher nicht unmöglich gemacht, aber doch die Gefahr wesentlich verringert. Eine
erhebliche Förderung dieser Maßregel wird erreicht, wenn im
Betriebe die bekannten billigen und wirksamen Ersatzgetränke,
womöglich unentgeltlich, zur Verfügung gestellt werden.

Ferner ist es zweckmäßig und hat sich vielfach als erfolgreich erwiesen, den Branntweinausschank und -kleinhandel für Wochenschluß und Wochenanfang, vom Sonnabend nachmittag bis zum Montag früh, sowie für den Nachmittag des Lohnzahlungstages zu verbieten und damit die Versuchung zum Branntweintrinken gerade für die Zeit auszuschließen, wo Freizeit, Ruhebedürfnis und Besitz von Geldmitteln zusammentreffen. Endlich hat sich vielfach das Verbot des Branntweinabsatzes in erregten Zeiten, bei Streiks, Aussperrungen und Unruhen als ungemein förderlich für die Verhütung von Ausschreitungen erwiesen. In Oberschlesien, wo der Branntweingenuß verbreitet ist, hat man in dieser Beziehung wiederholt vielfach vorzügliche Erfahrungen gemacht auch hinsichtlich der Beeinflussung der Kriminalität, für die der Wochenschluß, Sonntag, der sogenannte blaue Montag, sowie erregte Zeiten erfahrungsgemäß einen fruchtbaren Nährboden bilden.

6. Die beste Regelung der Polizeistunde bleibt nutzlos, wenn nicht für ihre wirksame Durchführung gesorgt ist. Wirte und Gäste setzen häufig der Durchführung gemeinsam einen gleich hartnäckigen und erfinderischen Widerstand entgegen, und die Ausübung der polizeilichen Kontrolle ist ein schwieriges und undankbares Geschäft. Die Polizei bedarf dazu besonderer Machtmittel. Namentlich muß ihr die Möglichkeit wirksamer Ueberwachung gegeben werden. Dazu gehört notwendig die Befugnis der Polizei, beim Vorliegen von Verdachtsgründen den Zutritt auch zu schon geschlossenen Wirtschaftsräumen zu verlangen über die Grenzen hinaus, die sonst dem Eindringen der Polizei in Privaträume durch die Unverletzlichkeit der Wohnung gezogen sind. Als Ergänzung sind zweckmäßig Vorschriften, die einen Einblick in die Wirtschaftsräume von außen durch Fenster oder Türen und namentlich die Möglichkeit sicherstellen zu erkennen, ob noch Licht gebrannt wird. Auch Vorschriften über die Zahl der zulässigen Eingänge u. dgl. sind vielfach erforderlich.

Die Durchführung der Polizeistunde hat nicht selten die Errichtung geheimer Schankstätten zur Folge. Ein Beweis gegen die Zweckmäßigkeit der Polizeistunde liegt darin meines Erachtens nicht. In den Geheimschänken finden die hartnäckigsten Trinker Unterschlupf, denen jedes Mittel recht ist, um zu ihrem Trunk zu kommen. Ihre Zahl wird in der Regel klein sein im Verhältnis zur Gesamtheit der die Wirtschaften besuchenden Bevölkerung, der der Nutzen der Polizeistunde trotz der Geheimschänken ungeschmälert zugute kommt. Die Einwirkung auf die breite Masse und deren Lebensgewohnheiten ist aber das Wesentliche.

Die mir zugemessene Zeit hat mir nur die Behandlung der grundsätzlichen Fragen, nicht auch die Darstellung der in den einzelnen Ländern bestehenden Verhältnisse und nicht das Eingehen auf die Einzelheiten der technischen Durchführung der Polizeistunde gestattet. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus wird darüber gern Auskunft erteilen, soweit ihr Material zur Verfügung steht; sie ist auch in der Lage, Ratschläge technischer Natur zu geben und Mustergesetze und -polizei-

verordnungen mitzuteilen. Ich will nur noch hinzufügen, daß, soweit meine Kenntnis reicht, man mit wirksamen Bestimmungen nach dem Urteil der beteiligten Verwaltungsbehörden überall durchaus gute Erfahrungen gemacht hat, und mich dahin zusammenfassen, daß eine gute Regelung der Polizeistunde eines der kleinen Mittel ist, mit denen nicht geringe Erfolge in der Bekämpfung des Alkoholismus erreicht werden können.

Karl Spitteler (im Jahrbuch 1909 der schweizerischen abstinenten studierenden Jugend):

"Ich halte den Trinkzwang der studentischen Sitten für eine der ckelhaftesten Dummheiten. Meiner Ansicht nach ist von lärmender Vereinsjugend überhaupt nicht viel Ersprießliches für eine Nation zu erwarten. Die lautesten Brauseköpfe, die am meisten Hohn über den "Philister" gießen, werden später die schrecklichsten Philister. Nach meiner Meinung ist gute Jugend, ich meine Jugend, aus welcher später etwas Rechtes wird, eher still und ernst, bei aller Temperamentfröhlichkeit."

In einer Zeit, wo Gesundheit und Arbeitskraft so bitter nötig sind, und wo wir schreien nach Volkskraft, die überall und dauernd große Arbeit findet, hat dieses ganze Problem (der volkswirtschaftlichen Schädigungen durch den Alkoholismus) eine ungeheure Bedeutung erlangt... Noch mehr als bisher müssen wir auf rationelle Verwendung der Güter des Landes bedacht sein, Vergeudung vermeiden, unnötige Abhängigkeit vom Auslande abschaffen, und weiter jede Art der Stärkung der Volkskraft — der körperlichen wie der geldlich-wirtschaftlichen —, der Finanzen des Einzelhaushalts wie des Staates aufs sorgsamste pflegen . . . Nur für Notwendiges sind Kräfte jetzt da und sollen sie da sein.

Dr. jur. Alexander Elster (in "Das Konto des Alkohols in der deutschen Volkswirtschaft" 1919).

Der 18. Verfassungszusatz und das Volstead-Gesetz.

II. Das Gesetz.

(Uebersetzt von Amtsrichter a. D. Dr. Bauer, München.)
(Schluß.)

§ 9. Wird beim Kommissar zu irgend einer Zeit eine Beschwerde unter Eid eingereicht auf Grund von Tatsachen, die dartun, daß ein Inhaber eines Erlaubnisscheines sich nicht in gutem Glauben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes richtet oder den Gesetzen eines Staates über berauschende Flüssigkeit zuwidergehandelt hat, oder hat der Kommissar sonst Grund dies anzunehmen, so hat der Kommissar oder sein Agent den Inhaber des Erlaubnisscheines sofort auf einen bestimmt bezeichneten Tag, nicht mehr als dreißig und nicht weniger als fünfzehn Tage vom Tage der Zustellung einer Abschrift der Ladung an gerechnet, vorzuladen. Der Ladung soll beigegeben sein eine Abschrift der Beschwerde oder in dem Falle, daß der Kommissar das Verfahren einschwerde oder in dem Falle, daß der Kommissar das Verfahren einschwerde oder in dem Falle, daß der Kommissar das Verfahren einschwerde oder in dem Falle, daß der Kommissar das Verfahren einschwerde oder in dem Falle, daß der Kommissar das Verfahren einschwerde oder in dem Falle, daß der Kommissar das Verfahren einschwerde oder in dem Falle, daß der Kommissar das Verfahren einschwerde oder in dem Falle, daß der Kommissar das Verfahren einschwerde oder in dem Falle, daß der Kommissar das Verfahren einschwerde oder in dem Falle, daß der Kommissar das Verfahren einschwerde oder in dem Falle, daß der Kommissar das Verfahren einschwerde oder in dem Falle, daß der Kommissar das Verfahren einschwerde oder in dem Falle, daß der Kommissar das Verfahren einschwerde oder in dem Falle, daß der Kommissar das Verfahren einschwerde oder in dem Falle, daß der Kommissar das Verfahren einschwerde oder in dem Falle, daß der Kommissar das Verfahren einschwerde oder in dem Falle, daß der Kommissar das Verfahren einschwerde oder in dem Falle, daß der Kommissar das Verfahren einschwerde oder in dem Falle, daß der Kommissar das Verfahren einschwerde oder das Verfahren eins Zuwiderhandlung begründen, und zur bezeichneten Zeit soll eine Verhandlung über die Sache abgehalten werden, wenn sie nicht aus rechtlich zureichendem Grunde vertagt wird. Solche Verhandlungen sind abzuhalten innerhalb des Gerichtsbezirks und innerhalb fünfzig Meilen von dem Ort, wo die Zuwiderhandlung nach Behauptung der Klage stattgefunden hat, wenn nicht die Parteien auf einen anderen Ort sich Wird befunden, daß eine solche Person absichtlich die ihr zur Last gelegte Zuwiderhandlung gegen das Gesetz begangen oder sich nicht in gutem Glauben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gerichtet hat, so ist ihr der Erlaubnisschein zu entziehen und kein Erlaubnisschein darf einer solchen Person innerhalb eines Jahres erteilt werden. Wird der Erlaubnisschein vom Kommissar entzogen, so kann sein Inhaber Nachprüfung der Entscheidung bei einem Billigkeitsgericht gemäß § 5 dieses Titels erwirken. Während der Anhängigkeit der Klage ist der Erlaubnisschein einstweilig zu entziehen.

 Drogengroßhändler dürfen eine weingeistige Flüssigkeit nur im großen verkaufen oder sonst veräußern und nur an Personen, welche den Erlaubnisschein zum Kauf in solchen Mengen besitzen.

- § 12. Wer weingeistige Flüssigkeit für den Verkauf nach den Bestimmungen dieses Titels herstellt, hat, sowie sie hergestellt ist, fest und dauerhaft an jedem Behältnis für sie einen Aufschriftzettel anzubringen, der den Namen des Herstellers, die Art und Menge der im Behältnis enthaltenen weingeistigen Flüssigkeit und den Tag ihrer Herstellung. angibt, zugleich mit der Nummer des zur Herstellung ermächtigenden Erlaubnisscheines; und wer solche weingeistige Flüssigkeit im großen besitzt, hat die Aufschrift sorgfältig aufzubewahren und zurückzubehalten. Oroßhändler haben an jedem Packstück mit weingeistiger Flüssigkeit beim Verkauf einen Aufschriftzettel anzubringen, welcher die Art und Menge der darin enthaltenen weingeistigen Flüssigkeit, den Hersteller, den Tag des Verkaufs und die Person, an die verkauft ist, angibt. Die Aufschrift ist daran gleicherweise aufzubewahren und zurückzubehalten, bis die weingeistige Flüssigkeit zu dem Zwecke, zu dem die Verkaufsermächtigung erteilt worden ist, verwendet wird.
- § 13. Jeder Warenführer ist verpflichtet, am Verladungsplatz eine Aufzeichnung über die Uebernahme einer beförderten weingeistigen Flüssigkeit zu machen, und er darf weingeistige Flüssigkeit nur abliefern gegen Vorlage der beglaubigten Abschrift eines Erlaubnisscheines zum Kaufe, die in das ständige Verzeichnis des Warenführers in der Güterstelle, von der aus die Ablieferung erfolgt ist, aufzunehmen ist.

Der Vertreter des öffentlichen Warenführers ist befugt, dem Empfänger behufs Beglaubigung der vorgelegten Abschrift des Erlaubnisscheines einen Eid abzunehmen. Ist der Empfänger dem Vertreter nicht persönlich bekannt, so ist seine Persönlichkeit vor Ablieferung der weingeistigen Flüssigkeit an ihn festzustellen. Name und Wohnung dessen, der die Persönlichkeit des Empfängers feststellt, sind in das Verzeichnis aufzunehmen.

§ 14. Es ist verboten, einen Warenführer oder einen Vertreter oder Angestellten von ihm zur Beförderung oder Verladung eines Packstücks oder Behältnisses mit weingeistiger Flüssigkeit in Anspruch zu nehmen oder zu veranlassen, ohne den Warenführer von der wahren Natur und Beschaffenheit der Sendung in Kenntnis zu setzen. Ein Warenführer von der wahren Warenführer von der wahren werden den werden verbeiten beführen werden den werden verbeiten war den den verbeiten werden. führer darf weingeistige Flüssigkeit nur befördern und solche aus den Händen eines Warenführers nur übernommen werden, wenn auf der Außenseite des Packstücks, das die weingeistige Flüssigkeit enthält, die nachfolgenden Angaben ersichtlich sind:

Name und Wohnung des Absenders oder Verkäufers, Name und Wohnung des Empfängers, Art und Menge der entnattenen weingeistigen Flüssigkeit und die Nummer des Erlaubnisscheines zu deren Kauf oder Verladung, zugleich mit Namen und Wohnung der Person, des Empfängers, Art und Menge der enthaltenen wein-

die von dem Erlaubnisschein Gebrauch macht.

- § 15. Es ist einem Empfänger verboten, ein Packstück mit weingeistiger Flüssigkeit sich aushändigen zu lassen oder zu übernehmen, auf welchem eine Angabe ersichtlich ist, von der er weiß, daß sie unrichtig ist. Es ist einem Warenführer oder einer anderen Person verboten, ein solches Packstück abzusenden, zu verladen, zu befördern oder abzuliefern in Kenntnis dessen, daß eine solche Angabe unrichtig
- § 16. Es ist verboten, einem Warenführer oder einem Beamten oder Vertreter von ihm, oder jemand, der für einen Warenführer handelt oder zu handeln vorgibt, einen Auftrag auf Ablieferung einer weingeistigen Flüssigkeit oder eines Packstückes mit weingeistiger Flüssigkeit an einen Empfänger oder eine als Empfänger gemeinte oder in Anspruch gegenommene Person zu erteilen, wenn der Zweck des Auftrages ist,

jemand, der nicht wirklicher gutgläubiger Empfänger ist, in Stand zu setzen, daß er die weingeistige Flüssigkeit erhält.

- § 17. Es ist verboten, irgendwo oder auf irgendwelche Art und Weise weingeistige Flüssigkeit oder Herstellung, Verkauf, Aufbewahrung zu Verkauf oder Lieferung einer solchen anzuzeigen oder anzuzeigen, wo wie, von wem und zu welchem Preise sie erlangt werden kann. Niemand darf das Verbleiben eines Aushängeschildes oder Anzeigebrettes mit solcher Anzeige auf seinem Grundstücke gestatten. Aber Hersteller und Drogengroßhändler, die den Erlaubnisschein zum Verkaufe weingeistiger Flüssigkeit besitzen, können ungehindert an kaufsberechtigte Personen Preislisten mit Beschreibung zum Verkauf stehender weingeistiger Flüssigkeit liefern oder Weingeist in geschäftlichen Veröffentlichungen oder Handelsblättern anzeigen, die gewöhnlich unter Herstellern von gesetzlich erlaubten weingeistigen Riechmitteln, Schönheitsmitteln, wohlriechenden Auszügen, heilkräftigen Zubereitungen und ähnlichen Waren im Umlauf sind. Jedoch findet keine Bestimmung dieses Gesetzes oder des Gesetzes über Bewilligungen für das Postdepartement vom 3. März 1917 (Thirty-ninth Statutes at Large, Teil 1, S. 1058 ff.), auf Zeitungen Anwendung, die in fremden Ländern veröffentlicht und mit der Post nach unserem Lande befördert sind.
- § 18. Verboten sind Anzeige, Herstellung, Verkauf oder Besitz zum Verkauf von Geräten, Einrichtungen, Maschinen, Zubereitungen, Zusammensetzungen, Tabletten, Stoffen, Zubereitungs- oder Arzneivorvorschriften, wenn sie für den Gebrauch bei unerlaubter Herstellung berauschender Flüssigkeit angezeigt, geplant oder bestimmt sind.
- § 19. Niemand soll in Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz um eine Bestellung von weingeistiger Flüssigkeit anhalten oder sie entgegennehmen oder einem Angestellten dies wissentlich gestatten oder Auskunft geben, wie weingeistige Flüssigkeit erlangt werden kann.
- § 20. Wer durch eine betrunkene Person oder infolge ihrer Trunkenheit in seiner Person, seinem Eigentum, seinen Unterhaltsmitteln oder sonst eine Schädigung erleidet, mag sie zu seinem Tode führen oder nicht, hat ein Recht auf Klage gegen jeden, der durch rechtswidrigen Verkauf oder rechtswidrige Mitwirkung bei Abgabe weingeistiger Flüssigkeit an die berauschte Person deren Trunkenheit verursacht oder zu ihr beigetragen hat. Der Beschädigte kann in jeder solchen Klage Schadensersatz und Buße beanspruchen. Im Falle des Todes einer Partei gehen Klage und Klagerecht aus diesem Paragraphen auf oder gegen ihren Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter über und der von der Witwe oder dem Kinde erstrittene Ersatz ist ihr alleiniges und persönliches Eigentum. Die Klage kann bei jedem zuständigen Gericht gestellt werden. Haben die Eltern ein Recht auf Schadensersatz, so kann jeder der beiden Elternteile allein darauf klagen, jedoch begründet der von dem einen Teile erstrittene Schadensersatz eine Einrede gegen die Klage des anderen.
- § 21. Ein Raum, Haus, Gebäude, Boot, Fuhrwerk, Bauwerk oder Platz, wo berauschende Flüssigkeit in Zuwiderhandlung gegen diesen Titel hergestellt verkauft, aufbewahrt oder umgesetzt wird, und alle berauschende Flüssigkeit und alles Eigentum, das bei Innehabung eines solchen Platzes in Besitz und Gebrauch gehalten wird, wird hiermit als eine allgemeine Beeinträchtigung erklärt, und wer eine solche Beeinträchtigung fortsetzt, ist eines Vergehens schuldig und wird auf Ueberführung mit Geldstrafe bis zu 1000 Dollar oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit beidem bestraft. Hat jemand Kenntnis davon oder Grund anzunehmen, daß sein Raum, Haus, Gebäude, Boot, Fuhrwerk, Bauwerk oder Platz zu Herstellung oder Verkauf weingeistiger Flüssigkeit gegen die Vorschrift dieses Titels innegehabt oder gebraucht wird, und duldet er diesen Besitz und Gebrauch, so dient der Raum, das Haus, das Gebäude,

das Boot, das Fuhrwerk, das Bauwerk oder der Platz als Pfand und kann verkauft werden zur Deckung aller der Person, die sich der Beeinträchtigung durch die Zuwiderhandlung schuldig gemacht hat, auferlegten Geldstrafen und Kosten, und jedes solche Pfand kann durch Klage bei jedem zuständigen Gericht zur Geltung gebracht werden.

- § 22. Eine Klage auf Beseitigung einer Beeinträchtigung im Sinne dieses Titels kann im Namen der Vereinigten Staaten vom Generalstaatsanwalt der Vereinigten Staaten oder von einem Bundesanwalt oder von einem Staatsanwalt eines Staates oder eines Bezirkes desselben oder von dem Kommissar oder seinen Stellvertretern oder Beamten erhoben werden. Die Klage wird erhoben und verhandelt als Klage im Billigkeitsverfahren und kann erhoben werden bei jedem Gericht, das zuständig ist, Fälle im Billigkeitsverfahren zu verhandeln und zu entscheiden, Wird durch Versicherungen an Eidesstatt oder sonstwie dem Gerichte oder in den Ferien einem Richter überzeugend dargetan, daß die Beeinträchtigung besteht, so ist sofort ein einstweiliges Verbot zu erlassen, das dem Beklagten verwehrt, die Beeinträchtigung bis zum Abschluß der Untersuchung fortzusetzen oder weiter zu gestatten. Wird um ein einstweiliges Verbot nachgesucht, so kann das Gericht einen Befehl erlassen, der dem Beklagten und allen anderen Personen verbietet, die weingeistige Flüssigkeit oder Zubehörstücke oder andere Dinge zu entfernen, die in Verbindung mit der die Beeinträchtigung begründenden Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz gebraucht worden sind, oder sich irgendwie mit ihnen zu befassen. Keine Sicherheitsleistung soll bei Einleitung des Verfahrens verlangt werden. Es ist nicht erforderlich, daß das Gericht lindet, daß das vom Verfahren betroffene Eigentum zur Zeit der Verhandlung im genannten Sinne rechtswidrig gebraucht worden ist, sondern wenn es findet, daß die wesentlichen Behauptungen der Klage zutreffen, hat es anzuordnen, daß in einem solchen Raume, Haus, Gebäude, Boot, Fuhrwerk, Bauwerk oder an einem solchen Platz oder einem Teile davon keine weingeistigen Flüssigkeiten herestellt, verkauft, um gesetzt oder gelagert werden dürfen. Urteilt das Gericht, daß eine solche Beeinträchtigung zu beseitigen ist, so kann es anordnen, daß der Raum, das Haus, das Gebäude, das Boot, das Fuhrwerk, das Bauwerk oder der Platz auf ein Jahr nicht in Besitz und Gebrauch genommen werden soll; aber das Gericht kann dies nach seinem Ermessen dennoch geson; aber das Gericht kann dies nach seinem Ermessen dennoch gestatten, wenn der Eigentümer, Mieter, Pächter oder Inhaber eine von dem beschließenden Gerichte in fester Strafsumme von 500—1000 Dollar, zahlbar an die Vereinigten Staaten, zu genehmigende Sicherheit mit hinreichender Bürgschaft dafür leistet, daß berauschende Flüssigkeit daselbst künftig nicht hergestellt, verkauft, umgesetzt, aufbewahrt oder sonst darüber verfügt wird, und daß er alles bezahlen wird, was an Geldstrafen, Kosten und Schadensersatz dem genannten Eigentum für jede Zuwiderhandlung gegen diesen Titel etwa auferlegt wird.
- § 23. Wer weingeistige Flüssigkeit in der Absicht, sie in eigener Person, durch seine Angestellten, Bediensteten oder Vertreter für sich oder eine andere Person, eine Gesellschaft oder Korporation zu verkaufen, an seinem Körper oder in einem Fuhrwerk oder in einem sonstigen Beförderungsmittel aufbewahrt oder mit sich führt, oder sie für einen anderen auf einem Platze zurückläßt, damit er sie an sich bringt, oder wer zum Zwecke des Verkaufs, der Verladung oder Ablieferung weingeistiger Flüssigkeit in Zuwiderhandlung gegen diesen Titel auf Kundenwerbung reist oder Kunden wirbt oder Aufträge annimmt oder empfängt, macht sich einer Beeinträchtigung schuldig und kann durch einstweiliges oder dauerndes gerichtliches Verbot verhindert werden, Handlungen oder Dinge dieser Art auszuüben oder in der Ausübung zu verharren.

Bei diesem Verfahren ist der Nachweis, daß der Beschuldigte die Absicht hat, solche Zuwiderhandlungen fortzusetzen, nicht erforderlich, wenn die Klage innerhalb 60 Tagen nach der Zuwiderhandlung gegen das Gesetz erhoben wird.

Für Wegnahme und Verkauf von Eigentum in Durchführung dieses Gesetzes ist der Beamte berechtigt, dieselben Gebühren zu berechnen und zu erheben, wie sie der Sheriff der Grafschaft für Beschlagnahme und Verkauf von Eigentum im Wege der Zwangsvollstreckung erheben würde. Für Schließung des Anwesens und Verschlossenhaltung desselben hat das Gericht eine angemessene Summe festzusetzen,

Zuwiderhandlung gegen diesen Titel auf einem vermieteten Grundstück durch den Mieter oder Inhaber zieht nach der Wahl des Vermieters die Verwirkung der Miete nach sich.

- § 24. Bei Zuwiderhandlung gegen ein nach den Bestimmungen dieses Titels erlassenes einstweiliges oder dauerndes Verbot kann das Gericht, oder in den Ferien ein Richter den Beklagten in abgekürztem Verfahren in Untersuchung ziehen und bestrafen. Das Strafverfahren wegen Mißachtung beginnt damit, daß beim Gerichtsschreiber des Gerichts, von dem das Verbot erlassen ist, Anklage unter Eid eingereicht wird, welche die Tatsachen, die die Zuwiderhandlung begründen, enthält, worauf das Gericht oder der Richter sofort einen Haftbefehl gegen den Beklagten erläßt. Die Verhandlung kann erfolgen auf Grund von Versicherungen an Eidesstatt, oder es kann jede der beiden Parteien die Beibringung und mündliche Einvernahme der Zeugen verlangen. Wer einer Mißachtung des Gerichts nach den Bestimmungen dieses Paragraphen schuldig befunden wird, wird mit Geldstrafe von 500—1000 Dollar oder mit Gefängnis von 30 Tagen bis zu 12 Monaten oder mit Geldstrafe und Gefängnis zugleich bestraft.
- § 25. Es ist verboten, weingeistige Flüssigkeit oder Eigentum innezuhaben oder zu besitzen, wenn dergleichen zur Herstellung weingeistiger Flüssigkeit bestimmt ist, die im Zuwiderhandlung gegen diesen Titel gebraucht werden soll oder gebraucht worden ist, und kein Eigentumsrecht besteht an weingeistiger Flüssigkeit oder Eigentum dieser Art. Ein Befehl auf Haussuchung kann nach Titel XI des Gesetzes, Nummer 24 des 65. Kongresses vom 15. Juni 1917 ergehen, und die weingeistige Flüssigkeit, die Behältnisse dafür und das so in Beschlag genommene Eigentum unterliegen der vom Gericht darüber zu treffenden Verfügung. Wird befunden, daß weingeistige Flüssigkeit oder Eigentum solcher Art in genanntem Sinne widerrechtlich innegehabt oder besessen wurde, oder gebraucht worden ist, so wird die weingeistige Flüssigkeit und alles zur rechtswidrigen Herstellung weingeistiger Flüssigkeit bestimmte Eigentum vernichtet, wenn das Gericht nicht ein anderes beschließt. Kein Befehl auf Haussuchung darf ergehen gegenüber einer Privatwohnung, die als solche bewolnt wird, es sei denn, daß sie zum widerrechtlichen Verkauf berauschender Flüssigkeit oder daß sie teilweise zu einem geschäftlichen Zweck, wie als Lager, Laden, Schankstätte, Gastwirtschaft, Fremdenhof oder Verpflegungshaus benutzt wird. Das Wort "Privatwohnung" ist in dem Sinne zu verstehen, daß es einen oder mehrere Räume in sich schließt, die nicht vorübergehend, sondern einzig und allein als Wohnung in einem Wohnhaus, Fremdenhof oder Verpflegungshaus benutzt oder bewohnt werden. Das auf solchen Befehl hin mit Beschlag belegte Eigentum darf dem beschlagnehmenden Beamten nicht im Wege eines Beschlagnahmeaufhebungsbefehles oder eines ähnlichen Verfahrens entzogen werden.
- § 26. Wenn der Kommissar, einer seiner Beamten oder Inspektoren oder ein Sicherheitsbeamter jemand auf frischer Tat darüber betrifft, daß er rechtswidrig berauschende Flüssigkeiten in einem Lastfuhrwerk, Buggy, Kraftwagen, in einem Wasser- oder Luftschiff oder in einem anderen Fahrzeug befördert, so ist er verpflichtet, alle und jede berauschende Flüssigkeit, die nach dem Befunde rechtswidrig darin be-

-

fördert worden ist, in Beschlag zu nehmen. Sind widerrechtlich beförderte oder im Besitz gehaltene berauschende Flüssigkeiten von einem Beamten mit Beschlag zu belegen, so hat er Fuhrwerk und Gespann, oder Kraftwagen, Boot, Luft- oder Wasserfahrzeug oder jedes andere Beförderungsmittel in Besitz zu nehmen und jede damit betraute Person zu verhaften. Der Beamte hat sofort gegen die verhaftete Person nach den Bestimmungen dieses Titels bei einem zuständigen Gericht einzuschreiten, aber das Fahrzeug oder Beförderungsmittel ist dem Eigentümer zurückzugeben, wenn er in einer Summe doppelt so hoch wie der Wert des Eigentums eine von dem Beamten zu genehmigende gute und rechts-gültige Sicherheit mit genügender Bürgschaft dafür leistet, daß das Eigentum an dem Tage der Verhandlung in den Gewahrsam des Be-amten zurückgegeben wird, bis das Gericht seine Entscheidung trifft. Findet das Gericht die verhaftete Person für schuldig, so läßt es die weingeistige Flüssigkeit vernichten und ordnet es, sofern der Eigentümer nicht gute Gründe für das Gegenteil angibt, den Verkauf des in Beschlag genommenen Eigentums im Wege der öffentlichen Versteigerung an. Der Beamte, der den Verkauf vornimmt, hat nach Abzug der Kosten für die Aufbewahrung des Eigentums, der Gebühren für die Beschlagnahme der Kosten des Versteufe alle Beschlessen bei ihrem Bengen ab und der Kosten des Verkaufs alle Pfandrechte nach ihrem Range abzulösen, die durch Intervention oder sonst in der Verhandlung oder in einem anderen zu diesem Zwecke eingeleiteten Verfahren von dem Pfandgläubiger begründet worden sind in gutem Glauben und ohne Kenntnis davon, daß das befördernde Fahrzeug zur widerrechtlichen Beförderung weingeistiger Flüssigkeit gebraucht worden ist oder gebraucht werden sollte. Den Ueberschuß des Erlöses hat er an das Schatzamt der Vereinigten Staaten unter den vermischten Einnahmen einzubezahlen. Alle Pfandrechte an dem nach den Bestimmungen dieses Paragraphen verkauften Eigentum gehen von dem Eigentum auf den Erlös aus dessen Verkauf über. Findet sich jedoch niemand, der das Gespann, ruhrwerk, Wasser- oder Luftfahrzeug oder den Kraftwagen beansprucht, so wird dessen Beschlagnahme mit einer Beschreibung des Gegenstandes in einer Zeitung, die in der Stadt oder Grafschaft der Beschlagnahme erscheint, oder wenn in der Stadt oder Grafschaft keine Zeitung erscheint, in einer in der Grafschaft verbreiteten Zeitung zwei Wochen lang einmal in der Woche und durch Anschlag von Anzeigen an drei öffentlichen Plätzen nahe der Stelle der Beschlagnahme bekannt gemacht, und wenn innerhalb zehn Tagen nach der letzten Veröffentlichung der Bekanntmachung niemand erscheint, der Anspruch auf das Eigentum erhebt, so wird dasselbe verkauft und der Erlös nach Abzug der Auslagen und Kosten an das Schatzamt der Vereinigten Staaten unter den vermischten Einnahmen einbezahlt.

- § 27. In allen Fällen, in welchen berauschende Flüssigkeiten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu vernichten sind, ist das Gericht zuständig, auf Antrag des Bundesanwalts anzuordnen, daß sie an ein Departement oder eine Agentur der Regierung der Vereinigten Staaten zu ärztlichen, technischen oder wissenschaftlichen Zwecken abgeliefert, oder daß sie unter der Hand für solche Zwecke an jemand verkauft werden, der einen Erlaubnisschein zum Kaufe von weingeistiger Flüssigkeit besitzt, wobei die Einnahmen an das Schatzamt der Vereinigten Staaten abzuliefern und unter den vermischten Einnahmen zu verbuchen sind. Ueber alle in einem Prozeß oder Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen ein Gesetz bisher in Beschlag genommene weingeistige Flüssigkeit darf auf gleiche Weise verfügt werden, wenn nicht innerhalb 60 Tagen von dem Tage an, an welchem dieser Paragraph in Wirksamkeit tritt, ein Anspruch darauf erhoben wird.
- § 28. Der Kommissar, seine Beamten, Agenten und Inspektoren und alle anderen Beamten der Vereinigten Staaten, deren Pflicht es ist, Gesetze strafrechtlichen Inhalts anzuwenden, haben zur Durchführung dieses

Gesetzes und aller seiner Bestimmungen die volle Befugnis und den vollen Schutz, wie das Gesetz sie gewährt, um bestehenden Gesetzen Geltung zu verschaffen, die sich auf die Herstellung oder den Verkauf berauschender Flüssigkeiten nach dem Rechte der Vereinigten Staaten beziehen.

§ 29. Wer weingeistige Flüssigkeit in Zuwiderhandlung gegen diesen Titel herstellt oder verkauft, wird für die erste Zuwiderhandlung mit Geldstrafe bis zu 1000 Dollar oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und für die zweite und fernere mit Geldstrafe von 200 bis zu 2000 Dollar

und mit Gefängnis von einem Monat bis zu 5 Jahren bestraft.

Wer den Vorschriften eines Erlaubnisscheines zuwiderhandelt oder in einer Eintragung, einem Bericht, einer Versicherung an Eidesstatt, wie dieser Titel sie vorsieht, eine unrichtige Angabe macht oder gegen eine der Bestimmungen dieses Titels sich einer Zuwiderhandlung schuldig macht, für die eine besondere Strafe nicht vorgesehen ist, wird für die erste Zuwiderhandlung mit Geldstrafe bis zu 500 Dollar, für die zweite mit Geldstrafe von 100 bis zu 1000 Dollar oder mit Gefängnis bis zu 90 Tagen bestraft; für jede fernere Zuwiderhandlung wird er mit Geldstrafe nicht unter 500 Dollar und mit Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft. Der verfolgende Beamte ist verpflichtet, zu ermitteln, ob der Beschuldigte vorbestraft ist, und die Vorstrafe in der Versicherung an Eidesstatt, Anzeige oder Anklage anzuführen. Die in diesem Gesetze für die Herstellung weingeistiger Flüssigkeit ohne Erlaubnisschein vorgesehenen Strafen finden keine Anwendung auf die Herstellung von nichtberauschendem Apfelwein und Fruchtsaft ausschließlich zum Gebrauch im eigenen Hause, aber der Apfelwein und die Fruchtsäfte dürfen nur an Personen verkauft oder abgeliefert werden, welche Erlaubnisschein zur Herstellung von Essig besitzen.

- § 30. Niemand ist darum, weil es ihn einer strafrechtlichen Beschuldigung aussetzen oder einer Strafe oder Vermögenseinziehung unterwerfen kann, davon entbunden, auf gerichtliche Vorladung mit Strafandrohung in einem Prozeß oder Vertähren, das auf einer behaupteten Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz beruht oder aus ihr erwächst, bei Gericht zu erscheinen und Zeugnis abzulegen oder Bücher, Papiere, Urkunden und andere Beweismittel vorzulegen; aber keine natürliche Person soll verfolgt oder einer Strafe oder Vermögenseinziehung unterworfen werden für oder im Hinblick auf einen Vertrag, eine Angelegenheit oder eine Sache, über die sie auf Vorladung mit Strafe androhung unter Eid Zeugnis gibt oder Beweismittel vorlegt, nur soll niemand von der Verfolgung und Strafe für einen bei Ablegung des Zeugnisses begangenen Meineid befreit sein.
- § 31. Erfolgt bei Verkauf weingeistiger Flüssigkeit ihre Ablieferung durch einen öffentlichen oder sonstigen Warenführer, so gelten Verkauf und Ablieferung als in der Grafschaft oder dem Bezirk geschehen, wo die Ablieferung durch den Warenführer an den Empfänger, seinen Vertreter oder Angestellten erfolgt ist, oder in der Grafschaft oder dem Bezirk des Verkaufs oder der Verladung, und die Verfolgung wegen des Verkaufs oder der Ablieferung kann in jeder dieser Grafschaften oder jedem diese Bezirke eintreten.
- § 32. In jeder Versicherung an Eidesstatt, Anzeige oder Anklage wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz können getrennte Straffälle in getrennten Klagepunkten verbunden, der Beschuldigte über alle in einer Verhandlung vernommen und die Strafe für alle Zuwiderhandlungen auferlegt werden. Es ist nicht erforderlich, in der Versicherung an Eidesstatt, Anzeige oder Anklage den Namen des Käufers anzugeben oder Beweisanträge mit einzureichen, die der Entlastung dienen, sondern es genügt, festzustellen, daß die Handlung, deretwegen

Klage erhoben worden ist, zur betreffenden Zeit und am betreffenden Ort verboten und rechtswidrig war. Diese Bestimmung ist jedoch nicht so zu verstehen, daß dem Prozeßgerichte nicht gestattet sein sollte, von dem Angeschuldigten die Vorlage einer schriftlichen Darstellung der Einzelheiten des Tatbestandes zu verlangen, wenn es dies für angebracht hält.

- § 33. Nach dem 1. Februar 1920 schafft der Besitz weingeistiger Flüssigkeiten durch jemand, dem nicht nach diesem Titel gesetzlich erlaubt ist, weingeistige Flüssigkeit zu besitzen, im Zweiche Beweis daßin, daß die weingeistige Flüssigkeit aufbewahrt wird zum Zwecke des Verkaufs, Umsatzes, Tausches, der Weggabe, Lieferung oder sonstigen Verfügung über sie in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Titels. Wer nach diesem Titel gesetzlich befugt ist, weingeistige Flüssigkeit zu besitzen, hat dem Kommissar innerhalb 10 Tagen von dem Tage an, an welchem der 18. Zusatz zur Verfassung der Vereinigten Staaten in Kraft tritt, Art und Menge der in seinem Besitze befindlichen berauschenden Flüssigkeiten anzuzeigen. Aber es ist nicht verboten, daß jemand weingeistige Flüssigkeiten in seiner Privatwohnung besitzt, solange er dieselbe lediglich als seine Wohnung innehat und gebraucht, und solche weingeistige Flüssigkeit braucht nicht angezeigt zu werden, vorausgesetzt, daß solche weingeistigen Flüssigkeiten lediglich verwendet werden zum persönlichen Verbrauch ihres Besitzers und seiner Angehörigen, die in der Wohnung sich aufhalten, sowie seiner gutgläubigen Gäste, die darin von ihm bewirtet werden. In jedem Prozeß, der den Besitzer betrifft, ruht auf ihm die Beweislast, daß die weingeistige Flüssigkeit in erlaubter Weise erworben, in Besitz gehalten und gebraucht worden ist.
- § 34. Alle nach Vorschrift dieses Gesetzes aufbewahrten oder geordneten Aufzeichnungen und Berichte unterliegen zu jeder angemessenen Stunde der Prüfung des Kommissars oder eines seiner Agenten, eines öffentlichen Anklägers oder einer von ihm bestimmten Person oder eines Sicherheitsbeamten in dem Staate, wo die Aufzeichnung aufbewahrt wird. Abschriften solcher Aufzeichnungen und Berichte dürfen, wenn sie von der Person, die sie aufbewahrt oder geordnet hat, beglaubigt sind, mit gleicher Wirkung wie die Urschriften als Beweismittel vorgelegt werden. Beglaubigte Abschriften solcher Aufzeichnungen sind dem Kommissar auf Verlangen zu erteilen.
- § 35. Alle mit diesem Gesetze unvereinbaren rechtlichen Bestimmungen werden nur soweit aufgehoben, als sie mit ihm unvereinbar sind, und die nach diesem Gesetze zu erlassenden Verordnungen über die Herstellung berauschender Flüssigkeit und den Handel mit ihr sind zu verstehen als neben den bestehenden Gesetzen erlassen. Dieses Gesetz befreit niemand von den auf die Herstellung solcher Flüssigkeit oder den Handel mit ihr gelegten Steuern oder anderen Lasten. Keine Getränkesteuerstempel oder Steuerquittungen dürfen für rechtswidrige Herstellung oder Veräußerung im voraus verabfolgt werden, sondern es soll bei rechtswidriger Herstellung oder Veräußerung eine Steuer gegen den festgesetzt und von dem erhoben werden, der für die rechtswidrige Herstellung oder Veräußerung verantwortlich ist, in der doppelten Höhe des jetzt gesetzlich vorgeschriebenen Betrags mit einer Zusatzstrafe von 500 Dollar für Kleinhändler und 1000 Dollar für Hersteller. Die Bezahlung dieser Steuer oder Strafe gibt kein Recht, sich mit Herstellung oder Verkauf weingeistiger Flüssigkeit zu befassen, und befreit niemand von einer nach den bestehenden Gesetzen bisher oder künftig begründeten bürgerlichrechtlichen oder strafrechtlichen Verantwortung.

Der Kommissar darf mit Genehmigung des Sekretärs des Schatzamtes eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, die nach diesem Titel erwächst, durch Vergleich erledigen, bevor er Klage bei Gericht erhebt, und mit Genehmigung des Generalstaatsanwalts darf er eine solche Streitsache auch nach Einreichung der Klage durch Vergleich erledigen.

Wenn eine Bestimmung dieses Gesetzes als ungültig angenommen wird, ist dies nicht dahin zu verstehen, daß hierdurch auch andere Bestimmungen des Gesetzes ungültig werden.

Die Vorschriften dieses Gesetzes richten sich nicht gegen die Lagerung irgendwelcher vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellten weingeistigen Flüssigkeit in amtlich verschlossenen Lagerhäusern der Vereinigten Staaten oder die Beförderung der weingeistigen Flüssigkeit nach solchen Lagerhäusern oder an einen Drogengroßhändler auf Grund Verkaufes an ihn zu nicht verbotenen Zwecken, wenn die Steuer bezahlt ist, und Erlaubnisscheine dürfen dafür erteilt werden.

Dem Hersteller eines Getränkes, das weniger als einen Raumteil Weingeist auf hundert Raumteile enthält, kann auf sein Gesuch und gegen Leistung der vom Kommissar vorzuschreibenden Sicherheit ein Erlaubnisschein erteilt werden, in seinem Betrieb nach den üblichen Verfahren von Gärung oder Verstärkung oder sonst eine Flüssigkeit wie Bier, Ale, Porter oder Wein herzustellen, die mehr als einen halben Raumteil Weingeist auf hundert Raumteile enthält, aber bevor diese Flüssigkeit aus der Herstellungsstätte entnommen oder sonst über sie verfügt wird, ist ihr Weingeistgehalt nach den vom Kommissar zu erlassenden Vorschriften und Verordnungen auf weniger als einen halben Raumteil Weingeist auf hundert Raumteile zu vermindern. Jedoch darf eine solche Flüssigkeit unter amtlichem Verschluß nach den vom Kommissar zu erlassenden Verordnungen von einem amtlich verschlossenen Betrieb oder Lagerhaus nach einem anderen zum Zwecke der Entfernung des Weingeistes aus ihr weggebracht und befördert werden.

Solche Flüssigkeiten dürfen mit Erlaubnisschein durch andere Per-

Solche Flussigkeiten durfen mit Erlaubnisschein durch andere Personen als die Hersteller von Getränken, die weniger als einen halben Raumteil Weingeist auf hundert Raumteile enthalten, bereitet und an diese Hersteller zur Umwandlung in solche Getränke verkauft werden. Der aus solcher Flüssigkeit entnommene Weingeist unterliegt, wenn er verdampft und nicht verdichtet und dadurch erhalten geblieben ist, keiner Steuer. Ist er erhalten geblieben, so ist er demselben Gesetze unterworfen, wie andere weingeistige Flüssigkeiten. Auf die Steuer für den so erhalten gebliebenen Weingeist darf die für destillierten Branntwein oder Trinkbranntwein entrichtete Steuer angerechnet werden Branntwein oder Trinkbranntwein entrichtete Steuer angerechnet werden, wenn er zur Verstärkung der weingeistigen Flüssigkeit verwendet worden ist, von welcher der Weingeist erhalten geblieben ist.

Wenn verstärkte Weine zur Erzeugung von Weingeist zu anderen als zu Trinkzwecken oder vom Weingeist befreiten Weinen mit weniger als einem halben Raumteil auf hundert Raumteile bereitet und gebraucht werden, wird für den zur Verstärkung gebrauchten Branntwein keine Steuer veranlagt oder entrichtet. Solche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erzeugten vom Weingeist befreiten Weine unterliegen, gleichviel ob sie mit Kohlensäure behandelt sind oder nicht, nicht der Steuer auf künstlich mit Kohlensäure behandelte oder Schaumweine, sondern

nur der Steuer auf nicht schäumende Weine. Wird der Hersteller beschuldigt, zu Trinkzwecken Malz-, weinhaltige oder gegorene Flüssigkeiten hergestellt oder verkauft zu haben, die einen halben Raumteil oder mehr Weingeist auf hundert Raumteile enthalten, oder wird dem Hersteller, dem vom Kommissar die Erlaubnis erteilt worden ist, eine Flüssigkeit, wie Ale, Bier, Porter oder Wein mit mehr als einem halben Raumteil Weingeist auf hundert Raumteile in der hier vorgesehenen Art und zu dem hier vorgesehenen Zwecke zu bereiten, beschuldigt, die Herabsetzung des Weingeistgehaltes unter einen halben Raumteil auf hundert Raumteile vor ihrer Entnahme aus der Herstellungsstätte unterlassen zu haben, so trifft den Hersteller die Beweislast dafür, daß die so hergestellte, verkaufte oder entnommene

Flüssigkeit weniger als einen halben Raumteil Weingeist auf hundert Raumteile enthält. In einem Prozeß oder Verfahren, bei dem der Weingeistgehalt eines Getränkes in Betracht kommt, sind die ange-messenen Auslagen für chemische Untersuchung des Getränkes als Kosten in der Sache in Ansatz zu bringen.

- 38. Der Kommissar für innere Steuern und der Generalstaatsanwalt der Vereinigten Staaten werden hiermit, jeder im Bereich seiner Zuständigkeit, ermächtigt, die Beamten, Sachverständigen, Sekretäre und anderen Angestellten im Distrikt von Kolumbia oder sonstwo zu ernennen und zu beschäftigen, und die Hilfsmittel und Ausrüstungsgegenstände anzuschaffen, die sie zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes für erforderlich halten; aber die Beamten, Sachverständigen, Sekretäre und anderen Angestellten mit Ausnahme solcher ausführenden Beamten, die kraft ihrer Anstellung durch den Kommissar oder den Generalstaatsanwalt unmittelbaren Auftrag zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes haben, und der Personen, die befugt sind, Erlaubnisscheine zu erteilen, sowie der Agenten und Inspektoren im äußeren Dienst werden nach den auf Grund des Gesetzes über den Zivildienst erlassenen Vorschriften und Verordnungen angestellt. Jedoch haben der Kommissar und der Generalstaatsanwalt bei den Ernennungen solche zu bevor-zugen, die im letzten Kriege im Heer oder in der Flotte gedient haben, wenn sie sonst befähigt sind, und hierfür darf aus Mitteln des Schatzamtes, die nicht für andere Zwecke angewiesen sind, eine Summe angewiesen werden, wie sie zur Durchführung dieses Gesetzes einschließlich des persönlichen Dienstes im Distrikt von Kolumbia erforderlich ist, und für das Rechnungsjahr, das mit dem 30. Juni 1920 endigt, wird hiermit aus Mitteln des Schatzamtes, die nicht anderweitig angewiesen sind, die Summe von zwei Millionen Dollar zur Verfügung des Kommissars für innere Steuern und von hunderttausend Dollar zur Verfügung des Justizamtes behufs Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes einschließlich des persönlichen Dienstes im Distrikt von Kolumbia und der erforderlichen Druckkosten und Buchbinderlöhne bewilligt.
- § 39. Wird gegen das Eigentum eines Bürgers eingeschritten oder kann ein Urteilsspruch, der es berührt, erlassen werden und ist der Bürger nicht derjenige, der in Person den Bestimmungen des Gesetzes zuwidergehandelt hat, so muß gegen die betreffende Person eine Vorladung in gehöriger Form erlassen und ihr persönlich zugestellt werden, wenn sie im Amtsbezirk des Gerichts vorzufinden ist.

Titel III.

Weingeist zu gewerblichen Zwecken.

§ 1. In diesem Titel bedeutet "Weingeist (alcohol)" den als Aethylalkohol, Aethylhydroxyd oder Weingeist bekannten Stoff, gleichviel, wo-

raus und durch welches Verfahren er gewonnen ist. "Behältnis (container)" begreift in sich alle Behälter, Gefäße oder Formen von Packstücken, Becken oder Leitungen, die im Gebrauch oder brauchbar sind zu Besitz, Lagerung, Ueberführung oder Verladung von Weingeist.

Betriebsanlagen und Lagerhäuser für Weingeist zu gewerblichen Zwecken.

§ 2. Wer gegenwärtig Weingeist erzeugt, hat innerhalb 30 Tagen nach Annahme dieses Gesetzes an den Kommissar ein Gesuch um Eintragung seiner Betriebsanlage für Weingeist zu gewerblichen Zwecken einzureichen. Das Grundstück ist möglichst bald unter amtlichen Verschluß zu legen und ein Erlaubnisschein darf für den Betrieb einer solchen Anlage erteilt werden. Wer in der Folge eine Anlage für Erzeugung von Weingeist errichtet, soll in gleicher Weise vor der Betriebseröffnung ein Gesuch machen, Sicherheit leisten und den Erlaubnisschein erhalten.

- § 3. Lagerhäuser für die Lagerung und Verteilung von Weingeist, der ausschließlich zu anderen als zu Trinkzwecken gebraucht werden soll, können errichtet werden nach Einreichung eines Gesuches mit Sicherheitsleistung und Erteilung eines Erlaubnisscheines für die in Aussicht genommenen Plätze in Verbindung mit der Anlage für Herstellung oder sonstwo, wie der Kommissar bestimmen mag; und Zugang und Lagerung von Weingeist daselbst und Entnahme von Weingeist daraus darf nur geschehen in solchen Behältnissen und auf solchem Wege, wie der Kommissar durch Verordnung vorschreibt.
- § 4. Weingeist, der in einer eingetragenen Betriebsanlage für Weingeist zu gewerblichen Zwecken erzeugt oder in einem amtlich verschlossenen Lagerhaus gelagert ist, darf unter Einhaltung der Verordnungen nach einer anderen eingetragenen Betriebsanlage für Weingeist zu gewerblichen Zwecken oder einem anderen verschlossenen Lagerhaus zu erlaubten Zwecken übergeführt werden.
- § 5. Eine durch Gesetz auf den Weingeist gelegte Steuer ruht auf dem Weingeist, sobald er als solcher vorhanden ist, und alle Eigentümer von Betriebsanlagen für Weingeist zu gewerblichen Zwecken und amtlich verschlossenen Lagerhäusern haften für alle und jede Steuer auf allen und jeden daselbst erzeugten oder gelagerten Weingeist als Gesamtschuldner. Für solche Steuern besteht ein Pfandrecht an erster Stelle an dem Weingeist, sowie dem Grundstück und der Betriebsanlage, in welcher der Weingeist erzeugt oder gelagert ist, mit allen Neuanlagen und Zubehörstücken, die dabei sind oder irgendwie dazu gehören.
- § 6. Destillierter, zu Trinkzwecken erzeugter und geeigneter Branntwein, der in einem amtlich verschlossenen Lagerhaus an oder vor dem Tage an welchem der 18. Zusatz zur Verfassung der Vereinigten Staaten in Kraft tritt, sich befindet, darf unter Beobachtung der Verordnungen aus demselben entweder zur Vergällung in einer amtlich verschlossenen Vergällungsanlage oder zur Einlagerung in einem nach diesem Gesetze errichteten amtlich verschlossenen Lagerhaus entnommen werden. Ist er nach der Entnahme nach Gehalt, Reinheit oder Beschaftenheit für andere als Trinkzwecke nicht geeignet, so muß dieser destillierte Branntwein rektifiziert, gereinigt und im Gehalt so weit geändert werden, daß er für andere Zwecke geeignet wird, und nach dieser Behandlung darf er vergällt oder in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes verkauft werden.
- § 7. Eine Brennerei oder ein amtlich verschlossenes Lagerhaus, die vor diesem Gesetze rechtsgültig errichtet worden sind, dürfen nach Einreichung von Gesuch und Sicherheitsleistung und Erteilung eines Erlaubnisscheines als Betriebsanlage für Weingeist zu gewerblichen Zwecken oder amtlich verschlossenes Lagerhaus nach den Vorschriften dieses Titels und dazu erlassenen Verordnungen betrieben werden.
- § 8. Weingeist darf in jeder Betriebsanlage für Weingeist zu gewerblichen Zwecken, die nach den Vorschriften dieses Titels errichtet ist, aus jedem Rohstoff und durch jedes für Gewinnung von Weingeist geeignete Verfahren erzeugt werden, und man darf ihn unter Beobachtung der Verordnungen zu jedem erlaubten Zwecke, wie in diesem Gesetz vorgesehen ist, in jeder Betriebsanlage für Weingeist zu gewerblichen Zwecken und jedem amtlich verschlossenen Lagerhaus gebrauchen oder verkaufen oder über ihn verfügen.
- § 9. Nach den Vorschriften dieses Titels errichtete Betriebsanlagen für Weingeist zu gewerblichen Zwecken und amtlich verschlossene Lagerhäuser fallen nicht unter die Bestimmungen der Paragraphen 315.1,

3244, 3258, 3259, 3260, 3263, 3264, 3266, 3267, 3268, 3269, 3271, 3273, 3274, 2375, 3279, 3280, 3283, 3284, 3285, 3286, 3287, 3288, 3289, 3290, 3291, 3292, 3293, 3294, 3295, 3302, 3303, 3307, 3308, 3309, 3310, 3311, 3312, 3313, 3314, und 3327 der Revised Statutes, der Paragraphen 48 bis 60 und Paragraphen 62 einschließlich der und 67 des Gesetzes vom 27. August 1894 (Twenty-eighth Statutes, Seite 563 bis 568) und anderer Bestimmungen bestehender auf Brennereien und amtlich verschlossener Lagerhäuser sich beziehender Gesetze, die durch Verordnung für unanwendbar auf die nach diesem Gesetze errichteten Betriebs-anlagen für Weingeist zu gewerblichen Zwecken und amtlich verschlossene Lagerhäuser erklärt werden.

Verordnungen dürfen erlassen werden, welche Bestimmungen eines der oben aufgeführten Paragraphen anwendbar machen.

Steuerfreier Weingeist.

10. Nach Einreichung von Gesuch und Sicherheitsleistung und Erteilung eines Erlaubnisscheines dürfen Vergällungsanlagen auf dem Grundstück einer Betriebsanlage für Weingeist zu gewerblichen Zwecken oder sonstwo errichtet und ausschließlich zum Vergällen von Weingeist durch die Beimischung von vergällenden Stoffen gebraucht werden, die den Weingeist oder irgend eine Zusammensetzung, in der er ge-braucht werden darf, ungeeignet für den Gebrauch als berauschendes Getränke machen.

Erlaubter Weise vergällter Weingeist darf unter Beobachtung der Verordnungen steuerfrei zu Hausgebrauch oder Ausfuhr verkauft werden. Das Gesetz ist nicht in dem Sinne auszulegen, daß Hersteller von destilliertem Essig gehalten sein sollen, die Stärke des bei der Herstellung

gebrauchten Weingeists zu erhöhen oder ihn zu vergällen.

11. Weingeist, der in einer Betriebsanlage für Weingeist zu gewerblichen Zwecken erzeugt oder in einem amtlich verschlossenen Lagerhaus aufbewahrt ist, darf unter Beobachtung der Verordnungen steuerfrei nach Rechtsvorschrift aus der Betriebsanlage oder dem Lagerhaus zur Ueberführung nach einer Betriebsanlage zur Vergällung entnommen oder unter Beobachtung der Verordnungen vor oder nach der Vergällung aus einer solchen Betriebsanlage oder einem Lagerhaus zu einem erlaubten steuerfreien Zweck entfernt werden.

Branntwein von geringerer Stärke als 160 Grad darf unter Beobachtung der Verordnungen als Weingeist zum Zweck der Vergällung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Titels betrachtet werden.

Weingeist darf unter Beobachtung der Verordnungen aus einer gewerblichen Betriebsanlage oder einem amtlich verschlossenen Lagerhaus steuerfrei entnommen werden von den Vereinigten Staaten oder einer Regierungsagentur derselben oder von den Einzelstaaten und Territorien oder einem städtischen Bezirk derselben oder von dem Distrikt von Kolumbia oder für den Gebrauch einer Universität oder Hochschule, für eine Versuchsanstalt ausschließlich zum Gebrauch in wissenschaftlicher Forschung, oder zum Gebrauch in einem Krankenhaus oder Genesungsheim.

Aber wer mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, der Einzelstaaten und Territorien und Bezirke derselben und des Distriktes von Kolumbia Weingeist steuerfrei erhalten darf, muß erst durch ein Gesuch den Erlaubnisschein zum Kauf desselben sich verschaffen und die im Titel II dieses Gesetzes vorgeschriebenen Sicherheiten leisten; jedoch ist der Kauf und die Entnahme von Weingeist, der zu anderen als zu Trinkzwecken dfürteden) Dehnauch der Wereinigten Staaten, uder Einzelstaaten, Territorien und ihrer Bezirke aud des Distriktes von Kolumbia entnontimentwird, auch den zu erlassenderfi Verlordmungen unter Worfen. auch er der mit

Allgemeine Bestimmungen.

- § 12. Die in diesem Titel vorgesehenen Strafen werden zuerkannt neben den in Titel 2 dieses Gesetzes angedrohten, wenn nicht ausdrücklich im Gesetze ein anderes bestimmt ist.
- § 13. Der Kommissar erläßt von Zeit zu Zeit über die Errichtung, den amtlichen Verschluß und den Betrieb von Anlagen für Weingeist zu gewerblichen Zwecken, Vergällungsanlagen und amtlich verschlossenen Lagerhäusern, wie dieses Gesetz sie zuläßt, und über Verteilung, Veräußerung, Ausfuhr und Verwendung von Weingeist Verordnungen, die notwendig, ratsam oder geeignet sind, um die Steuer zu sichern, den Mißbrauch von Weingeist zu rechtswidrigem Gebrauche zu verhindern, und um die Industrie in Weingeist zu andern als Trinkzwecken und andere Industrien, die solchen Weingeist als chemischen Rohstoff oder zu anderen erlaubten Zwecken gebrauchen, auf eine möglichst hohe Stufe wissenschaftlicher und handelswirtschaftlicher Leistungsfähigkeit im Einklang mit den Interessen der Regierung zu bringen, eine reichliche Versorgung mit solchem Weingeist zu sichern und seinen Gebrauch in der wissenschaftlichen Forschung und die Bereitung von Brennstoff, Farbmitteln und anderen erlaubten Erzeugnissen zu fördern.
- § 14. Wenn Weingeist durch Verdunstung oder sonstige Verminderung, Schwund, Unfall oder unvermeidliche Ursache während der Destillation, Rektifizierung, Vergällung, Entnahme, Leitung durch Röhren, Verfrachtung, Aufbewahrung im Lagerhaus, Lagerung, Verpackung, Ueberführung oder Wiedergewinnung zu Verlust gegangen ist, kann der Kommissar jede Steuer, die nach geltendem Rechte auf solchen Weingeist angefallen ist, erlassen oder zurückvergüten, sofern er überzeugt ist, daß der Weingeist nicht zu rechtswidriger Verwendung mißbraucht worden ist, jedoch wird diese Vergünstigung nicht gewährt, wenn die Person, die sie beansprucht, durch einen rechtsgültigen Versicherungsanspruch schadlos gehalten ist.
- § 15. Wer eine Betriebsanlage für Alkohol zu gewerblichen Zwecken oder eine Vergällungsanlage betreibt, ohne den Vorschriften dieses Titels und den nach ihm erlassenen rechtsgültigen Verordnungen nachzukommen, oder wer steuerpflichtigen Weingeist steuerfrei entnimmt, oder zu entnehmen oder an sich zu bringen versucht, oder wer sonst einer der Vorschriften dieses Titels oder der nach ihm rechtsgültig erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird für die erste Zuwiderhandlung mit Geldstrafe bis zu 1000 Dollar oder mit Gefängnis bis zu 30 Tagen oder mit beidem, und für eine zweite oder verwandte Zuwiderhandlung mit Geldstrafe von 100 bis zu 10000 Dollar oder Gefängnis von 30 Tagen bis zu einem Jahre bestraft. Der Kommissar ist befugt, in allen Fällen einer zweiten oder verwandten Zuwiderhandlung die Erteilung des Erlaubnisscheines zur Herstellung oder zum Gebrauch von Weingeist auf dem Grundstück einer für die Zuwiderhandlung in was immer für einem Grade verantwortlichen Person auf die Dauer eines Jahres zu verweigern.
- § 16. Eine auf Weingeist nach bestehendem Rechte ruhende Steuer kann nach Maßgabe der Verordnungen entweder als direkte Steuer oder durch Stempel erhoben werden. In letzterem Falle sind Verordnungen zu erlassen, welche die Art des zu verwendenden Stempels und die Art und Weise seiner Anbringung und Entwertung vorschreiben.
- § 17. Ist Eigentum wegen Zuwiderhandlung gegen diesen Titel mit Beschlag belegt, so darf es dem Beanspruchenden oder einer intervenierenden Partei nach dem Ermessen des Kommissars gegen geleistete und genehmigte Sicherheit freigegeben werden mit mei zusächt.
- 98, 18.1 Alld steuemechtlichen Verwaltungsvorschritten einschrießlich der über Veranlagung, Erhebung, Erlaß und Zurückvergütung von Steuern

und Strafen, sowie über Beschlagnahme und Einziehung von Eigentunkommen auf diesen Titel soweit in Anwendung, als sie nicht mit seinen Bestimmungen unvereinbar sind.

- § 19. Alle früheren Gesetze über Weingeist im Sinne dieses Titels werden aufgehoben, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Titels unvereinbar sind.
- § 20. Es ist verboten, weingeistige, gegorene, gebraute, destillierte, weinhaltige, Malz- oder geistige Flüssigkeiten in die Kanalzone einzubringen oder einzuführen, oder sie innerhalb der Kanalzone herzustellen, zu verkaufen, wegzugeben, über sie zu verfügen, sie zu be-fördern oder sie in Besitz oder Gewalt zu haben, es sei denn zu sakramentalen, wissenschaftlichen, arzneikundigen, gewerblichen oder Heilzwecken unter Beobachtung der von dem Präsidenten zu erlassenden Verordnungen, und weingeistige Flüssigkeiten, die in Zuwiderhandlung gegen diesen Paragraphen innerhalb der Kanalzone sich befinden, werden zu gunsten der Vereinigten Staaten eingezogen und in Beschlag genommen. Dieser Paragraph findet jedoch keine Anwendung auf weingeistige Flüssigkeit im Durchgangsverkehr durch den Panamakanal oder auf Panamabahn.

Panamabahn.

Alle und jede Zuwiderhandlung gegen eine der Bestimmungen dieses Paragraphen wird bestraft mit Geldstrafe bis zu 1000 Döllar oder Gefängnis bis zu 6 Monaten für die erste Zuwiderhandlung und mit Geldstrafe von 200 bis zu 2000 Dollar und Gefängnis von einem Monat bis zu 5 Jahren für eine zweite oder fernere Zuwiderhandlung.

Alle vordem innerhalb der Kanalzone begangenen Zuwiderhandlungen gegen eine der Bestimmungen dieses Paragraphen dürfen verfolgt und alle Strafen dafür vollzogen werden in derselben Weise und in demselben Umfang, wie wenn dieses Gesetz nicht beschlossen worden

wäre.

§ 21. Titel I und III und Titel II § 1, 27, 37 und 38 dieses Gesetzes werden wirksam und treten in Kraft mit der Annahme und Genehmigung des Gesetzes. Die übrigen Paragraphen des Titels II werden wirksam und treten in Kraft an dem Tage, an welchem der achtzehnte Zusatz zur Verfassung der Vereinigten Staaten in Wirksamkeit tritt.

F. H. Gillett,

Vorsitzender des Hauses der Repräsentanten.

Thos. R. Marshall,

Vizepräsident der Vereinigten Staaten und Präsident des Senates.

Im Hause der Repräsentanten der Vereinigten Staaten.

Nachdem der Präsident der Vereinigten Staaten den aus dem Hause der Repräsentanten hervorgegangenen Gesetzentwurf (H. R. 6810), betitelt: "Gesetz betreffend das Verbot berauschender Getränke und die Regelung von Herstellung, Erzeugung, Gebrauch und Verkauf hochgrädiger Branntweine zu anderen als zu Trinkzwecken, sowie die Sicherung einer reichlichen Versorgung mit Weingeist und die Förderung seines Gebrauches in der wissenschaftlichen Forschung und in der Entstattung von Brannetoff. Farbmittel und anderen erleichten Industrien" faltung von Brennstoff-, Farbmittel- und anderen erlaubten Industrien", an das Haus der Repräsentanten mit seinen Einwendungen zurückverwiesen hat, schritt das Haus im Verfolg der Verfassung dazu, ihn von neuem in Erwägung zu ziehen und

beschloß: der Entwurf ist angenommen, da zwei Drittel des

Hauses der Repräsentanten beschließen, ihn anzunehmen.

Zur Beglaubigung: Wm. Tyler Page,

Sekretär.

Im Senat der Vereinigten Staaten.

Gesetzgebungstag 22. Oktober 1919, Kalendertag 28. Oktober 1919. Nachdem der Senat zur Wiedererwägung des Gesetzentwurfes (H. R. 6810) "Gesetz betreffend das Verbot berauschender Getränke und die Regelung von Herstellung, Erzeugung, Gebrauch und Verkauf hochgrädiger Branntweine zu anderen als zu Trinkzwecken, sowie die Sicherung einer reichlichen Versorgung mit Weingeist und die Förderung seines Gebrauches in der wissenschaftlichen Forschung und in der Entfaltung von Brennstoff-, Farbmittel- und anderen erlaubten Industrien" geschritten, der von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten an das Haus der Repräsentanten, aus dem der Entwurf hervorgegangen ist, mit seinen Einwendungen zurückverwiesen und von dem Hause auf neuerliche Erwägung angenommen worden ist, wurde

beschlossen, daß der genannte Gesetzentwurf angenommen ist. nachdem zwei Drittel der anwesenden Senatoren ihm zugestimmt haben.

Zur Beglaubigung: 3.40 Uhr nachmittags. George A. Sanderson, Sekretär.

Berichtigungen zum 1. Teil der Uebersetzung in Heft 3.

- S. 196, Zeile 19 von unten ist zu lesen: "vollzogen" statt "vollstreckt."
- S. 198, Zeile 19 von unten ist zu lesen: "Ausspruch" statt ..Anspruch"

"Der Staat hat die Pflicht, zu verhüten, daß kostbares Acker-land zum Anbau minderwertiger Nahrungsmittel verwendet wird. So-lange ein Land sich nicht selbst von den Früchten seines Bodens ernähren kann, bedeutet es in besonders hohem Maße eine Verschleu-derung, wenn Ackerland zum Anbau von Genußmitteln — Tabak, Hopfen usw. — verwendet wird. Ein schweres Unrecht stellt auch die Verwand ung von für den Manschen werden stellt Nahrungsmitteln zur Bereitung von Genußmitteln dar. In dieser Hinsicht ist vor allem die Verwendung gewaltiger Massen von Gerste zur Bereitung von Bier zu beklagen. Dazu kommen dann noch die großen Verluste an Nährwerten, indem Zucker in Alkohol umgewandelt wird."

Prof. Dr. Abderhalden, Halle a. S. (in "Das Recht auf Gesundheit und die Pflicht sie zu erhalten." 1921.

Die wichtigsten rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen für die Trinkerfürsorge.

Von Oberreallehrer Bihler, Stuttgart.

Die Kurve der Trunksuchtsanfälle und alkoholischen Geistesstörungen

Die Kurve der Trunksuchtsanfälle und alkoholischen Geistesstörungen steigt wieder beängstigend, wie die Berichte der Fürsorgestellen und Irrenanstalten lehren. Da verdient neben der Verhütung der Trunksucht, neben der Bekämpfung des Alkoholismus durch Wort, Schrift und Bild die Behandlung der Trunksüchtigen erhöhte Beachtung.

Trinkerheilung ist Erziehungsarbeit, Erziehung sowohl des Trinkers wie seiner Umgebung, moralische und wirtschaftliche Hebung der ruinierten Familie des Trinkers. Der Trunksüchtige muß zu der Ueberzeugung gebracht werden, daß Alkoholenthaltsamkeit für ihn das unbedingt Nötige und einzig Mögliche ist, während die "Mäßigkeit" für ihn Schwäche und Selbstbetrug bedeutet. Zur Heilung des Trinkers ist erforderlich: Enthaltsamkeit im Haushalt und in der Umgebung des Kranken, zweckmäßige Kost, Anschluß an einen Abstinenzverein, der eine edle Geselligkeit bietet und aufmunternd, stärkend den Willen des Patienten beeinflußt. In schwereren Fällen, besonders bei Rückfälligkeit, eine edle Geselligkeit bietet und aufmunternd, stärkend den Willen des Patienten beeinflußt. In schwereren Fällen, besonders bei Rückfälligkeit, ist eine mindestens sechsmonatliche Heilstättenbehandlung nicht zu entbehren, nach der Entlassung sofortiger Eintritt in einen Enthaltsamkeitsverein. Vor der Anwendung sogenannter Trunksuchtsheilmittel kann nur dringend gewarnt werden. Es kommt alles darauf an, daß rechtzeitig die richtigen Wege eingeschlagen werden, ehe der Pflegling körperlich und geistig schon eine Ruine ist und ehe Vermögen und Familienglück schon ganz dahin sind. Die Scheu des Trinkers vor der Heilanstalt, die Angst der Frau vor dem Amtsgerichte, die Bequemlichkeit der Zeugen die mit der Sache nichts zu tun haben wollen" sind des Heilanstalt, die Angst der Frau vor dem Amtsgerichte, die Bequemlichkeit der Zeugen, die "mit der Sache nichts zu tun haben wollen", sind des Alkoholteufels schlimmste Verbündete. Lieber schleppen Mann und Frau und Angehörige ihre Sklavenketten jahrelang weiter, als daß sie diese Scheu überwinden. Wir erfahren meist erst von dem Krankheitsfalle, wenn in jahrelanger Alkoholvergiftung nach und nach alle Lebensreserven verbraucht sind, wenn die zur Befreiung von der Gebundenheit zu einer abstinenten Lebensweise erforderliche Willenskraft nach vielleicht endlosen Versuchen, mäßig zu leben, geschwunden ist. Bekannt ist ferner die Unzulänglichkeit der Gesetzgebung, um im eigenen Interesse der Kranken Durchgreifendes zu unternehmen, um die Familienangehörigen, die nähere Umgebung und selbst die Allgemeinheit vor den Launen, den Grausamkeiten, den Mißhandlungen, den Bestialitäten, oft namentlich auf sexuellem Gebiete, zu schützen. Wir sind gewiß für gütliche Maßnahmen, wo es irgend möglich erscheint. Langmut und Geduld sind ja die unumstößlichen Grundpfeiler unseres Erfolges; aber wo man das Verhängnis unabwendbar nahen sieht, da greife man fest zu.

Als gesetzliches Machtmittel steht die Trinkerent mündigung da, wie sie gestützt auf § 6, Ziffer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches möglich ist. Dort heißt es: "Entmündigt kann werden, wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet; die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt." Die Entmündigung, die auch schon das zivilrechtliche Todesurteil genannt worden ist, hat im

wesentlichen folgenden Einfluß auf die soziale Stellung des Entmündigten: Der Entmündigte kann ein Testament nicht mehr errichten, sondern nur ein schon errichtetes widerrufen; seine Ehefrau kann auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes oder auf Außhebung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen. Seine elterliche Gewalt ruht und geht auf die Ehefrau über, oder es muß ein Vormund für die Kinder bestellt werden. Er selbst erhält einen Vormund und kann ohne Einwilligung des Vormundes nicht heiraten. Die Verwaltung seines Vermögens geht auf seine Frau über. Er steht einem Minderjährigen im Alter von 7—21 Jahren gleich und ist beschränkt geschäftslähig. Der Vormund kann den Entmündigten auch gegen seinen Willen in eine passende Anstalt einweisen und dort unter Umständen auch in eine passende Anstalt einweisen und dort unter Umständen auch zwangsweise festhalten lassen. Da kommt zunächst die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt in Betracht. Wichtig ist die Bevormundung für Versorgung in einer Pflegeanstalt, einem Altersheim, einer Arbeiter-kolonie, wenn sich der zu Versorgende hartnäckig dagegen sträubt. Solange keine Vormundschaft besteht, hat niemand das Recht, in dieser Beziehung zwangsweise vorzugehen, was zur Folge hat, daß oft der ärgste Trunkenbold in der Familie gehalten werden muß, eine Quelle beständigen Streites und unsäglichen Jammers. Die Vermögensverwaltung gibt bei Trinkern gewöhnlich nicht viel zu tun, entweder hat nie Vermögen bestanden, oder es ist vor der gesetzlichen Maßnahme aufgezehrt worden. Immerhin findet sich fast überall Mobiliar, das auf diese Weise eher vor Verkauf oder Versetzung bewahrt wird. Des-gleichen lassen sich Lebensversicherungen und anwartschaftliches Vermögen, Alterspensionen u. dergl. vor ähnlichem Schicksal bewahren. Mit der Lohnverwaltung, zu der der Vormund ein Recht hat, ohne die Zechschulden des Mündels bezahlen zu müssen, heißt es sie bedeutet einen überaus starken Eingriff vorsichtig sein: denn in die persönliche Freiheit und birgt die Gefahr in sich, die Freude an der Arbeit zu ertöten. Meines Erachtens bewährt sie sich am besten bei Leuten, die ihre Schwäche am Zahltag kennen und daher innerlich mit dieser vorbeugenden Maßnahme einverstanden sind, wenn sie es auch öffentlich nicht zugeben. Schonendes Vorgehen ist allerdings sehr am Platze. Zwangsweise Durchführung, also unter Protest des Mündels, geht wohl nur bei solchen, die in gesicherter Stellung sind und sich hüten, ihre Arbeit zu verlassen.

Ein weiterer Vorteil der Entmündigung ist die beständige Kontrolle, die der Vormund von Amtswegen über den Trinker und seine Familie auszuüben hat. Der Mann muß sich allmählich daran gewöhnen, daß sein beliebtes "mir hat niemand etwas zu befehlen, ich habe von niemanden etwas", nicht mehr gilt. Von heute auf morgen läßt sich natürlich keine Aenderung erzielen. Auf wirkliche Heilung der Trunksucht muß der Vormund in vielen Fällen von vornherein verzichten; aber schon eine Eindämmung des Uebels bedeutet einen Erfolg. Endlich kommt die Anordnung der Vormundschaft den Familien angehörigen des Mündels zugute. Jetzt haben sie jemand, an den sie sich immer wieder um Rat und Hilfe wenden können, sie brauchen sich nicht mehr alles gefallen zu lassen. Dieses Bewußtsein des rechtlichen Schutzes hat schon mancher verzweifelten Frau wieder Mut eingeflößt und andererseits dem rohen Wesen des Mannes Zügel angelegt.

Das Verfahren bei der Entmündigung wird bestimmt durch die Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Den Antrag auf Entmündigung kann stellen: 1) der Ehegatte des Trunksüchtigen, 2) einer seiner Verwandten, d. h. Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Geschwisterkinder, Oheim, Tante, aber nicht Verschwägerte (z. B. nicht der Schwiegersohn gegen den Schwiegervater), 3) der gesetzliche Vertreter des Trunksüchtigen, dem die Sorge für seine Person zusteht ("Pfleger"), 4) derjenige Armenverband, der unterstützungspflichtig sein

würde, wenn der Trunksüchtige hilfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne wäre. Die Trinkerfürsorgestelle kann also keinen Antrag auf Ent-mündigung beim Amtsgericht stellen; sie wird aber namentlich den Angehörigen bei der Stellung ihres Antrages jede Unterstützung leisten. Der Antrag muß beim Amtsgericht des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers unter Angabe der nötigen Tatsachen und Beweismittel (Zeugen) eingebracht werden. Zunächst tritt der Amtsrichter als Einzelrichter auf. Er kann (muß aber nicht) einen Sachverständigen hören. Den zu Entmündigenden ist Gelegenheit zur Bezeichnung von Beweismitteln zu geben. An das amtsgerichtliche Verfahren schließt sich das ordentliche Prozeßverfahren vor dem Landgericht über die Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses, das bis zum Reichsgericht gehen kann. Die Entmündigung und ihre Wiederaufhebung sind öffentlich bekannt zu machen. Zu erwähnen ist, daß das Amtsgericht nach § 681 Z. P. O. das Verfahren aussetzen ist, daß das Amtsgericht nach § 681 Z. P. O. das Verfahren aussetzen kann, wenn Aussicht besteht, daß der zu Entmündigende sich bessern werde. Diese Aussetzungsfrist, etwa 3 Monate, ist Bewährungsfrist. Der Trinker erhält Gelegenheit, durch gute Führung, auch durch freiwilligen Eintritt in eine Trinkerheilanstalt, die drohende Entmündigung abzuwenden. In diesem Falle wird die vorläufige Vormundschaft über den Trinker angeordnet, die stets zulässig ist, sobald die Entmündigung beantragt ist. Der vorläufige Vormund hat die gleiche Stellung wie andere Vormünder. Von der Wahl des geeigneten Vormundes und der richtigen Behandlung des Trinkers durch ihn hängt in erster Linie der Erfolg ab. In der Trinkerfürsorge kommt es weniger darauf an. daß der Entmündigte in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist an, daß der Entmündigte in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Sollen die Vormünder abstinent sein? Nach dem bisher angeführten ist dies gewiß zu bejahen, obwohl auch mäßig Trinkenden die Fähigkeit zur Führung dieses Amtes keineswegs abzusprechen ist. Ein Zusammenarbeiten von Behörden und Abstinenzvereinen, wie es in den organisierten Trinkerfürsorgestellen geschieht, empfiehlt sich auch da. Als im Jahr 1912 in Württemberg die Berufsvormundschaft für verwahrloste und gefährdete Kinder eingeführt wurde, hat das Justizministerium im Verein mit dem Ministerium des Innern alsbald darauf hingewiesen, die Berufsvormünder auch für die Entmündigten, die ja immer schwierig zu behandeln sind, zur Verfügung zu stellen. Die Vormundschaftsgerichte sellten dort ferner bei den Allebelgenern und den Trinkesfürstrageretellen. sollten dort, ferner bei den Alkoholgegnern und den Trinkerfürsorgestellen nach den geeigneten Vormündern für trunkfällige Entmündigte suchen.

Die derzeitige Handhabung der Entmündigung wegen Trunksucht seitens der Richter wird viel zu sehr von formalen Gesichtspunkten beeinflußt und wird dem Geist der Gesetzgebung nicht gerecht. Es kann nicht Sinn und Zweck des Gesetzes sein, daß eine Entmündigung erst statthaft ist, wenn der Trunksüchtige sein Vermögen verloren hat. Es muß vielmehr genügen, wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, daß bei einem Weiterwirtschaften in der bisherigen Weise der Ruin unausbleiblich ist. Es ist auch als ein Mangel in der Gesetzgebung zu bezeichnen, daß bei der Entmündigung wegen Trunksucht die Beiziehung eines ärztlichen Sachverständigen (in der Irrenheilkunde gut bewanderten Arztes) nicht vorgeschrieben ist. Der Kreis der antragsberechtigten Personen bezw. Behörden ist zu erweitern und namentlich auf die Staatsanwaltschaft als die Hüterin des öffentlichen Rechtes auszudehnen. Es muß ferner eine gesetzliche Handhabe gegeben sein, der so häufigen und für die Trinker so nachteiligen Zurücknahme des Entmündigungsantrags einen Riegel vorzuschieben. Das einmal angehängte Verfahren sollte zum Abschlusse gebracht werden müssen und jede auf Grund dieses Verfahrens als trunksüchtig nachgewiesene Person unter Schutzaufsicht gestellt werden. Uns fehlt weiter ein Trinker as yl, eine staatliche, geschlossene Bewahranstalt für entmündigte Trinker, die für ihre Umgebung eine ständige Gefahr bedeuten, die aber in keine Irrenanstalt,

keine Heilanstalt und kein Arbeitshaus passen, für gemeingefährliche, antisoziale Menschen, die überall anderswo als in einem Trinkerasylnicht am rechten Platze sind und einen Schaden anrichten, den die meisten weit unterschätzen.

Mehr indirekt gegen einen Trunksüchtigen richtet sich § 1666 B. G. B. Derselbe will vor allem die Kinder gegen schädliche Einflüsse des trunksüchtigen Vaters schützen. Nach ihm hat, wenn das leibliche oder geistige Wohl eines Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht oder das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. In besonderem kann angeordnet werden, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht werde. Dieselbe Möglichkeit besteht auch, wenn die Mutter die elterliche Gewalt hat und sie sich einer solchen Verfehlung schuldig gemacht hat. Unbedenklich fällt unter den § 1666 auch der Fall, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt sich dem Trunke ergeben hat und dadurch das Wohl seiner Kinder gefährdet wird, denn ein derartiges Verhalten ist als ein unsittliches im Sinne dieses Paragraphen anzusehen. Die Anordnung des Vormundschaftsgerichts erfolgt durch Beschluß, gegen welchen Beschwerde zulässig ist. Die Maßregel wird im allgemeinen stets nur den Erfolg haben, daß wenigstens die Kinder vor den Folgen der Trunksucht ihres Ernährers bewahrt bleiben. Ob sie auf den Trinker selbst Eindruck machen wird, hängt davon ab, ob er nicht schon zu weit heruntergekommen ist. Die Kosten der getrennten Unterbringung der Kinder hat das Armenamt zu tragen, sofern, was die Regel sein wird, der trunksüchtige Vater oder die Kinder selbst vermögenslos sind.

Seit Erlaß des Deutschen Strafgesetzbuches, bezw. des Württ. Arbeitszwangsgesetzes von 1889 besteht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen gegen einen Trunkfälligen Strafanzeige wegen Uebertretung des § 361 Ziff. 5 St. G. B. zu erstatten. Nach demselben wird bestraft, "wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt ergibt, bestraft, "wer sich dem Spiel, Irunk oder Mußiggang dergestalt ergibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß." Der Tatbestand dieser Bestimmung ist leider ziemlich verwickelt. So einfach ist die Sache nicht, daß man sagt: "Jeder Trunkenbold, der seine Familie darben läßt, wird eingesperrt". Vorausgesetzt wird vielmehr, daß jemand durch Trunksucht unfähig wird, seine Familie zu ernähren. Wenn er nur zeitwillig seinen Arbeitsverdienst vertrinkt, dann aber wieder arbeitet und den Seinen Unterhalt gewährt, versagt die Strafbestimmung; wohl aber trifft sie zu auf jene Gewohnheitstrinker, welche, obwohl vorher arbeitsfähig, durch ihr Trinken körperlich und geistig derart heruntergekommen sind, daß sie zur brauchbaren Arbeit, wenn auch vorübergehend, nicht mehr tauglich sind. Auch trifft sie in denjenigen Fällen zu, in welchen ein Trunkenbold wegen Trunkenheit wiederholt aus der Arbeit entlassen werden mußte. Weitere Voraussetzung ist, daß die Familie des Trunkenboldes öffentliche Armenunterst üt zung in Anspruch nehmen muß, private genügt also nicht. Dagegen ist nicht notwendig, daß die Armenunterstützung dauernd ist, vorübergehende genügt. Selbst nachträgliche Erstattung der aufgewendeten Armenpflegekosten schließt die Strafbarkeit nicht aus. Die Strafe ist Haft bis zu 6 Wochen für jeden Einzelfall, und außerdem ist nach § 362 St. G. B. Ueberweisung an die Landespolizeibehörde und damit Einschaffung in ein Arbeitshaus bis zu 2 Jahren zulässig. Daß die Trunksucht bereits derartig vorgeschritten ist, wie es § 361 Ziff. 5 erfordert, wird sich nur in seltenen Fällen nachweisen lassen. In der

Regel werden als Angeschuldigte nur schwere Gewohnheitstrinker in Betracht kommen. Tatsächlich ist auch die Zahl der Verurteilungen auf Grund dieser Paragraphen nur sehr gering. Im allgemeinen ist unter den jetzigen Verhältnissen (u. a. Betriebsrätegesetz!) die Beschaffung von geeigneter Arbeit für Trinker äußerst schwierig.

Die Reichsversicherungsordnung, in der unsere soziale Gesetzgebung verankert ist, hat den Versicherungsträgern, Armenverwaltungen und Versicherungsämtern mancherlei Handhaben gegeben, um trunksüchtige Personen der versicherungspflichtigen Bevölkerung wieder auf die rechte Bahn zu bringen oder sie doch vor dem völligen Untergange zu bewahren. Trunksüchtige, deren Erwerbsfähigkeit durch die Trunksucht bedroht ist, können im Wege des Heilverfahrens in eine Trinkerheilanstalt untergebracht werden. Vorgeschrittene Trunksucht gilt jetzt als Krankheit, mindestens auch als Krankheit, und nach R. V.O. darf durch Trunkfälligkeit erkrankten Versicherten das Krankengeld nicht mehr versagt werden (im Gegensatz zu der Bestimmung der alten Krankenversicherung). Durch Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 6. Dezember 1915 ist unzweideutig ausgesprochen und festgelegt, daß Trunksucht als Krankheit und Trinkerheilanstalten, in denen durch zweckmäßige Diät, Beschäftigung, psychische Einwirkung die Heilung der Alkoholkranken angestrebt wird, als Krankenhäuser im Sinne der R. V. O. anzusehen seien. Der Antrag auf Einleitung eines Heilverfahrens ist unter Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses durch den Trunksüchtigen selbst oder seinen gesetzlichen Vertreter beim Vorstand der Landesversicherungsanstalt, Abteilung Heilverfahren, einzureichen. Die Durchführung des Heilverfahrens ist Sache der Landesversicherungsanstalt. Dabei sollten aber die Krankenkassen durch vorbereitende Arbeit und mit ihrem Rat den Kranken zur Seite stehen, auch für eine rechtzeitige Beantragung des Heilverfahrens sorgen, sodann aber bereitwillig das Krankengeld für die Kurdauer abtreten. Die Kosten der Unterbringung eines nichtversicherten Hilfsbedürftigen in einer Trinkerheilanstalt zum Zwecke der Heilung werden in der Regel als Armenpflegekosten anzusehen sein, vorausgesetzt, daß eine Unterbringung zu diesem Zweck vom ärztlichen Standpunkte aus nötig war und diese Form der Kur die allein zweckmäßige und erfolgversprechende ist. Zweifelhaft kann die Frage sein, ob etwaige höhere Kosten des Unterhaltes der Familie des Trunksüchtigen für die Zeit der Unterhalten der Angelie benfalle Angenpflegester sied felle der Unterbringung in der Anstalt ebenfalls Armenpflegekosten sind, falls armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit vorliegt.

Die R.V.O. sieht ferner vor, daß trunksüchtige Rentenem pfänger jeglicher Art (also Invaliden-, Alters-, Witwer- u. Witwenrentenempfänger) einer zur dauernden Unterbringung von Trinkerngeeigneten Anstalt überwiesen werden können mit der Möglichkeit, die Rente ganz oder teilweise zur Deckung der Kosten zu verwenden. Auch hier bedarf es eines Antrages des erwerbsbeschränkten oder erwerbsunfähigen Trunksüchtigen selbst bezw. seines gesetzlichen Vertreters an den Vorstand der Landesversicherungsanstalt, Renten-Abtlg. Nach § 120 der R.V.O. und § 45 des Angestelltenversicherungsgesetzes können an Trunksüchtige im Sinne des § 6 der B.G.B. sämtliche Geld- oder Barleistungen der Kranken-, Unfall-, Invaliden- u. der Privatangestelltenversicherung in Form von Sachleistungen (Bezahlung der Miete, Lebensmittel, Kleider) ausgezahlt werden. Die Sachleistungen gewährt die Gemeinde des Wohnortes. Der Anspruch auf Barleistungen geht im Werte der Sachbezüge auf die Gemeinde über. Die Sachleistung kann auch durch Aufnahme in eine Trinkerheilanstalt oder mit Zustimmung der Gemeinde durch Vermittlung einer Trinkerfürsorgestelle gewährt werden. Einen Antrag auf Umwandlung der Geld- in Sachleistungen haben die Versicherungsträger, sowie die zuständige Trinkerfürsorgestelle leistungen haben die Versicherungsträger, sowie die zuständige Trinkerfürsorgestelle versicherungsträger, sowie die zuständige Trinkerfürsorgestelle gewährt werden.

rungsamt bezw. dessen Rentenausschuß zu richten. Nach Anhörung der Gemeindebehörde des Bezugsberechtigten entscheidet das Versicherungsamt oder der Rentenausschuß darüber, ob Trunksucht vorliegt. Gegen den schriftlichen Bescheid ist Beschwerde an das Oberversicherungsamt oder Schiedsgericht für Angestellte zulässig, das dann endgültig entscheidet. Wenn nun das Versicherungsamt bezw. der Rentenausschuß im allgemeinen auch trotz Vorliegens von Trunksucht des Bezugsberechtigten aus dem einen oder anderen Grunde davon absehen kann, anzuordnen, daß Sachleistung gewährt werden, so muß die Umwandlung der Rente in Sachleistungen ausgesprochen werden a) bei nichtentmündigten Trinkern, wenn der beteiligte Armenverband oder die Gemeinde-behörde seines Wohnortes dies beantragt, b) bei entmündigten Trinkern wenn der Vormund den Antrag stellt. Für die Praxis der Trinkerfürsorgestellen ergibt sich aus diesen Bestimmungen, daß in allen derartigen Fällen, wo Empfänger von Krankengeld, von Unfallrenten der Berufsgenossenschaften, von Invaliden- oder Altersrenten trunksüchtig sind, die Fürsorgestelle sich zunächst mit der Armenverwaltung oder Gemeinde-behörde des Wohnortes oder mit dem Vormund bei entmündigten Trinkern in Verbindung setzen muß, um diese zu dem Antrage zu veranlassen. Ist bei der Armenverwaltung oder Gemeindebehörde nun aber nichts zu erreichen, so kann die Fürsorgestelle auch selbständig mit einem Antrag an das Versicherungsamt oder auch an den Versicherungsträger herangehen und bei einer Ablehnung durch das Versicherungsamt hiergegen Beschwerde bei dem Oberversicherungsamt einlegen. Die Trinkerfürsorgestellen werden bei gutem Zusammenarbeiten mit den Krankenkassen diesen die ihnen bekannten Trinker (selbstverständlich vertraulich!) namhaft machen, damit in eintretenden Erkrankungsfällen das Krankengeld in Sachleistungen umgewandelt wird. Sie werden ferner auf Grund ihrer genauen Kenntnis der persönlichen Verhältnisse des Trinkers für geeignete Verwendung der Unterstützungen, Renten usw. im Interesse des Kranken und der Angehörigen Sorge tragen. Was eine derartige Regelung der Rentengewährung für die Familie eines ausgepichten Trinkers bedeutet, kann man verstehen, wenn man am Monatsanfang beobachtet, wie häufig die soeben von der Post erhobene Rente sofort in die nächste Kneipe wandert, um ganz oder doch teilweise durch die Gurgel gejagt zu werden.

Die Vorschrift des § 120 R.V.O. ist auch auf Militärrenten auszudehnen. Für diese besteht die Notwendigkeit der gleichen Gewährung in erheblich gesteigertem Maße. Denn es handelt sich dabei um Renten, die vielfach diejenigen der R.V.O. ihrem Betrage nach ganz bedeutend übersteigen, und es handelt sich auch vielfach um Rentenempfänger, deren Empfindlichkeit durch Kriegsbeschädigungen, namentlich des Nervensystems, gegen die nachteiligen Wirkungen des Alkohols beträchtlich gesteigert worden ist, und bei denen gleichzeitig die Alkoholwirkungen weit schwerer sind, als bei sonst gesunden Personen. Bereits vor einiger Zeit hat denn auch der Deutsche Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Uebereinstimmung mit anderen sachkundigen Stellen und Kreisen zur Abänderung des Mannschaftsversorgungsgesetzes einen dahingehenden Vorschlag gemacht.

Die gleiche Forderung ist in bezug auf Erwerbslosenunterstützung zu erheben. Wenn die Allgemeinheit die Verpflichtung anerkennt, den Lebensunterhalt der Erwerbslosen und ihrer Angehörigen aus öffentlichen Mitteln sicherzustellen, dann ist sie unzweifelhaft nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet, auch dafür zu sorgen, daß ihre Leistungen den angestrebten Zweck erreichen und nicht zur Beschaffung von Genußmitteln verwendet werden, die im günstigten Falle ohne Wert für den Lebensunterhalt, meist aber geradezu schädlich für den Empfänger und seine Angehörigen sind. Um die pensionierten und aktiven trunksüchtigen Beamten und Angestellten zur Unterhaltspflicht für ihre Familien heranzuziehen, sollten auch die Pensionen, wie überhaupt alle regelmäßigen Barzahlungen aus öffentlichen Kassen, gleichmäßig unter die Bestimmung des § 120 R.V.O. gebracht werden.

Eine wichtige Frage in der Trinkerfürsorge ist: Gibt es einen wirksamen Schutz für Ehefrauen und Kinder vor den Gewalttaten eines trunksüchtigen Ehemannes und Vaters? Gehen wir die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unter diesem Gesichtspunkte durch! Da ist einmal die Ent mündig ung des Mannes. Sie setzt voraus, daß der Antrag gegen den Mann von der Frau selbst gestellt, der Beschluß von ihr selbst erwirkt wurde. Das bedeutet aber für die Frau eines rohen Trinkers, sich in eine lebensgefährliche Situation begeben, und verbietet sich aus diesem Grunde völlig. Gesetzlich ist ja auch die Gemeinde, die den Trunksüchtigen unterstützt hat, antragsberechtigt und genießt als Armenbehörde Gebührenfreiheit; aber von diesem Recht machen die Armenverbände leider nur wenig Gebrauch. Daß die Unterbringung eines Trunksüchtigen Rohlings in eine Trinkerheilanstalt ohne vorhergegangene Entmündigung aber eine unmögliche Aufgabe darstellt, liegt auf der Hand.

Die Trennung der Ehegatten und Scheidung? Dieses Mittel scheint zunächst einleuchtend, besonders für eine große Stadt, wo sich die Frau leichter verbergen kann. Allein das Schicksal der Unzähligen, die von dem verfolgenden Gatten, der seine Ernäherin nicht verlieren will, umhergehetzt werden und keine Ruhe finden, der nicht wenigen, die während des Prozesses oder gleich nach dessen Ende rachesüchtig von dem Manne angefallen und niedergeschlagen bzw. erschossen werden, zeigt, wie trügerisch dieser scheinbare Ausweg aus dem Elende wirklich ist.

Polizeiliche Hilfe? Die Polizei kann den tobenden Mann in Schutzhaft nehmen, wenn sein eigener Schutz oder die Aufrecht-erhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maß-regel dringend erfordert. Er muß jedoch spätestens nach 24 Stunden wieder in Freiheit gesetzt werden, vielfach zur Begehung weiterer Straftaten, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn der zuständigen Behörde zu überweisen. Nach dieser Richtung käme in Frage die Unterbringung als "gemeingefährlicher Geisteskranker". Die Merkmale dieses Begriffes liegen aber verhältnismäßig selten so vor, daß sie zum Eingreifen berechtigen. Es wird vom Standpunkt der gefährdeten Familie immer wieder Klage darüber zu führen sein, daß das polizeiärztliche Gutachten verhältnismäßig nur selten den Täter als "geisteskrank" bezeichnet und damit der Polizei die nötige Unterlage zum Einschreiten bietet. Gewöhnlich greift die Polizei und das Gericht erst dann ein, wenn ein Unglück geschehen ist, und lehnt das Eingreifen auch bei dringender Bitte seitens der Nächsten und der Fürsorgestelle dann und solange ab, als nicht irgend ein Vergehen oder Verbrechen oder ein Selbstmordversuch usw. verübt Was Frauen, was insbesondere Kinder bis dahin durchworden ist. machen, was für Schäden an Leib und Seele sie aus diesem Martverjum mitnehmen, davon erzählen viele Akten von Fürsorgevereinen Schauder-Wer in der Trinkerrettungsarbeit steht, der weiß von erregendes. dieser Lücke unseres heutigen Rechtswesens ein trauriges Lied zu singen. Hier werden nicht wieder einzubringende Werte ruinjert. Und warum? Weil ein unter das menschliche Niveau herabgesunkener Mensch nicht in seiner "Freiheit", sich bestialisch zu erweisen, beschränkt werden darf. So will es unsere "Humanität". Diese Logik ist theoretisch betrachtet lächerlich, praktisch aber von größtem Uebel. Eine trunksüchtige Person, welche eine strafbare, gegen die Sicherheit von Personen gerichtete Handlung begangen hat, muß zur Verhütung weiterer Straftaten in Haft genommen und bis zur Aburteilung darin behalten werden können, wenn die persönliche Sicherheit anderer dies erfordert. Wie diese Haft juristisch zu konstruieren ist, ob als polizeiliche Sicherheitshaft oder als gerichtliche Untersucherungshaft, ist eine dringliche juristische Aufgabe.

Die Bestrafung des Mannes wegen Mißhandlung? Zwei, drei Monate Gefängnis und dann Rückkehr eines nach Rache und neuen Exzessen Gierigen — darin liegt doch kein Schutz. Auch enthalten die Strafbestimmungen gegen Körperverletzung Klippen für die Durchführung der Bestrafung in diesen Fällen, welche die Wirkung dieses Vorgehens in Frage stellen. Die meisten in solchen Fällen vorkommenden Mißhandlungen (Schlagen mit der Faust, Schleifen an den Haaren durch die Stube, Stoßen des Kopfes, Werfen der Person sich nämlich an die Wand) charakterisieren als einfache Körperverletzungen im Sinne des Gesetzes. Zur Verfolgung dieser ist ein Strafantrag des Verletzten nötig. Auf dem Gebiete des Strafrechtes Trunkenheit einen Strafmilderungsgrund, Trunkenheit sogar einen Strafausschließungsgrund (§ 51). Der Rauflustige "trinkt sich mildernde Umstände" an, und der Säufer, der seine Familienangehörigen durch die sich stets wiederholenden, im Rausche zugefügten Mißhandlungen zur Verzweiflung bringt, fühlt sich nicht selten ganz sicher gegen jede Bestrafung, weil er sich seiner Taten gar nicht entsinnt und die einzige Zeugin, die etwa gegen ihn aussagen könnte, seine eigene Frau, es nicht wagen darf, seine Behauptung, sinnlos betrunken gewesen zu sein, in Abrede zu stellen. Man kann das als eine Prämie auf die Trunksucht bezeichnen. Hier will nun der soeben veröffentlichte Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches in mehrfacher Hinsicht endlich Abhilfe schaffen. Darnach kann der Richter neben einer mindestens zweiwöchigen Gefängnis- oder Haftstarie, die wegen einer auf Trunksucht zurückzuführenden Straftat zuerkannt wurde, die Unterbringung des Verurteilten in eine Trinkerheilanstalt bis zur erfolgter Heilung, jedoch auf nicht länger als zwei Jahre anordnen. Weiter ist diese Unterbringung auf solche Personen anwendbar, die wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt werden mußten, weil sie die Tat in sinnloser Betrunkenheit begingen, so daß also der Umstand sinnloser Betrunkenheit bei Begehung der Tat den Täter zwar vor Strafe, nicht aber vor der Internierung in einer Trinkerheit Liteil bestraft Auch können Trunksüchtige durch richterliches Urteil bestraft und in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen werden, weil sie sich selbstverschuldet in Trunkenheit versetzt haben. Dieser neue Tatbestand ist nach § 274 des Entwurfs mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten bedroht.

Die Bestrafung des Mannes wegen Arbeitsschen und Trunksucht? Die dafür gebotenen Maßnahmen unseres Strafgesetzbuches (§§ 361 und 362) mit ihren umständlichen Voraussetzungen und dem lächerlichen Effekt der üblichen geringen Haftstrafe erscheinen wie ein Hohn auf die Schwere des sie veranlassenden strafbaren Verhaltens und dem berechtigten Rechtsanspruch von Frau und Kindern. Daß man von der einschneidenden und in ihrem Erfolge zweifelhaften Ueberweisung an die Landespolizeibehörde und Unterbringung in einem Arbeitshause bei jüngeren Leuten nur ungern und selten Gebrauch macht, ist leicht verständlich. Ein wesentlich schärferes Vorgehen gegen Trunksüchtige ist auf Grund des am 1. Oktober 1912 in Preußen und am 1. Januar 1916 in Bayern in Kraft getretenen armen polizeilichen Arbeitszwanges möglich. Darnach kann ein armenunterstützter, arbeitsscheuer Familienvater, selbst wenn die Unterstützung auch ohne oder gegen seinen Willen der Ehefrau oder den noch nicht 16 Jahre alten Kindern gewährt wird, für die Dauer der Unterstützurg

stützung auch gegen seinen Willen in einer öffentlichen Arbeitsanstalt oder in einer Trinkerheilanstalt untergebracht werden. Mit dieser Bestimmung ist bei richtiger Handhabung gegen arbeitsscheue Trunksüchtige viel zu erreichen, wenn die armenrechtlichen Instanzen neben der üblichen und besonders beliebten Rücksicht auf die persönliche Freiheit des Mannes auch die Rücksicht auf die Lebensmöglichkeit der Familie mitsprechen lassen und bedenken, daß die rechtzeitige Verbringung des Potators in eine Trinkerheilanstalt, die rechtzeitige Befreiung der Familie von der unnützen Last solches Hauptes sich armenpolitisch

durchaus empfiehlt.

Zusammenfassend müssen wir sagen: Es gibt heute in Deutschland wirklich keinen ausreichenden Schutz für Ehefrauen und Kinder gegen einen brutalen, trunksüchtigen Mann und Vater. Das Strafrecht war bisher viel zu gleichgültig gegen die Trunksucht. Die Forderung, welche die Trinkerfürsorge an den Gesetzgeber stellt, heißt: nicht Frau und Kinder oder nur die Kinder zu entfernen und vor dem Manne zu sichern, sondern gesetzliche Möglichkeit schneller und dauernder Entfernung des gewalttätigen Trinkers aus der Familie. Das erhoffen wir von dem in baldige Aussicht gestellten, für Deutschland einheitlichen Trunksuchtsgesetz. Hervorzuheben sind dazu noch folgende Forderungen: 1. die unter Alkoholwirkung erstmals begangenen Verbrechen und Vergehen leichterer Art sind nach dem Pollardsystem (Strafaufschub, Bewährungsfrist, Schutzaufsicht) unter entsprechender Anwendung auf die deutschen Verhältnisse zu behandeln ("Trinkerbewährung"); 2. nicht straffällige Trinker, deren Familie der Not und der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, müssen auch gegen ihren Willen auf Antrag der Gemeinden in Heilbehandlung gebracht werden können; 3. die Zahl der Schankstätten ist nach bestimmten Gesichtspunkten planmäßig einzuschränken, wobei zuerst das Augenmerk auf die Animierkneipen und die neuerliche gefahrdrohende Verbreitung des Branntweinausschanks zu richten ist; 4. die eingehendste Aufklärung über die gesundheitlichen und Sozialen Wirkungen des Alkoholgenusses ist in allen Schulen und Bildungsanstalten einzuführen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Fürsorge an den Opfern der Trunksucht und Trinksitte im wesentlichen Samariterarbeit bedeutet und daß sie trotz aller Erfolge das Uebel nicht an der Wurzel treffen kann. Nichtsdestoweniger verdient sie den Namen eines charitativen Werkes im besten Sinne des Wortes, das berufen ist, Wunden zu heilen, den Gestrandeten des Lebens die helfende Hand zu reichen und im Dienste der Trunksuchtsbekämpfung positiv und segensreich zu wirken. Man muß das Elend in den Trinkerfamilien gesehen haben, um es in seiner ganzen Furchtbarkeit zu erfassen und zu erkennen, daß diese Aermsten der Armen, die täglich mit den dunklen Mächten der Verkommenheit und Verzweiflung ringen, nicht sich selbst überlassen werden dürfen. Not und Gleichgültigkeit der Angehörigen, Wankelmütigkeit des Trinkers, Verworrenheit der Verhältnisse, Gesetzeslücken, Verführungsgelegenheiten, Vorurteile und Einsichtslosigkeit erschweren die Arbeit ungemein. Zur Trinkerfürsorge bedarf es einer ganzen und in dieser Frage besonders geschulten Persönlichkeit, welche außer einem gründlichen Verständnis für die Bedeutung der Alkoholfrage und ausreichender Kenntnis der die Trunksucht und ihre Folgen betreffenden rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen vor allem ein hohes Maß von Menschenkenntnis und menschenfreundlicher Gesinnung, von Liebe und Geduld, einen unverwüstlichen Glauben an das Gute im Menschen besitzt. Förderer, Gönner der Trinkerfürsorge aber kann jeder Mensch mit sozialem Pflichtgefühl sein.

Vom 16. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Lausanne.

Von Dr. J. Flaig.

Nachdem der erste Internationale Kongreß g. d. A. nach dem Kriege in Washington im vorigen Jahre infolge der Weltlage als eine fast rein angelsächsische Tagung verlaufen war, an der nur vereinzelte Europäer teilnehmen konnten, mußte man dem ersten Zusammentreten des Kongresses seit dem großen Völkerringen auf europäischem Boden, in diesmal wieder wirklich internationaler Gestalt, mit besonderem Interesse entgegensehen. In der Tat verdient es dieses Welttreffen der Alkoholgegner vom 22.—27. August 1921, daß man ihm eine eingehende Betrachtung und Berichterstattung widmet.

1. Vom äußeren Rahmen und Verlauf.

Auf dem Boden der französischen Schweiz, in der schönen, über Berghänge hinauf gelagerten Hauptstadt des weinreichen Kantons Waadt am herrlichen grünen Genfer See, trat der Kongreß unter dem Ehrenvorsitz des Präsidenten der Eidgenossenschaft E. Schultheß zusammen. Die Schweiz, "die in der Welt den großen Gedanken des zwischenvölkischen Einvernehmens und des Friedens verkörpert" (Bundespräsident Sch. in seiner programmatischen [franz.] Begrüßungsrede bei der Eröffnungsfeier), mit ihrer zentralen Lage und ihrer Eigenschaft als angestammter Hort der Neutralität und Internationalität, und in ihr die Stadt des Internationalen Bureaus gegen den Alkoholismus mußten von vornherein als günstigste Stätte für die Austauschversammlung der Nüchternheitskämpfer der verschiedenen Völker erscheinen. Der Besuch war denn in der Tat ein sehr guter und vielseitiger. Die Liste der angemeldeten Mitglieder zählte 446 Persönlichkeiten aus aller Herren Ländern auf. Nimmt man die nach Abschluß der Zusammenstellung noch gemeldeten hinzu und zieht andererseits wieder einen Teil solcher ab, die zwar angekündigt waren, aber nicht erschienen sind, so bleiben es immerhin 450-500 Teilnehmer. In der Ueberzahl waren naheliegenderweise weitaus diejenigen aus der Schweiz selbst (nach der Mitgliederliste rund 210), vorab aus ihren französischen Teilen. An zweiter Stelle standen die Vertreter Großbritanniens mit 53 Namen, dahinter gleich die Reichsdeutschen mit der in Anbetracht der Zeit- und Währungsschwierigkeiten recht ansehnlichen Zahl von 33 Angemeldeten, von denen wohl 30 tatsächlich anwesend waren (überwiegend Vereinsvertreter). Aus Frankreich waren 27, aus Holland 26 Teilnehmer angemeldet. In entsprechend schwächerer Abstufung folgten die übrigen Länder, worunter, wie beim dortigen Stand der Bewegung zu erwarten, ein gut Teil Skandinavier (zusammen etwa ebensoviel wie Franzosen und Holländer je) und wohl rund 15-20 Amerikaner.

Die Tagung begann mit zwei festlichen, eindrucksvollen Auftakten, die über ihre Einleitungsrolle hinaus die Bedeutung von nach außen hin wirkungsvollen, nach innen ermutigenden und stärkenden Kundgebungen der großen Antialkoholsache hatten: dem glänzenden Festzug von wohl rund 5000 Nüchternheitskämpfern jedes Alters, Standes und verschiedenster Volksherkunft — weitaus vorwiegend natürlich Schweizer — am Sonntag, und der imposanten Eröffnungsfeier am Montag in der die Stadt beherrschenden gothischen Kathedrale. Ersterer gab zugleich — wie auch sonst dieser Kongreß samt manchem, was sich für diesen und jenen Teilnehmer daran anschloß — einen starken, teils ermunternden, teils beschämenden Eindruck von der Stärke und Fortgeschrittenheit, die die alkoholgegnerische Bewegung in der Schweiz organisatorisch und praktisch schon aufzuweisen hat. Und bei der Eröffnungsfeier folgten sich Begrüßungen seitens der Vertreter von nicht weniger als 28 Staaten bis hin zum fernen Persien, China, Island und verschiedenen südamerikanischen Staaten, umrahmt von den Weiheklängen Wagnerscher und Beethovenscher Tonkunst.

Die Sitzungen fanden meist in der kleinen reformierten Kirche des Hafenviertels Ouchy statt, Parallelverhandlungen und Nebenversammlungen, soweit es sich nicht um besondere, größere Versammlungen in Kirchen u. dgl. handelte, meist in der daneben gelegenen Schule. Die alkoholgegnerischen Nebenveranstaltungen waren wohl zahlreicher wie je: schon der Tagungsplan zählte 11 Vertreterversammlungen von zwischenvölkischen und 6 Jahresversammlungen von schweizerischen Vereinigungen während und in Verbindung mit dem Kongreß auf. Unter ersteren erwähnen wir die gut besuchte Konferenz der Internationalen Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke am 23. August abends, in der der Sitz der Vereinigung wie bisher in Deutschland und die Geschäftsführung in den Händen von Prof. Gonser belassen wurde, während die Besetzung des durch den Tod von Senatspräsident von Strauß und Torney erledigten Postens des 1. Vorsitzenden noch in der Schwebe gelassen wurde. Eine reichhaltige, lehrreiche Ausstellung, an der Amerika den Hauptanteil hatte, verschiedene Besichtigungen praktischer Einrichtungen in der Stadt Lausanne, Vorzeigung der Vorrichtung zum Keimfreimachen von Süßmost im Holzfaß, eine antialkoholische Filmvorführung mit erläuterndem Vortrag durch einen französischen Fachmann u. a. umrankten den Hauptstamm des Kongresses. Auch einige Erholungen und gesellige Zerstreuungen fehlten nicht: so am ersten Sitzungstag der schöne, gastlich von der Stadt Lausanne veranstaltete Empfangsabend, der prächtige gemeinsame Ausflug auf dem See am Donnerstag Nachmittag, der zu wertvollem persönlichem Austausch und Sichkennenlernen willkommene und vielbenutzte Gelegenheit gak, eine glänzende, auch an leiblichen Erfrischungen Treffliches bietende musikalische Abendgesellschaft, die am folgenden Abend ein freigebiger schweizerischer Industrieller in den vornehmen Räumen eines der ersten Fremdenhöfe spendete. Am Schluß der Tagung fanden sich noch stattliche Gruppen von Teilnehmern unter kundiger Führung zu Besichtigungsreisen nach Meilen und Zürich (berühmte alkoholfreie Wein- und Mostherstellung und ebenso rühmlich bekannte Züricher alkoholfreie Wirtschaften) und Oppligen (Däppsches Obstverwertungsunternehmen) u. a. zusammen.

Die Sprache des Kongresses? Vorherrschend war die französische und englische Zunge. Doch auch das Deutsche kam zu seinem Recht, nicht nur durch die vorgemerkten acht reichsdeutschen Vortrags- und Diskussionsredner und durch freie Ausspracheredner des deutschen Sprachgebiets (außer Deutschland Schweiz, Deutsch-Oesterreich, Tschechoslowakei),

sondern auch durch sonstige Vortrags- und Erörterungsredner anderer Länder, so gleich in dem Eröffnungsvortrag von Dr. Scharffenberg, Christiania, in dem Bericht von Senator Björkman, Stockholm, u. a. m. Jedenfalls kamen einem aber bei diesem Anlaß aufs neue die erheblichen Hemmungen eindringlich zum Bewußtsein, die die Sprachschranken einem glatten und leichten zwischenvölkischen Gedanken- und Erfahrungsaustausch in den Weg stellen, und ließen wohl manchem Teilnehmer die Frage der Weltsprache in erheblich beachtlicherem Lichte erscheinen.

2. Vom Geist und Inhalt des Kongresses,

Erwähnen wir hier zuerst rühmend einen Umstand, der ebenso dem äußeren Rahmen und Verlauf, wie der inneren Gestaltung des Kongresses zugut kam und seinen Stempel aufdrückte. Das war die vorzügliche "Regie", sowohl nach Vorbereitung wie nach Durchführung, durch die das Ganze durchdringende Seele der Tagung, den ungewöhnlich sachkundigen, sprachbeherrschenden und weltgewandten Vorsitzenden des Organisationskomitees Dr. Hercod mit seinem Helferstab, diese im besten Sinne weltbürgerliche Persönlichkeit.

Sollen wir nun einige hervorstechende Züge im Gesicht des Kongresses hervorheben, so sind es wohl vor allem zwei Dinge: 1) der durchaus reibungsfreie und einhellige Verlauf. Entgegen den Befürchtungen, mit denen vor allem die Vertreter der Zentralmächte bei der heute noch herrschenden Spannung zwischen den Völkergruppen und angesichts so mancher Erfahrungen auf anderen geistigwissenschaftlichen Gebieten an die Tagung herantreten mußten, war diese von dem Ton beherrscht und durchzogen, mit dem schon bei der Eröffnungsfeier der schweizerische Bundespräsident die Tagung eingeleitet hatte*): der Stimmung der internationalen Solidarität und gleichgerichteten, brüderlich wetteifernden Strebens in dieser so bedeutsamen Sache allgemein menschlicher Wohlfahrt und Gesittung. Gewiß ging es bei den Verhandlungen öfter sehr temperamentvoll zu, aber es war dann im wesentlichen zwischen den Vertretern der "allijerten Völker" bezw. des betreffenden Volkes selbst; so gerieten sich z. B. in der Beurteilung der gesetzgeberischen Maßnahmen die Engländer sehr lebhaft. wenn auch in sachlichen Formen in die Haare. Die Ursache dieses zwischenvölkisch i. g. so durchaus harmonischen Ablaufs ist zweifellos in drei Umständen zu suchen, die bereits gestreift sind: in den alle verbindenden hohen gemeinnützigen, menschheit ichen und kulturellen Zielen der Bewegung selbst, der der Kongreß dient; sodann in dem für solche internationale Veranstaltung besonders günstigen Charakter der beherbergenden Schweiz; und zum dritten und nicht zum wenigsten auch in der einigend und ausgleichend wirkenden Persönlichkeit Dr. Hercods. Manche drohende Reibung mag dieser im stillen im voraus oder während des Kongresses beseitigt haben. So kommt dem letzteren ohne Zweifel über seine eigentliche und unmittelbare Aufgabe und Betätigung hinaus eine hohe und segensvolle politische Bedeutung zu im Sinne eines starken Beitrags zur Wiederannäherung der zerspaltenen Völker.

^{*)} Beiläufig bemerkt "die erste Rede eines schweizerischen Bundespräsidenten an einem alkoholgegnerischen Kongreß" ("Freiheit", Lausanne); und zugleich konnten die Vertreter der Tschechoslowakei und Deutsch-Oesterreichs die Grüße ihrer enthaltsamen Staatsoberhäupter bestellen.

Was im besonderen die Stellung von und zu uns Deutschen betrifft, so war schon an der Vorbereitung der Tagung Prof. Gonser als Schriftführer der Internationalen Vereinigung g.d.M.g.G. und Mitglied des "Permanenzkomitees" wesentlich und einflußreich beteiligt gewesen. Und die Anerkennung der deutschen Leistung auf dem Gebiet der Erforschung und Bekämpfung des Weitschadens Alkoholismus kam nicht bloß in dem erheblichen Anteil von Reichsdeutschen an der Zahl der "offiziellen" Redner und dem Umstand, daß Prof. Gonser an einem der Sitzungstage die Leitung übertragen wurde, zum Ausdruck, sondern auch in den Vorträgen und Reden der Ausländer wurden jene wissenschaftlichen und praktischen Verdienste verschiedentlich billig und sachlich gewürdigt. Und man begegnete uns Deutschen im allgemeinen zum mindesten mit derselben Zuvorkommenheit wie den Angehörigen aller anderen Völker.

Faßt man sodann 2.) den fachlichen Gehalt des Kongresses ins Auge, so waren in der sehr reichen Tagesordnung, die z. T. nur in nebeneinander herlaufenden Sitzungen bewältigt werden konnte, diesmal der sogenannten wissenschaftlichen Gegenstände im eigentlichen und engeren Sinne nur sehr wenige, wurden vielmehr praktische Fragen, wenn auch in wissenschaftlichem Geiste behandelt. Und es trat die Erörterung der Trink schäden mehr zurück und überwog weitaus diejenige der Bekämpfung der Schäden. Dabei kamen einesteils die praktischen Einrichtungen und Unternehmungen zur Abwehr und Vorteugung der Alkoholgefahren reichlich zum Wort: Trinkerheilung und -fürsorge, die neue Jugendbewegung, Alkohol und Sport, gärungslose Obstverwertung, antialkoholisches Ausstellungswesen, Bestrebungen für alkoholfreie Volkshäuser u. dergl.; andernteils nahm die Aussprache üler die gesetzgeberischen Maßnahmen, von der Polizeistunde und ähnlichen beschränkenden Maßregeln über die Verstaatlichung des Alkoholgewerbes und das Gemeindebestimmungsrecht hinweg bis zum Staatsverbot, einen besonders breiten Raum ein. Im Blick auf die besondere Ausgiebigkeit und den besonderen Eifer und Nachdruck, mit denen man sich diesen Fragen widmete, kann man wohl sagen, daß sie den Schwerpunkt des ganzen Kongresses bildeten, wobei, wenn man die allgemeine Stimmung näher zu bezeichnen sucht, die Wagschale sich offensichtlich zu Gunsten des Gemeindebestimmungsrechts und des Staatsverbots neigte. Dabei galt vielen das erstere nur als Durchgangspunkt zum zweiten. — Auch die Bilanz des Krieges in Hinsicht auf die Alkoholfrage wurde vielfach, teils in eigenen Vorträgen darüber, teils miteinfließend in anderweitigen Vorträgen und in der Aussprache, gezogen.

Damit sind wir schon bei

3. den Verhandlungen selbst.

Sie werden, wie üblich, als eigener umfangreicher Sammelband erscheinen, auf den wir wegen des Ausführlicheren verweisen müssen. Wir beschränken uns hier auf die gedrängte Wiedergabe der Vortragsfolge, sodann auf Abdruck der Leitsätze oder Auszüge einiger Vorträge, die uns besonders bemerkenswert erscheinen, aus dem Vortragsführer, den die Kongreßleitung in dankenswerter Weise den Besuchern an die Hand gegeben hatte, und etliche andeutende Striche bezüglich einiger anderer Berichte (s. unten). (Einzelne der Vorträge, so die der Herren Weymann, Mallwitz, Hansen, kommen in diesem und wohl auch in folgenden Heften der "Alkoholfrage" im Wortlaut zum Abdruck.)

Die Fassung von Entschließungen im Anschluß an die Verhandlungen lassen die Regeln der Internationalen Kongresse g. d. A. nicht zu; dagegen wurden zwei Aufrufe oder Erklärungen erlassen, die tatsächlich ungefähr die Stelle einnehmen, die sonst "Resolutionen" einzunehmen pflegen: anläßlich des Vortrags Bertholet beschlossen die enthaltsamen Aerzte, einen nachdrücklichen Aufruf zur Abschaffung oder doch möglichsten Einschränkung der Verwendung geistiger Getränke zu Heil- und Verpflegungszwecken an ihre Berufsgenossen zu richten. Und in der Schlußsitzung des ständigen Ausschusses ("Permanenzkomitees") des Kongresses wurde eine Entschließung des neulichen Nordischen Kongresses gegen den Alkoholismus gutgeheißen, die sich unter Aufrufung des Gewissens der Völker aufs entschiedenste gegen den Druck wandte, mit dem verschiedene Weinländer durch ihre Handelsvertragspolitik verbotsfreundlichen Staaten die Durchführung oder Einführung des Alkoholverbots erschweren.

Nur erwähnend — weil nicht wohl bestimmt mit Worten erfaßbar — sei zum Schluß noch ausdrücklich eines Gewinns gedacht, der (gelegentlich schon gestreift) mit zu den wertvollsten Erträgnissen solcher Tagungen und gerade der Internationalen Kongresse g. d. A. zählt: der Anknüpfung oder Erneuerung und Wiederbelebung persönlicher Beziehungen, der Pflege einzelnen mündlichen Gedanken- und Erfahrungsaustauschs mit Kampf- und Gesinnungsgenossen aus anderen Völkern und Ländern. Die Gelegenheiten dazu, die namentlich die erwähnten gesellig-zerstreuenden Einlagen und z. T. die besonderen Nebenveranstaltungen der Tagung boten, wurden gern und viel benützt. Und es ist zu hoffen, daß damit — neben dem Gewinn für die Nüchternheitsarbeit — zugleich ein weiterer Beitrag geleistet ist zu der allgemein politisch und völkisch ausgleichenden Wirkung dieses Lausanner Kongresses.

Uebersicht der Vorträge.

Montag, 22. August: Die Organisation der wissenschaftlichen Alkoholforschung: Dr. J. Scharffenberg, Christiania; Disk.: Dr. A. Holitscher, Karlsbad (Tschechoslowakei), Dr. C. Saleeby, London. Neuere englische Arbeiten über die Wirkung des Alkohols unter verschiedenen Bedingungen: Dr. H. M. Vernon, Oxford.

Dienstag, 23. August, Vorm.: Das Gemeindebestimmungsrecht: A. Don, Rotterdam; Disk.: W. J. Allison, Glasgow, Adolf Hansen, Aalborg (Dänem.), A. de Meuron, Genf, John Dawson, Wellington (Neuseel.) Nachm.: 1. Abt.: Wert und Wirksamkeit der Polizeistunde: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann, Berlin; Neue Methoden der Trinkerheilung und -fürsorge: Dr. Ed. Köchlin, Basel; Disk.: C. Lavanchy, Paris, Pater Franke, Berlin-Weißensee; Der Alkohol als Heilmittel: Dr. E. Bertholet, Lausanne. 2. Abt.: Alkoholismus und Sittlichkeitsverbrechen: Dr. Vervaeck, Brüssel; Alkoholismus in der Familie und die Verbrechen Jugendlicher: Dr. Boulenger, ebd.; Gesundheitliche Wirkungen der Einschränkung der Herstellung und des Verkaufs von Alkohol während des Krieges, a) in Großbritannien: Rev. H. Carter, London, b) in Deutschland: Dr. Vogel, Hellerau bei Dresden, c) in Dänemark: Dr. Hindhede.

Mittwoch, 24. Aug. Vorm.: Die Verstaatlichung des Alkoholhandels im Bezirke Carlisle: Sir. Fr. Chance, Carlisle; das Verbot in Finnland: Prof. Dr. Soininen, Helsingfors; das Verbot in Island: E. Kvaran, Rejkjavik. Nachm.: Das amerikainsche Verbot, a) Ge-

schichtliches: Edw. Dinwiddie, Washington, b) Die ersten Ergebnisse: E. Cherrington, Westerville, c) Wie wird man in Europa über das amerikanische Verbot unterrichtet?: Senator A. Björkman, Stockholm. Kino und Alkoholbekämpfung: Jean Méteil, Paris.

Donnerstag, Jean Meeti, 1 ans.

Donnerstag, 25. Aug. Geschlechtssittlichkeit und Alkoholismus, a) unsere Jugend und die Geschlechtssittlichkeit: Frau Gerken-Leitgebel, Berlin-Grunewald; Disk.: (Rauschgift und Rauschgift in ihrer Bedeutung für die Sexualpädagogik) O.-Stud.-R. Prof. Dr. Hartmann, Leipzig; b) Geschlechtssittlichkeit in den Vereinigten Staaten nach dem Verbot: Deets Pickett, Washington. — Die Antialkoholausstellungen: Miß Cora F. Stoddard, Boston, Disk.: Dr. J. Flaig, Berlin-Wilmersdorf.

Freitag, 26. Aug. Vorm.: Alkoholfreie Obstverwertung, Allgemeiner Bericht: Dr. Legrain, Villejuif bei Paris, Technischer Bericht: Prof. Dr. E. Monti, Turin; Disk.: P. Däpp, Oppligen (Kt. Bern). Nach m.: Die Vorbereitung der Lehrer und der freiwilligen Kräfte zum Antialkoholunterricht, a) Lehrer: Senator A. Ljunggren, Stockholm, Dr. Th. Dahlgren, Lund, b) die Leiter der alkoholgegnerischen Jugendvereinigungen: V. C. M. Wightman, London. — Sport und Alkohol, a) Alkoholgenuß und Sporttüchtigkeit: Dr. A. Mallwitz, Berlin-Wilmersdorf, b) Sport als Kampfmittel gegen den Alkoholismus: Dr. F. Riémain, Paris.

Samstag, 27. Aug. Alkoholfreie Volksheime: K. Straub, Zürich; Disk.: Miß Hilda Dillon, London, Prof. Gonser, Berlin-Dahlem.

* Die Organisation der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiete der Alkoholfrage.

Von Dr. J. Scharffenberg, Christiania. 1)

Einleitung.

Zwei Mißverständnisse gilt es zunächst auszuschalten. Das erete besteht in der Annahme, die Wissenschaft sei imstande, irgendwie den alten Streit zu entscheiden, ob der Kampf gegen den Alkoholismus unter dem Losungswort Mäßigkeit oder Abstinenz geführt werden solle.

Die Wissenschaft beschäftigt sich mit der Alkoholfrage nur insofern, als es sich dabei um Tatsachen handelt, während die Wahl zwischen Abstinenz oder Mäßigkeit von ethischen Fragen abhängt, also in die Alkoholfrage eine Wertung hineinträgt. Die Aufgabe der Wissenschaft besteht darin, Tatsachen festzustellen und Zusammenhänge aufzudecken. Sie erklärt ausschließlich auf dem Gebiete des Verstandes, was richtig ist und was falsch. Aber sie kann keine Fragen der Sittlichkeit oder der Schönheit lösen. Die Wissenschaft hat weder dem Gewissen noch dem Geschmack Weisungen zu erteilen.

Die streitenden Parteien sollten deshalb die Wissenschaft unbehelligt arbeiten lassen, ohne aus ihren Ergebnissen für die eine oder andere Auffassung tendenziöse Schlüsse ziehen zu wollen.

Das zweite Mißverständnis beruht darauf, zu glauben, es gebe eine besondere Wissenschaft über die Alkoholwirkungen, eine "Alkohologie". Unsere Kenntnisse über den Alkohol sind einer ganzen Reihe von Wissenschaften entlehnt, und selbst wenn man diese Kenntnisse zu einem Ganzen vereinigte, so genügte das noch nicht, um einen unabhängigen Zweig der Wissenschaft zu schaffen. Immerhin ist deswegen nicht ausgeschlossen, daß eine Organisation zum Studium des Alkoholismus gegründet werde.

¹⁾ Die mit * versehenen Abschnitte sind wörtlich aus dem "Vortragsführer" wiedergegebene Auszüge oder Leitsätze von den Vortragenden selbst.

Die Notwendigkeit wissenschaftlicher Untersuchungen über den Alkohol.

Eine ganze Reihe von grundlegenden Fragen harrt noch ihrer endgültigen Lösung, z. B.: Ist die Wirkung des Alkohols ausschließlich narkotisch (Theorie von Schmiedeberg und Bunge), oder kann der Alkohol vorübergehend auch einzelne Nervenleistungen steigern (Specht, Busch, Lange)?

In wie weit kann das Bewußtsein, Alkohol genossen zu haben, die Ergebnisse der psychologischen Untersuchungen trüben, wie dies Rivers behauptet? Welchen Einfluß hat die Konzentration des Alkohols in den genossenen Getränken bei gleichbleibender absoluter Alkoholmenge auf die Konzentration des Alkohols im Blut und auf die Wirkungen auf das Hirn (Mellanby, Vernon)? Wie kommt die Gewöhnung an den Alkohol zustande (Schweisheimer)? Welcher Einfluß ist den endogenen und welcher den exogenen Umständen in der Verursachung des chronischen Alkoholismus zuzuschreiben? Welche objektive Kennzeichen können für den chronischen Alkoholismus aufgestellt werden (Bratt)?
Was ist Wahres an der Lehre der Psychanalytiker, wonach der

Alkoholismus und andere Berauschungsformen der Ausdruck einer zurückgedrängten Homosexualität sind (Juliusburger, Stoddard)?

Gibt es überhaupt rein alkoholische Geisteskrankheiten (Graeter, Stoecker, Neve)? Kann der Alkoholismus tatsächlich durch Vererbungen Schädigungen hervorbringen (Pearson, W. Johannsen), oder kann er nur eine nicht erbliche Schwächung der ersten Folgegeneration erzeugen?

Wirkt der Alkohol ausschließlich schwächend auf die Widerstandskraft in bezug auf Ansteckungen (Laitinen), oder kann er unter gewissen Umständen sie stärken (Gruber, Friedberger, Tromsdorff, Fraenkel, Fukuhara, Mircoli, Gervino)?

Wie verteilen sich die verschiedenen Todesursachen auf Abstinenten und Trinkende bei den Lebensversicherungsgesellschaften, die

für beide Abteilungen getrennt Buch führen?
In welchem Maße ist der Alkohol eine Ursache der verschiedenen sozialen Krankheiten, und in welchem Maße ist er deren Wirkung? Würden die chronischen Säufer minderwertig sein, selbst wenn sie nicht Alkohol genießen könnten? Dient der Alkoholismus dazu, die minderwertigen Elemente auszuschalten, und dient er infolgedessen zur Rassenverbesserung?

Kann man eine wirklich kennzeichnende Statistik über den Alko-

holverbrauch aufstellen?

Wir sind uns also über eine ganze Menge von grundlegenden Fragen kann uns hoffen lassen, diese Fragen in einer nicht allzu fernen Zukunft wissenschaftlich zu erforschen. Man kann solche Untersuchungen nicht dem Zufall überlassen, darauf bauend, daß ein Gelehrter sich für diese, ein anderer für eine andere Seite der Frage interessieren werde. Um ein Beispiel für die Nützlichkeit eines genauen Arbeitsplanes zu geben, nennen wir die Arbeiten, die Atwater. Benedict und Chittenden für das amerikanische "Komitee der Fünfzig" ausgearbeitet haben, und die Arbeiten von Mellanby und Vernon für die englische Zentralkontrollstelle.

Die Unabhängigkeit der Untersuchung muß gesichert sein.

Wie alle andern wissenschaftlichen Untersuchungen, so haben auch die in bezug auf den Alkohol als einzige Aufgabe die, die Wahrheit zu finden. Nur die Wahrheit, aber auch die ganze Wahrheit. Ueber

der praktischen alkoholgegnerischen Tätigkeit muß der Wahlspruch schweben: Amica sobrietas, sed magis amica veritas (Ich liebe die

schweben: Amica sobrietas, sed magis amica veritas (ich nebe die Nüchternheit, aber noch mehr die Wahrheit).

Aus der Antialkoholbewegung müssen alle veralteten, übertriebenen und unhaltbaren Behauptungen ausgeschaltet werden. In bezug auf das Alkoholkapital muß die Forschung unabhängig sein, aber auch unvoreingenommen. Wirklich wissenschaftliche Arbeiten aus den Laboratorien der Alkoholkapitalisten müssen geprüft und angenommen werden so, wie sie es verdienen. Aber jede Mache im Namen der Wissenschaft wie z. B. die Statistik von Owen muß bekämpft werden.

Die Alkoholinteressenten wissen sehr gut, welchen Vorteil sie hätten, das Volk glauben zu machen, daß die Wissenschaft auf ihrer Seite stehe, und sie haben auch Männer der Wissenschaft zur Verfügung. So z. B. zeigte eine Untersuchung des amerikanischen Senates, daß ein bekannter amerikanischer Statistiker skandinavischer Abstammung während mehreren Jahren ein jährliches Gehalt von der Brauer-Union der Vereinigten Staaten erhalten hat. Dieser Mann hat auch in den wissenschaftlichen Beratungen, die Skarzinsky im Jahre 1913 in Paris wissenschaftlichen Befattungen, die Skatzinsky im Jame 1913 in Faits organisierte, um ein internationales Institut zur wissenschaftlichen Erforschung der Alkoholfrage zu schaffen, eine große Rolle gespielt. Skarzinsky selbst hat mit der englischen "True Temperance Association", in deren Leitung mehrere Brauer saßen, zusammengearbeitet, Einige skandinavische Gelehrte haben in gutem Glauben an den vorbereitenden Arbeiten für Paris teilgenommen. Dann hat der Kriegen dereitenden Arbeiten für Paris teilgenommen. Dann hat der Kriegen dereitenden Arbeiten für Paris teilgenommen. den ganzen Plan über den Haufen geworfen, aber man muß darauf gefaßt sein, daß das Alkoholkapital ihn früher oder später wieder-aufnehmen werde. Aus diesem Grunde ist es daher auch wichtig, die Arbeit zur unparteiischen wissenschaftlichen Erforschung der Alkoholfrage so rasch als möglich ins Leben zu rufen.

Frühere Vorschläge über die Organisation von Untersuchungen über den Alkohol.

Aut Veranlassung des Internationalen Bureaus gegen den Alkoholismus haben im Jahre 1911 eine Anzahl europäischer Gelehrter eine Eingabe an den schwedischen König unterzeichnet, in der der Wunsch ausgedrückt wird, ein internationales Institut zur Erforschung der Alkoholfrage zu errichten. Sie regten an, daß die schwedische Regierung die Initiative zur Einberufung einer Konferenz ergreife, welche die Möglichkeit, ein solches Institut mit Sitz in Stockholm zu schaffen, zu prüfen hätte. Die Angelegenheit wurde im Jahre 1912 durch die schwedische Regierung der außerparlamentarischen Alkoholkommission überwiesen, um von ihr ein Gutachten zu erlangen. In der Antwort vom 23. August 1912 empfahl sie nicht, daß sich Schweden mit der Aufgabe befasse, trotzdem sie ihre Wichtigkeit erkannte. Später hat die Privatinitiative in Amerika versucht, das Institut Rockefeller zur Unterstützung eines solchen Institutes zu bewegen. Bei Gelegenheit der Beratungen in dieser Angelegenheit konnte festgestellt werden, daß der oben genannte Statistiker im Dienste der Brauer sich bereits zu ähnlichem Zwecke an das Institut Rockefeller gewandt hatte, vermutlich um das von Skarzinsky geplante Institut mit Geldunterstützung zu versehen. Der Krieg hat alle diese Pläne zunichte gemacht. Ein Plan zur wissenschaftlichen Untersuchung des Alkohols, den Professor Francis G. Benedict von dem Nutrition Laboratory des Carnegie-Institutes in Washington im Januar 1913 einer Anzanl hervorragender europäischer Gelehrter geschickt hat, um ihre Ansicht einzuholen, verdient reges Interesse. Im Jahre 1915 hat das Carnegie-Institut eine sehr wert-

volle Arbeit von Dodge und Benedict veröffentlicht über die "Physiological effects of alcohol", welche den besten Beweis für die Nützlichkeit einer systematischen Arbeit auf diesem Gebiete lieferte.

Vorschläge die Organisation betreffend.

In unserem verarmten und durch den Krieg zerrissenen Europa sicht man kaum eine Möglichkeit, in kurzer Zeit ein vollständiges Institut zur Erforschung des Alkoholismus zu eröffnen, wie es seinerzeit in der Eingabe an den König von Schweden im Jahre 1911 gewünscht worden ist. Einzig Amerika verfügt gegenwärtig über die Mittel, um einen solchen Plan auszuführen. In Europa müssen wir in viel bescheidenerem Maßstabe arbeiten. Der Berichterstatter schlägt vor, daß das Internationale Bureau gegen den Alkoholismus in Lausanne so entwickelt werde, daß es alle wissen-schaftlichen Arbeiten über die Alkoholfrage in der ganzen Welt verfolgen kann. Dazu ist von nöten eine beständig auf dem laufenden gehaltene und mit allen neuesten, durch Austausch aus den verschiedenen Ländern erhaltenen wissenschaftlichen Arbeiten versehene Bibliothek, die auch regelmäßig die wichtigsten Berichte erhält, die die wissenschaftlichen Zeitschriften über die Alkoholfrage veröffentlichen. Das Bureau müßte ein Publikationsorgan besitzen, wenn möglich eine internationale Zeitschrift mit gesonderter Ausgabe auf französisch, englisch und deutsch. Diese Zeitschrift hätte einerseits kritische Auszüge aus den wichtigsten wissenschaftlichen Arbeiten und die Titel von Neu-erscheinungen zu veröffentlichen, andererseits aber auch Originalartikel. Zu diesem Zwecke wäre es wünschenswert, dem Bureau einen Mediziner und einen Sozialstatistiker beizugeben, die vollständig auf der Höhe der modernen Statistik sein müßten. Vielleicht wäre es möglich, in den Laboratorien der medizinischen und der naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Lausanne chemische und physiologische Untersuchungen auszuführen, wenn das Bureau einen geeigneten Mitarbeiter Schließlich müßte das Bureau versuchen, sich an die zuständigen Gelehrten der ganzen Welt zu wenden, um sie zu veranlassen, gewisse Seiten der Alkoholfrage zu lösen, die jeder einzelne von ihnen tür besonders untersuchenswert erachtet. Wenn es die Mittel gestatten, könnte das Bureau auch Wettbewerbe ausschreiben, um junge Ge-

lehrte zu Sonderuntersuchungen zu veranlassen.
Es ist nur ein bescheidener Anfang, den wir hier skizzieren. Aber wenn ernsthafte und ehrliche Arbeit geleistet wird, könnte das Bureau nach und nach sich zu einem vollständigen Forschungsinstitut auf dem Gebiete des Alkoholismus entwickeln, sofern einmal die Zeiten in unserem alten Europa bessere geworden sind.

* Die statistischen Grundlagen der wissenschaftlichen Alkoholforschung.

Von Dr. A. Holitscher, Pirkenhammer bei Karlsbad.

Seit jeher haben bei der Bekämpfung des Alkoholismus die Zahlen eine große Rolle gespieit; besonders seit dabei nicht mehr allein die charitativen und sittlichen Motive ausschlaggebend waren, sondern wissenschaftliche — die Leitung des Kampfes an die Aerzte und Naturforscher überging —, wurde ausgedehnter Gebrauch von zahlenmäßigen Darstellungen der Beziehungen zwischen Alkoholismus und Krankheit, Tod, Verbrechen, Armut usw. gemacht.

Tod, Verbrechen, Armut usw. gemacht.

So wertvoll solche Feststellungen waren, so haben sie doch noch lange nicht jene Dienste geleistet, die sie uns erweisen sollten und könnten. Sie wurden nicht im mer systematisch genug durchgeführt; jeder Forscher bediente sich anderer Methoden und Maßstäbe, so daß die Ergebnisse nicht ohne weiteres vergleichbar waren; die Lehren und Grundsätze der statistischen Wissenschaft wurden nicht in allen Fällen mit der notwendigen Gewissenhaftigkeit beobachtet. Dies ist begreiflich, da diese Wissenschaft sich in den letzten Jahrzehnten erst entwickelt hat, mit äußerster Genauigkeit zu Werke geht, sich sogar der höheren Mathematik bedient, so daß sie für den Laien nicht ohne weiteres zur Verfügung steht.

Wollen wir also die Statistik in jenem Ausmaße für unsere Bewegung dienstbar machen, wie es zum Vorteile der Sache notwendig wäre, so werden wir alle oben angedeuteten Wechselbeziehungen des Alkoholismus neuerdings und mit verfeinerten Methoden untersuchen müssen. Es wird eine der wichtigsten Aufgaben der zu schaffenden Alkoholforschungsinstitute sein, die Richtlinien und Arbeitsweisen auszufinden, nach denen dieses Werk geleistet werden muß.

Was uns aber gegenwärtig gestellt werden müssen des ist die Ernstein der des siet die Ernstein der den mit der den mit gestellt werden mit gestellt gestellt werden mit gestellt gestellt

Was uns aber gegenwärtig am nächsten liegt und zu allererst auf ganz neue Grundlagen wird gestellt werden müssen, das ist die Erzeugungs- und Verbrauchsstatistik. Niemand kann leugnen, daß alle Angaben, die uns da von amtlichen und nichtamtlichen Stellen zur Verfügung gestellt werden, recht unsicher und unverläßlich sind, weil es bisher an wissenschaftlichen Vorschriften für diese Erhebungen fehlt. Wir wissen kaum, wieviel Branntwein oder Bier., geschweige denn, wieviel Wein oder Obstwein in den ganzen Staaten erzeugt und verbraucht wird; davon, wieviel geistige Getränke in einem Kreise, Departement, Bezirke u. dgl. hervorgebracht oder genossen werden, haben wir gar keine Ahnung. Und doch muß zugegeben werden, daß wir das alles wissen und sogar sehr genau wissen müßten, um unsere Schlüsse richtig zu ziehen und unsere Maßnahmen danach einrichten zu können. Wie wichtig wäre es, feststellen zu können, in welchem Verhältnis der Verbrauch in der Großstadt, im Industriebezirke zu dem im landwirtschaftlichen Kreise oder der kleinen Stadt steht! Was nützt uns der — auch sehr unzuverlässige — Kopfverbrauch in einem großen Reiche mit dreißig oder vierzig Millionen Einwohnern; wir müßten wissen, wie das Verhältnis in den verschiedenen Teilen des Staates ist, um praktische Arbeit leisten zu können. Es ist auch zu bedenken, daß wir die Mitteilungen aus den verschiedenen Staaten kaum miteinander vergleichen können, weil die Erhebungsmethoden unveleichartig und von verschiedener Verläßlichkeit sind.

gleichartig und von verschiedener Verläßlichkeit sind.

Diese Mängel lasten schwer auf unserer ganzen wissenschaftlichen Alkoholforschung und müssen zu deren Vorteil je eher je besser behoben werden. Nur bin ich selbst leider nicht in der Lage, Vorschläge zu erstatten, auf welche Weise das zu geschehen hat, denn das kann nur ein statistisch geschulter und in Verwaltungsangelegenheiten sehr erfahrener Fachmann tun. Es ist auch nicht Sache des Kongresses, solche Arbeit zu leisten; seine Aufgabe ist m. E. vielmehr nur, auf die bestehenden Uebelstände hinzuweisen und im Interesse des allgemeinen Wohls zu verlangen, daß Abhilfe geschaffen werde. Ich möchte den Vorschlag unterbreiten, daß der Kongreß einen Arbeitsaus schuß einsetzt und mit dem Auftrage betraut, die Grund sätze für eine Reform der Verbrauchs- und Erzeugungsstatistik zu verfassen und in einer Denkschrift niederzulegen. Diese soll dann den Regierungen aller Kulturstaaten mit der Bitte vorgelegt werden, von einem bestimmten Zeitpunkte an die Erhebungen und Feststellungen nach diesen Grundregeln vornehmen zu lassen.

Neuere englische Arbeiten über die Wirkung des Alkohols unter verschiedenen Bedingungen.

Ein Bericht hierüber von Dr. Vernon, Oxford, wurde, da dieser selbst an der Anwesenheit verhindert war, verlesen. Es handelt sich um die schon da und dort im Schrifttum genannten Versuche von Vernon. Mellanbv u. a. vor allem über den Einfluß der Nahrung und der Verdünnung des Alkohols auf dessen Wirkung: wesentliches Ansteigen der letzteren mit dem zeitlichen Abstand des Alkoholgenusses hinter der Nahrungsaufnahme, ebenso mit der Stärke (Konzentration) des Getränks. Die Ausscheidung des Alkohols aus dem Blut erfolgt sehr langsam. — Die Behauptungen und Schlußfolgerungen Vernons begegneten stellenweise stillem, z. T. auch öffentlich ausgesprochenem Widerspruch.

* Der Alkohol als Rassengift.

Von Dr. C. W. Saleeby, London.

Die Rassenhygiene will in positiver Hinsicht: die Förderung der Rasse, in negativer Hinsicht: die Verhinderung der Rassenverderbnis, im vorbeugenden Sinne: die Rasse vor den Rassengiften beschützen.

Die Beinflussung der Keimzellen durch Gifte ist von Prof. Forel als Blastophthorie bezeichnet worden. Gifte, die auf diese Weise nicht nur das Einzelwesen, sondern auch die Rasse schädigen — glücklicherweise ist ihre Zahl nicht groß — werden Rassengifte genannt. Die bekanntesten sind Blei und Alkohol. Um zu zeigen, daß gewisse Gifte eine blastophthorische Wirkung haben, genügt es, ihren Einfluß auf den Vater zu zeigen. Dies ist denn auch für den Alkohol mit Hilfe von Tierversuchen und mikroskopischen Untersuchungen getan worden. Der Einfluß des Bleies auf die Geschlechtsfolgen ist ebenfalls durch Züchtungsversuche für die niedrigen Tiere nachgewiesen worden. Prof. Weichselbaum in Wien und Dr. Bertholet in Lausanne haben den Einfluß des Alkohols auf die Geschlechtszellen des Mannes durch mikrokopische Untersuchungen "post mortem" untersucht. Andere Metalle und Metalloide, wie z. B. Quecksilber und Arsenik, können ebenfalls eine rassenschädigende Wirkung haben. Doch kommen nur Blei und Alkohol praktische Bedeutung zu.

Während langer Zeit herrschte sowohl bei den Alkoholgegnern als bei den Alkoholinteressenten das Vorurteil, daß die eigentliche Schädigung des Alkoholgenusses in der Berauschung, das heißt in der akuten Vergiftung des Gehirns zu suchen sei, und doch lesen wir schon von der Mutter Samsons, dieses Helden seines Volkes, daß sie in ihrer Schwangerschaft vor dem Genuß von Alkohol gewarnt wurde; Lykurg verbot aus Rücksichten auf die Rassenhygiene den Gebrauch von Wein bei den Hochzeiten, und die Römer erklärten die unförmige Gestalt Vulkans damit, daß ihn sein Vater Jupiter in berauschtem Zustande gezeugt habe. Die rassenschädigende Wirkung des Alkohols war also schon seit dem Altertum bekannt. Und doch wurde diese Ansicht vor etwa zehn Jahren in England bestritten, indem Prof. Karl Pearson sogar nachgewiesen haben wollte, daß die Nachkommen von Alkoholikern im Durchschnitte den Kindern der nüchternen Eltern überlegen seien. Diese Veröffentlichung wird noch jetzt in der Presse oft als Zeugnis zum Schutze des Alkoholhandels benützt, und ihr Verfasser hat an seinen Schlußfolgerungen festgehalten, obwohl Sir Victor Horsley und viele andere Gelehrte bewiesen haben, daß er die Abstinenten und die sogenannten "mäßigen" Trinker in der gleichen Abteilung zusammengewürfelt hatte. Prof. Pearson hat auch in keinem einzigen Falle untersucht, ob der Alkoholismus der Eltern schon in der Zeit vor der Geburt des Kindes bestanden hat, oder ob er erst nachher aufgetreten war.

Kürzlich ist der Bericht der zweiten englischen Kommission für das Studium der Geburtenzahl erschienen. Der Bericht gibt unter anderem auch die überzeugenden und großzügig angelegten Untersuchungen von Prof. Stockard von der Cornell-Universität in New-York wieder. Gegen die Arbeiten von Prof. Stockard sind in England heftige Kritiken erhoben worden, teils von solchen, denen die Schlußfolgerungen daraus nicht passen, da diese für den Alkohol ungünstig ausgefallen sind, teils von solchen, die den bekannten Satz von Weismann, daß sich erworbene Eigenschaften nicht vererben, mißdeuten. Doch Weismann, der allerdings mehr zitiert als gelesen wird, hat selbst gesagt, daß Alkohol und andere Gifte die Keimzellen schädigen könnten, und er fügte bei, daß diese Tatsache keineswegs seiner Behauptung über die Nichtvererbung erworbener Eigenschaften widerspreche. Prof. Stockard hat übrigens seine neun Jahre

dauernden Untersuchungen nicht angestellt, um den Alkoholismus zu bekämpfen, sondern er wollte einfach in Erfahrung bringen, ob Stoffe, die von den Eltern genossen werden, die Nachkommenschaft in gutem oder schlechtem Sinne beeinflussen könnten.

Im Jahre 1918 berichtete der von Lord d'Abernon ernannte wissenschaftliche Ausschuß, dem Gelehrte wie Prof. Sherrington, jetzt Präsident der Royal Society, Sir George Newman, Prof. Cushny und Mott angehörten, wie folgt über die Arbeit von Prof. Stockard: "Diese Beobachtungen und Untersuchungen scheinen also darauf hinzuweisen, daß der Alkoholismus der Eltern die Nachkommenschaft ernstlich schädigen kann. Sollten diese Ergebnisse durch weitere Untersuchungen bestätigt werden, so folgte daraus, daß eine der verderblichsten Wirkungen der Trunkenheit auf Volksgesundheit und Gemeinwohl die Schädigung der Rasse ist. Anbetrachts der gewaltigen Bedeutung, die dieser Schlußfolgerung zukommt, ist es angezeigt, mit einem abschließenden Urteile abzuwarten, bis die Frage durch weitere Untersuchungen aufgeklärt wird."

Diese "weiteren Untersuchungen" sind nun gemacht worden. Die Arbeiten von Stockard sind weitergeführt und seine Schlußfolgerungen mehr als bestätigt worden. Der wissenschaftliche Wert seiner Forschungsmethoden ist von Männern wie Oberst Adami, einem unserer ersten Pathologen, der Prof. Stockard in Amerika aufsuchte, anerkannt worden. Unabhängig von Stockard sind auch im Rockefellerschen Institut für medizinische Forschungen Untersuch ungen angestellt worden. Die erwähnte englische Kommission für das Studium der Geburtenzahl hat daher einstimmig einen Bericht gutgeheißen, der die Schlußfolgerungen des Ausschusses von Lord d'Abernon wie folgt bestätigt und erweitert: "Die Tatsachen, die in gegenwärtigem Berichte dargelegt sind, zeigen deutlich, daß der Alkoholismus der Eltern sowohl in qualitativem als in quantitativem Sinne einen schädigenden Einfluß auf die Geburtenzahl haben kann."

Angesichts der großen Menge von einander widersprechenden Tatsachen, die über diesen Gegenstand jetzt vorliegen, ist es ratsam, mit Schlußfolgerungen inbezug auf die rassenschädigenden Wirkungen des Alkohols zurückzuhalten. Wir brauchen noch mehr wissenschaftlich be-

legte Tatsachen.

Was die chronische Alkoholvergiftung betrifft, die nicht notwendigerweise Trunksucht zu sein braucht, so können wir ihren Einfluß auf die Zahl der Lebendgeburten als verhältnismäßig unbedeutend betrachten, obwohl diese Folgerung keineswegs als endgültig angesehen werden darf und noch weiterer Aufklärung wartet. Es fragt sich nämlich noch, ob nicht der Einfluß der chronischen Vergiftung an der großen Zahl von Totgeburten mitschuldig ist, für die bisher keine genügende Erklärung gefunden wurde. Abgesehen von dieser Frage scheint es, daß der Alkohol mehr die Qualität der Nachkommenschaft schädigt als deren Quantität.

Die Mahnungen der Kommission entbehren heute nicht eines tragischen Tones, wenn betrachtet wird, wie alle Erfahrungen, die während des Krieges im Laboratorium und im täglichen Leben gemacht wurden, in den Wind geschlagen werden, wie die Wirtshäuser überfüllt sind, und wie sogar junge Mädchen gebrannte Wasser trinken, deren verderbliche Wirkung auf die Keimzellen die nächsten Geschlechter bedroht.

Der Ausschuß untersuchte auch die Wirkung des Alkoholismus auf die Geburtenzahl in Hinsicht auf seine Mitwirkung an der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten. Der Alkohol wirkt dabei in fünffacher Hinsicht mit: 1. Er vermindert die Widerstandskraft gegen die Versuchung; 2. Er verhindert die Desinfektion; 3. Er schwächt die Widerstandskraft des Körpers gegen die Ansteckung; 4. Er er-

schwert die Krankheitserscheinungen; 5. Er erschwert die ärztliche Behandlung. Das beklagenswerte Unvermögen Englands, der ge-waltigen Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten Einhalt zu gebieten, steht vielleicht im Zusammenhange mit dem Anwachsen des Alkoholismus seit dem Friedensschluß. Als Gegenbeweis dafür darf die rasche Abnahme der Geschlechtskrankheiten in den Vereinigten Staaten und in Kanada infolge des Alkoholverbots gelten. Trotz-dem die Durchführung des Verbotes in der Union noch zu wünschen läßt, ist die Kindersterblichkeit so tief gesunken, wie Das Bundesamt zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vorher. in Washington und die Gesundheitsämter von New-York, Chicago und Philadelphia berichten übereinstimmend von einer merklichen Abnahme der Fälle von Syphilis. Wenn Nordamerika seinen radikalen Kampf gegen die Rassengifte, die in Europa so große Verheerungen anrichten, fortsetzt, so wird dies zu einer schicksalsschweren Scheidung beider Weltteile führen: Rassenentartung in der Alten, Rassenverbesserung in der Neuen Welt.

* Alkoholismus und Sittlichkeitsverbrechen,

Von Dr. Vervaeck, Brüssel,

Der Vortragende hat in seiner Eigenschaft als Gefängnisarzt 100 Fälle von Sittlichkeitsverbrechen eingehend untersucht; er ist dabei zu folgenden zwei Schlußfolgerungen gekommen:

- 1. Zwei Drittel der Fälle von Sittlichkeitsverbrechen sind auf die Rechnung des Alkoholismus zu setzen,
- 2. Bei der Ausübung ausschweifender oder naturwidriger geschlechtlicher Taten gehorcht der Alkoholiker in zahlreichen Fällen widerstandslos und oft auch ohne sich Rechenschaft zu geben, den augenblicklichen, gebieterischen Antrieben seiner Instinkte; er gleicht in dieser Hinsicht dem Geisteskranken, Nervenkranken, Schwachsinnigen. Welche Bedeutung kommt nun in der Verursachung von Sittlichkeits-

verbrechen den verschiedenen Formen des Alkoholismus zu?

Vor allem ist hier auf die alk oholische erbliche Belastung hinzuweisen. In der großen Mehrzahl der Fälle handelt es sich dabei um krankhaft veranlagte Menschen, deren geistiges Leben den Charakter des Unausgeglichenen und Ungezügelten darbietet. Die höheren Fähig-keiten des Geistes, besonders Urteilskraft und sittliches Verantwortlichkeitsgefühl, sind bei den Nachkommen von Trinkern sehr oft unvoll-ständig entwickelt. Daher sind solche Menschen gleichsam als latente Verbrecher anzusehen, deren Neigungen zu Grausamkeit, Leidenschaftlichkeit und Unsittlichkeit durch die Umgebung, in der sie gewöhnlich leben, geweckt oder noch verstärkt werden,

Diese Veranlagung genügt für sich allein, ohne daß übermäßiges Trinken dazu kommt, verbrecherische instinktive Antriebe auszulösen, wenn gewisse Umstände in ihrer Umgebung das Erwachen dieser Triebe begünstigen. Als solche auslösende Ursachen seien genannt: schlechte Lesestoffe und Gespräche und das Kino.

Kommen zu dieser Veranlagung noch Ausschweifungen im Trinken, besonders im Alter von 15-18 Jahren, wo oft ein unwider-stehlicher Drang die Kinder von Alkoholikern zum Trinken veranlaßt, so ist es leicht erklärlich, daß sich solche Menschen zu verbrecherischen geschlechtlichen Taten hinreißen lassen.

Später treten zur verbrecherischen erblichen Veranlagung noch die unmittelbaren Folgen der allmählichen Veralkoholisierung, wodurch der Trinker zu einer oder der anderen Art geschlecht-

licher Ausschweifung geführt wird.

Der Alkoholgenuß erregt bei erblich belasteten oder schwachsinnigen Menschen geschlechtliche Wünsche und Antriebe mit besonderer Stärke; es kann nie genug auf diese Gefahr hingewiesen werden.

Der nachteilige Einfluß, den die allmähliche Veralkoholisierung auf das geistige und sittliche Leben des Trinkers hat, gibt eine Erklärung für die schrecklichen Taten ab, zu denen sich der Alkoholiker im Zustande der Betrunkenheit hinreißen läßt, und die er in nüchternem Zustande aufrichtig verabscheut, ohne jedoch die Kraft zu einer nüchternen Lebensweise aufzubringen; es sei nur an eine in der Wissenschaft wohlbekannte Erscheinung erinnert, nämlich an die Vergewaltigung der

eigenen Kinder im Zustande der Berauschung.

Die Zahl der bisher untersuchten Fälle ist zu klein, um über die Auslösung der verschiedenen geschlechtlichen Ausschweifungen Alkoholgenuß Schlußfolgerungen zu erlauben; doch dürfte es schwer halten, die von Dr. Sullivan verteidigte These aufrechtzuerhalten, wonach die gelegentliche Betrunkenheit gewöhnlich zu Vergewaltigungsakten gegen erwachsene Personen und der chronische Alkoholismus zu den verschiedenen anderen Formen geschlechtlicher Verirrung führte. Es ist wohl nicht möglich, genau zu sagen, inwieweit beim Gewohn-heitstrinker an der Verursachung von Sittlichkeitsverbrechen der chronische Alkoholismus, und inwieweit die gelegentliche Berauschung mitschuldig ist.

Gewöhnlich sind dem Alkoholiker die Gefahren bekannt, denen er sich durch die Berauschung aussetzt; oft betrinkt er sich gerade

auch deshalb, um sich unsittlichen Handlungen hinzugeben.

Andererseits zeigt aber eine genaue Untersuchung der Sittlichkeitsverbrechen von Trinkern, daß die Tat selbst unter dem Einfluß psychischer Antriebe sozusagen automatisch, unbewußt und fast unwiderstehlich begangen wurde, ja daß sich die Alkoholiker im Augenblick der Ausführung in eigentlicher Geistesumnachtung befanden. Welches auch immer die Ansichten über die Verantwortlichkeit

solcher Verbrecher im juristischen Sinn sein mögen, so kann doch kein Zweisel darüber bestehen, daß die alkoholische Kriminalität

energisch und wirksam zu bekämpfen ist.

In die Strafrechtspflege ist der Begriff des toxischen Verbrechens einzuführen. Mit Gilbert Ballet ist daran festzuhalten, daß beim alkoholischen Verbrecher, wenn er unter dem Einfluß geistiger Getränke

jähzornig, eifersüchtig, unsittlich wird, dieser Umstand nicht als ein Milderungsgrund zu betrachten ist, sondern als erschwerender Umstand.

Der Vortragende schlägt daher dem Kongresse eine Resolution vor zugunsten der Einführung einer Strafbestimmung, wonach jede verbrecherische Handlung, die unter dem direkten oder indirekten Einflusse von Alkohol oder andern narkotischen Mitteln ausgeführt wurde, zur l'olge hätte, daß der Angeklagte von der Regierung für die Dauer von nicht mehr als 1-5 Jahren in eine passende Heilanstalt unter-

gebracht werden könnte.

Diese Strafbestimmung verfolgt ausgesprochen den Heilzweck und träte daher auch von Amts wegen in Kraft, ungeachtet des gerichtlichen bezwecken, ärgniserregende Frei-Sie würde auch Urteilsspruches. lassungen zu verhindern. Der Alkoholiker sowohl als die Opfer der Opiumsucht können ohne langdauernde ärztliche Behandlung nicht geheilt werden. Die erwähnte Strafbestimmung erlaubte ferner auch, Alkoholiker, die nur zu kurzen Strafen verurteilt sind, zwecks psychiatrischer Behandlung längere Zeit zurückzubehalten.

* Der Alkohol als Heilmittel.

Von Dr. med. Ed. Bertholet, Lausanne.

Es könnte scheinen, eine fachmännische Untersuchung, wie es die über den "Alkohol als Heilmittel" ist, gehöre besser vor eine Versammlung, die ausschließlich aus Aerzten bestünde. Das hieße aber, den Gegenstand in einem falschen Lichte sehen. Die Frage, welche Rolle dem Alkohol als Heilmittel zukommt, ist im Gegenteil nicht nur vom wissenschaftlichen, sondern auch vom sozialen Standpunkte aus so wichtig, daß sie die ungeteilte Aufmerksamkeit aller Alkoholgegner beanspruchen darf. In der Tat ist das Vorurteil, der Alkohol und die geistigen Getränke im allgemeinen besäßen "stärkende" Eigenschaften, so tief im Bewußtsein nicht nur des Volkes, sondern selbst der Gebildeten eingewurzelt, daß dieses Vorurteil als einer der mächtigsten Widerstände gegen die Abstinenz angesehen werden muß.

"Die Aerzte", so hört man sagen, "verschreiben ja den Kran-ken Alkohol zur Heilung und Stärkung; er muß demnach kein Gift sein, wie es die Abstinenten behaupten." Wer sich aber die Mühe nimmt, Aerzte, die ihren Kranken Alkohol verschreiben, über dieses Heil- und Stärkungsmittel ein wenig auszuforschen, der wird oft genug entdecken, daß ihre Kunst in diesem Punkte auf keinen ernsthaften wissenschaftlichen Grundlagen ruht, sondern daß sie darin einfach alter Gewohnheit oder landläufigen Vorurteilen folgen.

Der Wert des Alkohols als Heilmittel wäre leicht festzustellen, wenn alle Spitalärzte die im Temperenzkrankenhaus in Lon-don angestellten Versuche, ohne Alkohol auszukommen, im großen wiederholten. Zu diesem Zwecke sollten alle Krankenhäuser in zwei Abteilungen geteilt werden; in der einen Abteilung würde die Behandlung mit und in der andern ohne Alkohol erfolgen. Im Verlauf einiger Jahre würde auf diese Weise eine solche Menge von Tatsachen zusammengebracht, daß auf streng wissenschaftlicher Grundlage ein Urteil gefällt werden könnte.

Die Beobachtungen im Temperenzkrankenhaus in London ergaben stür die Zeit von 1873 bis 1900 folgende Zahlen: Zahl der behandelten Kranken 17910, Zahl der Geheilten 10372, Zahl der Besserungen 5422, Zahl der erfolglos Behandelten 822, Zahl der Todesfälle 1290. Die Sterblichkeit von 7½ % des Temperenzkrankenhauses ist niedriger als jene der andern Londoner Krankenhauses für den gleichen Zeitraum, die 10% betrug. Unter den Krankheitsfällen finden wir verschiedene Arten von Fiebern, Lungenentzündung, Brustfellentzündung, Nierenentzündung, Diphtherie, chirurgische Behandlungen usw. Die Zahlen aus dem Londoner Temperenzkrankenhaus haben für uns mehr Beweiskraft als feierliche professorale Erklärungen, denen keine ernsthaften Beobachtungen zugrunde liegen.

Der Wein ist namentlich wegen der Unzahl von "Krankenweinen", die von den Apotheken mit marktschreierischer Reklame angepriesen werden, zu besonderem Ansehen als Arzneimittel gelangt. Die Ueberzeugungskraft der Reklame ist so groß, daß sich auch gescheite Köpfe von den überall auftauchenden Anpreisungen gefangen nehmen lassen, obwohl gerade diese Reklame selbst einem überlegenden Menschen zeigen sollte, was von dieser Ware zu halten ist. Alle diese Malaga und Konsorten können in jedem Falle durch ein alkoholfreies Heiloder Stärkungsmittel ersetzt werden, und dazu noch mit bedeutend größerem Erfolge, indem die Heilwirkungen nicht durch die lähmenden Wirkungen des Alkohols gestört worden

den Wirkungen des Alkohols gestört werden.

Viele Aerzte vergessen beim Verschreiben alkoholhaltiger Mittel sehr oft, daß sie damit ehemaligen Trinkern, die ein Abstinenz-gelübde abgelegt haben, den Geschmack des Alkohols wieder in Er-innerung rufen, und die Fälle sind nicht selten, in denen auf diese Weise gerettete Trinker wieder der Trunksucht anheimfielen.

Betrachten wir kurz die Fälle, in denen Alkohol angewendet wird. Am meisten wird der Gebrauch von Alkohol zur Stärkung und zur Anregung der Herztätigkeit empfohlen, sei es im Falle einer Ohnmacht, sei es, wenn das Herz im Verlaufe einer ansteckenden Krankheit eine Schwächung erfährt. Doch wird dabei nur auf die sehr rasch vorübergehende annegende Wirkung des Alkohols geschaut und die darauf folgende Lähmung, die oft zu schweren Verwicklungen führen kann, außer acht gelassen. Es ist in allen diesen Fällen viel empfehlenswerter, zu einem richtigen Herzstärkungsmittel, wie Digitalin, Theobromin usw. seine Zuflucht zu nehmen.

Es wird auch angeraten, Chinawein zur Behandlung von Verdauungsstörungen mit nachfolgender Blutarmut anzuwenden; doch scheint hier die Zulassung von Alkohol keineswegs angezeigt, da er nach Professor Richet in Paris die Tätigkeit der Magenfermente beeinträchtigt. Die Beliebtheit dieser Mittel ist also nur in der gewaltigen Reklame zu suchen, die dafür gemacht wird.

Nur im Vorbeigehen sei erwähnt, daß viele Aerzte ein bißchen Wein gegen Nierenstörungen verordnen. Der Wein soll wegen seines Gehalts an essigsaurem Kali eine harntreibende Wirkung ausüben. Ob es wohl nicht eher angezeigt wäre, einfach genau bestimmte Dosen von essigsaurem Kali zu verschreiben, was auch billiger und unschädlicher wäre?

Die Verschreibung von Alkohol triumphiert in der Behandlung ansteckender Krankheiten. Die meisten Aerzte sind noch überzeugt, daß ein wenig Alkohol stärke und dem Kranken während der Fieberzeit Kraft gebe. Doch handelt es sich dabei mehr um alte Gewohnheiten und gewöhnliche Vorurteile, als um eine auf wissenschaftliche Grundlage bauende Einsicht. Die Arbeiten von Abbot, Deléarde, Koch, Doyen und besonders jene von Laitinen haben gezeigt, daß der Alkohol bei den Tieren die Widerstandskraft gegen ansteckende Krankheiten im Gegenteil stark vermindert. Eine einfache Beobachtung zeigt, daß dies auch für den Menschen zutrifft. Prof. Erb sagt mit Recht, daß er sich oft gefragt habe, ob nicht ein Teil der Symptome, die er bei schwerkranken mit Alkohol behandelten Patienten beobachtete, gerade von der schädlichen Wirkung des Alkohols herrührte, und ob nicht mancher Fall von Kollaps gerade dem Alkohol zuzuschreiben sei.

Die Lungenentzündung ist eine jener Krankheiten, in deren Behandlung der Alkohol nach der Meinung vieler Aerzte nicht zu umgehen ist, und zwar wegen seiner Eigenschaft, im Körper leicht zu verbrennen. Es ist aber doch gewiß viel logischer, in diesem Falle alkoholfreien Wein zu verschreiben, dessen Traubenzucker unmittelbar assimilierbar ist. Dazu kommt noch, daß er keine Giftwirkungen und Lähmungserscheinungen nach sich zieht. Bei dieser Gelegenheit seien auch die Fruchthonige von Monti bestens empfohlen, die den alkoholfreien Weinen noch überlegen sind, weil sie außer dem Traubenzucker auch noch alle Vitamine der frischen Früchte enthalten.

Am größten aber ist der Aberglaube in bezug auf den Alkohol, wo es sich um Erkältungen handelt. Da er in solchen Fällen in der Form von Grog in ansehnlichen Mengen genossen wird, so verfehlt er nicht, infolge seiner narkotischen Wirkung ein Gefühl augenehmer Wärme zu erzeugen. Doch hat dieses Gefühl mit der Krankheit selber nichts zu tun. Wlassak sagt sehr gut, daß solche Kuren gelängen, weil Erkältungen von selbst wieder heilen; gelingen sie nicht, so wird auch nicht weiter von ihnen gesprochen.

Der Vortragende hat während der Grippezeit 1918-1919 nie Alkohol verschrieben und dennoch auf mehr als 150 Kranke, die er behandelte, keinen tödlichen Ausgang zu verzeichnen gehabt, obwohl mehrere sehr schwere Fälle darunter waren. Bemerkenswert ist auch, daß die Genesung immer sehr rasch vorwärts ging. Was die Lungenschwindsucht betrifft, so ist jetzt der Alkohol

Was die Lungenschwindsucht betrifft, so ist jetzt der Alkohol als Heilmittel fast allgemein verlassen worden; eine Erhebung unter den schweizerischen Volksheilstätten aus dem Jahre 1910 zeigte, daß die geistigen Getränke aus dem Regime der Tuberkulosekranken verhannt sind.

Auch bei Behandlung des Typhus ist der Alkohol wegen seines schädlichen Einflusses auf das Herz nicht zu empfehlen.

Allzu oft wird er noch als Fiebermittel beim Kindbettfieber angewandt. Schon 1886 hat Sächsinger auf dem deutschen gynäkologischen Kongresse darauf hingewiesen, daß die mit dieser Behand-

Auf dem Medizinischen Kongreß vom Jahre 1888 lenkte Prof. von Jaksch die Aufmerksamkeit der Aerzte darauf hin, wie die Angles der Aerzte darauf hin, wie die Aerzte darauf hin der Aerzte darauf hin d wendung des Alkohols als Heilmittel oft zur Folge habe, daß der

Kranke später der Trunksucht anheimfalle,

Wo es sich um Nervosität mit allgemeinen Schwächezuständen handelt, verschreiben viele Aerzte noch immer gerne sogenannte nervenstärkende Weine, ohne daran zu denken, daß sie durch den Genuß eines Narkotikums die Nervenschwäche nur noch erhöhen. Was soll endlich gar von jenen Aerzten gehalten werden, die gleichzeitig Alkohol als Stärkungsmittel und Brom als Beruhigungsmittel verschreiben! Alle gewissenhaften Aerzte sind darin einig, daß Kinder keinen

Alkohol erhalten sollen.

Jene Aerzte, die Wein und Bier schwangeren oder stillenden Frauen empfehlen, zeigen nicht nur ihre Rückständigkeit, sondern auch ihre Unwissenheit, denn die Versuche von Nicloux haben erwiesen, daß der Alkohol in beträchtlichen Mengen in die Leibesfrucht

und die Milch übergeht.

Als Schlußfolgerung kann gesagt werden, daß der Alkohol gegenwärtig nicht nach bestimmten therapeutischen Grundsätzen als Heilmittel gebraucht werden kann, sondern daß dessen Anwendung von der Willkür, der Gewohnheit oder dem Vor-urteil des Arztes abhängt. Es wäre daher wünschenswert, daß alle Spitalärzte die oben erwähnte Erhebung in bezug auf Behandlung mit und ohne Alkohol anstellten. Das ist das einzige Mittel, diese vielumstrittene Frage, die nicht nur von medizinischer, sondern auch von großer sozialer Bedeutung ist, zu lösen.

Jugendliches Verbrechertum und Alkoholismus in der Familie.

Der belgische Dr. med. M. F. Boulenger, Leiter der ärztlichpädagogischen Heilanstalt der Provinz Brabant, bestätigte auf Grund seiner Erfahrungen, daß das jugendliche Verbrechertum in manchen Fällen dem Trunk eines oder beider Eltern zuzuschreiben ist. Unter 40 von ihm untersuchten Fällen waren sicher dem elterlichen Alkoholismus zuzuschreiben 22, = 55 v. H., großelterlicher Belastung 10, = 25 v. H. Der ursächliche Zusammenhang liegt neben häutiger angeborener geistiger Minderwertigkeit besonders in der Gleichgültigkeit des Vaters und seiner häufigen Abwesenheit von der Familie und dem darauf beruhenden Fehlen der väterlichen Führung im wichtigsten Entwicklungsalter.

Gesundheitliche Wirkungen der Einschränkung der Herstellung und des Verkaufs von Alkohol während des Krieges.

a) In Großbritannien.

Die sozialen Wirkungen der durch die englische staatliche Kontrollkommission verfügten Maßnahmen zur Abwehr der Trunkgefahren während des Krieges, die mit gewissen Erleichterungen bis jetzt in Kraft sind, schildert Henry Carter, London, Mitglied jener Behörde. Die Maßnahmen: Einschränkungen des Alkoholvertriebs, Hinwirken auf Errichtung nüchternheits-fördernder Fabrikkantinen (800—900 Kantinen für etwa 1 Million Arbeiter, wovon 95 v. H. ohne Alkoholausschank), wozu seit Frühjahr 1917 noch Beschränkung der Herstellung geistiger Getränke und 1919 und 1920 wesentliche Erhöhung der Alkoholsteuern kamen, hatten sehr günstige Wirkungen für die öffentliche Ordnung und die Straffälligkeit, die Volksgesundheit (Unfälle und Körperverletzungen, alkoholische Sterbefälle, Erdrückung von Kindern, Selbstmord), die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, das häusliche Leben, vor allem in Beziehung auf die Kinder.

*b) In Deutschland. Von Dr. med. Martin Vogel, Dresden.

Die Einschränkung der Alkoholproduktion wurde im Deutschen Reich durch den Mangel an Lebensmitteln infolge der Blockade erzwungen. Bier wurde in immer geringerer Menge und in immer schwächerer Konzentration hergestellt, Schnaps war vom Frühjahr 1916 an überhaupt nicht mehr im Handel zu haben. Die steigenden Preise, die Verkürzung der Polizeistunde und andere beschränkende Maßnahmen trugen ebenfalls wesentlich zur Abnahme des Alkoholverbrauchs bei. Die günstigen Folgen sind aus den Berichten der Trinker-

Die günstigen Folgen sind aus den Berichten der Trinkerfürsorgestellen, der psychiatrischen Kliniken und Krankenhäuser ersichtlich. Nach verschiedenen Berechnungen betrug an einer größeren Zahl von Fürsorgestellen der Rückgang bei
den Männern über 90%, bei den Frauen über 80%; in den psychiatrischen Kliniken und Krankenhäusern ging die Zahl der alkoholkranken
Männer bis zum Jahre 1918 auf etwa ½, bei den Frauen auf fcs.
½ des Vorkriegsstandes zurück. In den Gegenden mit vorwiegendem Schnapsverbrauch, z. B. in Schlesien, war der Rückgang stärker als z. B. in Süddeutschland, wo der Weingenu geine größere Rolle spielt. Am auffallendsten ist die starke Abnahme
des Delirium tremens; in vielen Anstalten wurde es in den letzten
Kriegsjahren überhaupt nicht mehr beobachtet.

Die Männer jenseits des heeresdienstpflichtigen Alters sind an dem Rückgang ebenso beteiligt wie die noch dienstpflichtigen. Ein Einfluß der Abnahme des Alkoholismus auf andere als psychiatrische Krankheiten ist nicht mit Sicherheit festzustellen, da die starke Unterernährung infolge der Hungerblockade und die Grippeepidemie i. J. 1918 das Bild verwischt haben. — Eine verhältnismäßig geringe Rolle spielten die Ersatzgetränke, wie Brennspiritus, Aether usw.; ein Einfluß auf das Gesamtergebnis kommt ihnen

keinesfalls zu.

Nach Beendigung des Krieges haben sich die Verhältnisse sehr ungünstig entwickelt. Das Alkoholkapital hat eine wesentliche Erleichterung, zum Teil die völlige Aufhebung der Beschränkungen durchgesetzt, vor allem aber ist das Land von dem besetzten Rheinland her mit Unmengen ausländischer Alkoholgetränke überschwemmt worden. Als Folge davon berichten die psychiatrischen Anstalten übereinstimmend von einer besorgniserregenden Zunahme der Alkoholerkrankungen. Das einzige Erfreuliche in der gegenwärtigen Lage ist, daß die Forderung nach entschiedener Bekämpfung des Alkohols in der Oeffentlichkeit steigendem Verständnis begegnet, nachdem einmal der Krieg in einer Art Massenexperiment gezeigt hat, welch günstigen Einfluß die Verdrängung des Alkoholismus auf die Volksgesundheit ausübt.

*c) In Dänemark. Von Dr. Hindhede, Kopenhagen.

Nachdem im Jahre 1917 die Blockade vollständig geworden war, mußte zur Sicherung der Volksernährung die Herstellung von Trinkbranntwein gänzlich eingestellt und die Bierherstellung

stark beschränkt werden. Nach Friedensschluß wurden diese Einschränkungen zum Teil aufgehoben. Folgende Zahlen geben Auskunft über die Wirkung auf die Sterblichkeit. Zum Vergleiche sind nach den amtlichen Angaben die entsprechenden Zahlen aus den Vereinigten Staaten (teils von New-York, teils die Durchschnittszahl sämtlicher Städte) angeführt:

Durchschnittlicher Alkoholverbrauch pro Jahr und Kopf in

Danemark.				19	911—1915	1918	1920
Branntwein Bier (Liter)						0,4 21	$\frac{2}{49}$

Anzahl Todesfälle infolge rein alkoholischer Krankheiten (Delirium, akute und chronische Alkoholvergiftung):

Todesfälle auf 100 000 Einwohner an allen Krankheiten, ausgenommen die epidemischen (V.Z. = Verhältnis-Zahl):

Die Sterblichkeit ging also in Kopenhagen während der Rationierungszeit um 18% zurück. Werden nur die Männer im Alter von 25—65 Jahren berücksichtigt, so beträgt der Rückgang 34%. In absoluten Zahlen wurden für die Stadt Kopenhagen (ca. 500000 Einwohner) 1300 Menschenleben gespart, für ganz Dänemark (ca. 3000000 Einwohner) 6300 Menschen.

Wer den Alkohol beherrscht, beherrscht den Tod!

* Wert und Wirksamkeit der Polizeistunde.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann, Berlin.

- 1. Die Polizeistunde wirkt der Neigung zum übermäßigen Genuß geistiger Getränke an der Stelle entgegen, wo das Uebermaß zu einer besonderen Gefahr für die Arbeit wird.
- 2. Sie ist Wohltat und Bedürfnis, ebensowohl für den Trinker selbst, wie für die Gemeinschaft und die öffentliche Ordnung, wie für den Wirt und seine Angestellten.
- 3. Die Polizeistunde soll für alle Arten von Wirtschaften grundsätzlich die gleiche sein, namentlich für die dem Verkehr der wohlhabenden Kreise dienenden Wirtschaften dieselbe, wie für diejenigen der unbemittelten Kreise.

Ausnahmen sind für einen begrenzten Kreis von Wirtschaften in denjenigen Bezirken vorzusehen, in denen sich Bahnhöfe, Theater, industrielle Werke (namentlich mit Nachtschichten arbeitende) u. dgl. den Verkehr beeinflussende Anlagen befinden.

- 4. Die Polizeistunde hat grundsätzlich auch für Klubs, Kasinos und für die in Vereinsräumen oder in Wirtschaften sich versammelnden Vereine und geschlossenen Gesellschaften zu gelten.
- 5. Der Ausschank von Branntwein, Likör und schweren Weinen ist für die Morgenstunden zu verbieten.
- 6. Die Einhaltung der Polizeistunde ist durch eine wirksame Ueberwachung sicherzustellen und der Polizei zu diesem Zweck ein besonderes Recht zum Eintritt in die Schankräume nach Eintritt der Polizeistunde zu geben.

Von der Verstaatlichung des Alkoholgewerbes.

Ueber die Verstaatlichung des Alkoholhandels in dem (englischschottischen) Industriebezirk von Carlisle gab Sir F. W. Chance von dort einen Bericht. Das Ergebnis des bedeutsamen, durch den Krieg veranläßten Versuchs, in den Gedanken des Gothen-burger Systems verflochten sind (Gewinnbeteiligung der Wirtschaftsverwalter nur an alkoholfreien Waren usw.), ist "in bezug auf die öffentliche Wohlfahrt überaus befriedigend, und finanziell ist eher ein Gewinn als ein Verlust zu verzeichnen". Da sich bereits in H. 1, 1919 dieser Zeitschrift ein Aufsatz im Anschluß an englische Quellen mit diesem Gegenstand beschäftigte, können wir hier darauf Bezug nehmen. — Dem Redner, der übrigens selbst in der Verbindung der Verstaatlichung mit dem Gemeindebestimmungsrecht die beste Lösung sah, traten allerdigs in der Ausprache verschiedene andere Redner, gerade auch englische, mit der Verwerfung jeder staatlichen Beteiligung am "volksverderblichen" Alkoholhandel und grundsätzlicher Forderung des Staatsverbots entgegen.*)

Das Gemeindebestimmungsrecht.

*a. Von A. Don, Rotterdam.

Die individuelle Propaganda für Enthaltsamkeit und der organisierte Kampf der verschiedenen Antialkoholvereine, wie nützlich und unentbehrlich sie auch sein mögen, sind allein nicht imstande, den Alkoholismus völlig auszurotten. Für eine vollständige Ausschaltung der Alkohol-gefahren ist die Hilfe des Gesetzes unumgänglich notwendig.

Ein Antialkoholgesetz hat aber, wie jede Gesetzgebung überhaupt, seine Gefahren. Es setzt Zwang an die Stelle der moralischen Ueberzeugung und gibt dadurch Veranlassung zu Widersetzlichkeit und Gesetz-

umgehung.

Diese Gefahren sind um so geringer, je mehr die gesetzlichen Maßnahmen in den Wünschen der Bevölkerung eine kräftige Stütze finden, besonders da, wo diese Maßnahmen den Sitten und Lebensgewohnheiten eines großen Teils der Nation entgegenstehen,

Das Gesetz soll nicht der Sittenänderung vorangehen; es hat nur zu registrieren, zu folgen und zu unterstützen. Aber ebensowenig dari es ein Hemmschuh sein für die individuellen und organisatorischen Bestrebungen zur Ausrottung des Alkoholismus.

Aus diesem Grunde ist es erwünscht und notwendig, die Wünsche

der Bevölkerung genau kennen zu lernen.

Kein geeigneteres Mittel als das Gemeindebestimmungsrecht.

Alle Bestrebungen der Alkoholgegner sollen deshalb in erster Linie

auf die Einführung dieses Billigkeitsprinzips gerichtet sein.

Die Anwendung desselben wird verschieden sein müssen den Sitten der Bevölkerung, der Art der meist gebrauchten alkoholischen Getränke, der Bildungsstufe der Nation und den Gesetzen, unter welchen

In seiner strengsten Form findet man das G. B. R. in den angelin seiner strengsten Form indet man das G. B. K. in den angelsächsischen Ländern: als das Recht, über die Frage zu entscheiden, obinnerhalb der Grenzen einer Gemeinde der Verkauf von alkoholischen
Getränken, gegorenen wie gebrannten, zulässig sein soll oder nicht
(Vereinigte Staaten, Kanada, Schottland, Finnland).

Im Laufe der Zeit hat das System aber eine große Geschmeidigkeit
angenommen und sich den verschiedenartigsten Umständen anzupassen

gewußt.

^{*)} Vor kurzem kam uns eine Liste von 38 (!) Antialkohol-Verbänden und größeren religiösen Körperschaften Großbritanniens zu Gesicht, die Entschließungen gegen Vorschläge der Verstaatlichung des Getränkehandels unterzeichnet haben.

Wo das Gesetz das Frauenwahlrecht noch nicht kennt, verleihe man den Frauen für diesen besonderen Fall das Stimmrecht (Norwegen); wo die Beschwerden dagegen zu groß sind, begnüge man sich — wie bei allen anderen Gesetzen in solchen Ländern — mit einer Abstimmung von Männern allein (viele Staaten von Nordamerika).

Steht die Staatsverfassung einer Entschlichen durch Referendum entgegen, so verleihe man den Urabstimmungen der Bevölkerung einen bereiten den Charelten und überlasse der Kreue die Entscheidung

beratenden Charakter und überlasse der Krone die Entscheidung

(Dänemark, Gesetzentwurf in den Niederlanden).

Im schlimmsten Falle lasse man das G. B. R. auf in direkte Weise ausüben durch die Vertreter der Wahlberechtigten (Niederlande, Norwegen, Schweden).

Wo die öffentliche Meinung noch nicht reif ist für ein Totalverbot aller geistigen Getränke, gelte die Abstimmung nur den gebrannten

Getränken (Norwegen, Dänemark, Gesetzentwurf in Holland).

Nicht nur die Frage des Alkoholverkaufs selbst, sondern auch die der Anzahl der Verkaufsstellen kann einer Volksabstimmung unterbreitet

werden (Schottland, Tasmanien, früher auch Neuseeland).

Gleichfalls die Frage nach der Weise, wie der Alkoholhandel betrieben werden soll: durch den Staat oder durch Privatpersonen (Neu-Seeland, Queensland).

Dabei wird dann oft aus drei Möglichkeiten eine Wahl getroffen (Schottland, Tasmanien, Queensland, Neuseeland).

Durch die Bezahlung von Schadenersatz an die aus ihrem Erwerb verdrängten Wirte wird der Widerstand der Interessenten geschwächt (Neu-Süd-Wales).

Eine mangelhafte Beteiligung der Stimmberechtigten an der Abstimmung oder eine zu kleine Mehrheit könnte veranlassen, daß das Gesetz nicht die nötige Stütze in der Bevölkerung fände. Dem Uebel sucht man in verschiedenen Ländern in verschiedener Weise abzuhelfen (Norwegen, Schottland, West-Australien, Neuseeland, Victoria). Im niederländischen Gesetzentwurf wird für die Einführung eines Ortsverbots ein Stimmenmehr von 75 % gefordert, das zu gleicher Zeit 50 % der Stimmberechtigten darstellen soll; für die Rückkehr vom Verbot zum Alkoholverkauf genügt die einfache Mehrheit.

Der jetzige Stand der Bewegung zeigt, daß das G. B. R.-System überall in der Welt Boden gewinnt und das geeignetste Mittel ist, die Völker nach und nach, ohne Uebereilung, aber ganz sicher im Einklang mit den Fortschritten der Propaganda, von der Plage des Alkoholis-

mus zu befreien.

*b. Die ersten Abstimmungen nach dem schottischen Gemeindebestimmungsrecht. Ergebnisse und Erfahrungen.

Von W. I. Allison, Glasgow.

Die sogen, schottische Temperenz-Akte wurde vom Parlamente im Jahre 1913 angenommen. Ihre große Neuerung bestand darin, daß sie den Einwohnern jeden Bezirkes das Recht gab, über das Wirtschaftswesen in folgender dreifacher Hinsicht zu entscheiden: Eingehen sämtlicher Wirtschaften, Verminderung der Wirtschaften um ein Viertel, Fortbestehen sämtlicher bestehender Wirtschaften.

Am 15. August des Jahres, in dem abgestimmt werden kann, hält die zuständige Amtsstelle des Bezirks Formulare für eine Initiative bereit, die von wenigstens einem Zehntel der eingeschriebenen Wähler unterzeichnet werden muß, soll es zu einer Abstimmung kommen. Im Sentember müssen die ausgefüllten Formulare der Amtsstelle wieder zurück-Sie erläßt darüber eine Veröffentlichung und legt die gegeben werden. Unterschriften zur freien Einsicht auf. Die Abstimmung findet jeweils im November oder Dezember statt.

Das "Eingehen sämtlicher Wirtschaften" gilt nur dann als angenommen, wenn wenigstens 55 % der abgegebenen Stimmen. die zusammen mindestens 35 % der eingeschriebenen Wählerzahl ausmachen, dafür sind. In diesem Falle erlöschen am 28. Mai des darauffolgenden Jahres alle Wirtschaftsbewilligungen im Abstimmungsgebiete; immerhin steht der Schankbehörde unter besonderen Bedingungen das Recht zu, gewissen Gasthöfen und Speisewirtschaften zu erlauben, ihren Gästen zur Mahlzeit geistige Getränke zu verabfolgen; dagegen ist die Führung

einer Trinkbar unter allen Umständen verboten.

Werden für das Eingehen nicht genügend Stimmen aufgebracht, so werden die dafür abgegebenen Stimmen zu jenen gezählt, die für die Beschränkung der Zahl der Wirtschaften abgegeben wurden. Für diese zweite Bestimmung ist eine einfache Mehrheit der ab-gegebenen Stimmen nötig, vorausgesetzt, daß diese mindestens 35 % der eingeschriebenen Wähler ausmache. In diesem Falle geht am 28. Mai des folgenden Jahres ein Viertel der Wirtschaften ein. Die endgültige Bezeichnung der aufzuhebenden Wirtschaften steht der Schankbehörde zu.

Kommt es weder zum ersten noch zum zweiten Ausgang der Abstimmung, oder zeigt sich eine Mehrheit zugunsten des Fortbestehens sämtlicher Wirtschaften, so wird am bestehenden Zustande nichts ge-ändert, und die Vollmachten der Schankbehörden bleiben unverändert

weiter in Kraft.

Wo eine Abstimmung stattgefunden hat, kann erst nach drei Jahren eine neue Abstimmung verlangt werden. Nach Ablauf dreier Jahre kann also ein früherer Entscheid wiederumgestoßen werden. Wo infolge einer früheren Abstimmung die Wirtschaften eingegangen sind, braucht es nur eine einfache Mehrheit, um diesen Zustand weiter aufrechtzuerhalten oder ihn abzuschaffen.

Ergebnisse der ersten Abstimmungen.

Zahl der abgegebenen Stimmen in den verschiedenen Bezirken:

Zahl der abgegebenen Stimmen

(61,49 % der eingeschriebenen Wähler).

Von den Bezirken entschieden sich:								
für das Fortbestehen sämtlicher Wirtschaften	508							
für die Beschränkung der Wirtschaften	35							
für das Eingehen sämtlicher Wirtschaften	-11							
Von den 1215 Bezirken stimmten ab	584							
Gesamtzahl der Wirtschaftsbewilligungen vor den Abstimmungen								
Eingegangen infolge Eingehens sämtlicher Wirtschaften 314								
Eingegangen infolge Beschränkung der Wirtschaften 127	441							
Rest	8 898							

Infolge einer zweiten Abstimmung in Dornoch wurden fünf der eingegangenen Wirtschaftsbewilligungen wiederhergestellt, so daß die Zahl der weiterbestehenden Wirtschaften 8903 beträgt. Verschiedene Abstimmungsergebnisse, die angefochten worden sind, harren noch der endgültigen Entscheidung.

Kennzeichnend für diese ersten Abstimmungen ist die verhältnismäßig kleine Stimmenzahl, die auf die "Beschränkung der Zahl der Wirtschaften" entfiel. Bemerkenswert ist es auch, daß, entgegen den in andern Ländern gemachten Erfahrungen, die Erfolge in den Industriebezirken größer waren als in den landwirtschaftlichen Bezirken. Abgesehen von Glasgow waren die Ergebnisse der größeren Städte und Marktorte enttäuschend. Die Erklärung dürfte wohl darin zu suchen sein, daß die Organisation der Temperenzkräfte in Glasgow entwickelter ist als in den andern Städten, und daß das Alkoholkapital eine riesige Propaganda entfaltete, als die Ergebnisse von Glasgow, wo die Abstimmungen gleich anfangs stattfanden, bekannt wurden. Diese Propaganda wurde noch erleichtert durch die Mängel des Gesetzes selber, das z. B. in keiner Weise auf Brennereien, Brauereien und Großhandelsgeschäfte Bezug hat, das Eröffnen neuer Klublokale nicht verhindern kann usw. Das Alkoholkapital gründete einen gewaltigen Propagandafonds, zu dem jeder Wirtschaftsbesitzer nicht weniger als 10 Pfund Sterling beitragen mußte. Es wurde berechnet, daß für je ein Pfund Sterling, das von den Temperenzvereinen ausgegeben wurde, das Alkoholkapital 100 Pfund Sterling aufbrachte.

Wenn anstatt der 55 Prozente eine einfache Mehrheit erforderlich gewesen wäre, so wären in 87 Bezirken sämtliche Wirtschaften eingegangen, und 755 Wirtschaftsbewilligungen wären aufgehoben worden. c. und d.

In Dänemark sind laut Bericht von A. Hansen schon länger Bestrebungen für Einführung des Gemeindebestimmungsrechts im Gange, zu dem auch gewisse Ansätze, z. B. in Form von probeweisen Gemeindeabstimmungen, schon früher vorhanden waren. Von 291 Probeabstimmungen während eines Zeitraums von 14 Jahren fielen 240 zu Gunsten der Nüchternheitssache aus, in Stimmenzahl ausgedrückt 65 058 Stimmen gegen, 24 077 für die Erteilung von Schankerlaubnissen. Die dänische Nüchternheitsbewegung hält nachdrücklich an ihrer Forderung des Gemeindebestimmungsrechts fest.

Entwicklung und Stand der Gemeindebestimmungsrechtsfrage in der Schweiz beleuchtete A. de Meuron, Genf. Die Schweizer Alkoholgegner streben auf dem Wege der Volksinitiative und des Volksentscheids das Kantons- und Gemeindeverbotsrecht gegenüber dem Schnaps zu erlangen. Probeabstimmungen in etwa 80 Gemeinden sind günstig ausgefaken.

Vom Alkoholverbot.

Von den Berichten über das amerikanische Alkoholverbot, die, wie es auch auf dem Kongreß selbst der Fall war, heute besonderem Interesse begegnen, lagen leider, außer den Leitsätzen zu dem bei einem andern Gegenstand gebotenen Vortrag von Deets Pickett (s. nachher), keine gedruckten Auszüge vor. Dieselben bestätigten im wesentlichen das Bild, das man schon bisher aus guten amerikanischen und sonstigen ausländischen Quellen von der Durchführung und den Wirkungen des Verbotes gewonnen hatte.

des Verbotes gewonnen hatte.

Ueber "Wie wird man in Europa über das amerikanische Verbot unterrichtet?" sprach Senator Björk man, Stockholm. Der Redner schilderte die gewaltige und bedenkenfreie Werbearbeit des zwischenvölkischen Alkoholkapitals, besonders mit Hilfe der Presse, zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung — jene Pressemachenschaften mit zahlreichen Beispielen aus seiner Sammelmappe, namentlich betreffend Amerika und Finnland, belegend — und führte dann aus:

"Was machen nun die Alkoholgegner gegen diesen Pressefeldzug des Alkoholkapitals? In den nordischen Staaten haben die Abstinenzvereine mit Staatsunterstützung besondere Büros errichtet, deren Aufgabe darin besteht, die Falschmeldungen der Presse oder anderer Veröffentlichungen zu berichtigen. Erscheint in einem schwedischen Blatte eine solche Mitteilung, so wird der Schriftleitung sofort eine Erwiderung zugeschickt und gezeigt, worin der Fehler oder die Uebertreibung besteht. Mit Hilfe solcher Büros in einer größeren Zahl europäischer Staaten und unter Mitarbeit des Intern.

Büros in Lausanne sollte es gelingen, diesem Verleumdungsfeldzug des Alkoholkapitals erfolgreich entgegenzutreten.

Wertvoll im Kampfe gegen die amerikanischen Falschmeldungen sind die Zeitung der Anti-Saloon League in Westerville und die Veröffentlichungen des alkoholgegnerischen Ausschusses der amerikanischen Bischöflichen Methodistenkirche.

Die Bedeutung der Pressearbeit des Alkoholkapitals darf ja nicht Sie geht darauf aus, die öffentliche Meinung, unterschätzt werden. auf die wir uns stützen müssen, zu verwirren und zu vergiften. Je kräftiger wir ihr entgegentreten, desto rascher eilen wir unserem Siege

entgegen."
Vom Alkoholverbot in Finnland, das 1917 für alle geistigen Getränke mit über 21/2 v. H. Alkoholgehalt außer zu ärztlichen, gewerblichen und wissenschaftlichen Zwecken eingeführt wurde, berichtete Prof. Dr. Soininen, Helsingfors, daß über seine Wirksamkeit die Meinungen geteilt seien. "Jene Parteien, die dem Verbote schon früher leindlich gesinnt waren, verkünden sein Versagen, und gewisse Tatsachen zeigen. daß seine Durchführung wirklich zu wünschen übrig läßt. So hat z. B. die Zahl der Verhaftungen wegen Betrunkenheit im Vergleich mit den Jahren des russischen Branntweinverbotes, die der Einführung des Verbotes unmittelbar vorausgingen, zugenommen. Verschiedene Umstände erklären diese Zunahme. Vor allem hatte der Krieg mit seinen ungeheueren Opfern, Entbehrungen und Einschränkungen ein Anschwellen der Vergnügungssucht und der Mißachtung der Gesetze zur Folge, eine Erscheinung, die auch in Ländern ohne Verbot beobachtet wird. Auch die Presse und die mit der Durchführung des Verbotes beauftragten Behörden wurden ihrer Verantwortlichkeit nicht immer gerecht und sind in vielen Fällen Uebelständen gegenüber untätig geblieben. Trotz allem ist festzustellen, daß jetzt die Zahl der Verhaftungen wegen Betrunkenheit im Vergleich mit der Vorkriegszeit bedeutend kleiner ist. Im Frühjahr 1920 erklärten die Pfarreiräte und Ortsbehörden der ländlichen Bezirke und die Polizeivorstände der Städte in großer Zahl, daß nach ihrer Meinung das Verbot eine Wohltat für das Land sei, und der Reichstag verwarf mit großem Mehr einen Antrag, eine Kommission mit der Aenderung des Verbotsgesetzes zu beauftragen."

Vom Alkoholverbot in Island berichtete E. Kvaran, Rejkjavik, daß es sich — seit 1912 für die Einfuhr, seit 1915 auch für den Verkauf in Kraft gesetzt — trotz gewisser Mängel in der Durchführung nach dem einmütigen Zeugnis berufener Stellen als wohltätig erwiesen habe. "Der Wohlstand des Landes und seine Sparkraft, sowie der häusliche Friede haben seit der Einführung des Verbotes unbestreitbar einen Fortschritt zu verzeichnen, der gewiß zum Teil auch dem Verteiler und der Verseichen uns der Beter verzeichnen muß. Das Volk denkt auch ger bote selbst zugeschrieben werden muß. Das Volk denkt auch gar nicht an seine Abschaffung, sondern fordert im Gegenteil wirksame Maßnahmen zu seiner Durchführung." Dagegen drohe der Einrichtung von außen her, von der spanischen Regierung (Handelsverträge), eine ernstliche Gefahr.

Geschlechtssittlichkeit und Alkoholismus.

a. Unsere Jugend und die geschlechtliche Sittlichk e i t.)

Von Frau Gerken-Leitgebel, Berlin.

Jahrzehnte hindurch hat man aus Wissenschaft und Erfahrung heraus bewiesen, welche schwersten körperlichen und ethischen Schädigungen der Genuß geistiger Getränke auf die Jugend ausübt, wie er besonders

^{*)} Dieser Vortrag könnte ebenso gut oder besser "Die neue Jugendbewegung" überschrieben werden. Der Ber.

im Entwicklungsalter die Sphäre der geschlechtlichen Sittlichkeit stark bedroht. Die Forderung alkoholfreier Jugenderziehung wurde laut erhoben, gewann nur langsam Anerkennung in Wort und Schrift, wenig Finfluß auf das Leben.

Nun erwächst sie als Tat aus der Jugend selbst heraus. Das Lebensstichwort aller Jugend ist Freiheit. In ihrer Deutung scheiden sich die Geister. Für die einen bedeutet Freiheit ungehemmte Befriedigung aller augenblicklichen Begierden. Ihr Wahlspruch ist: "Erlaubt ist, was gefällt".

Für die anderen liegt die Freiheit in der Autonomie des vernünftigen, sittlichen Willens, in der Herrschaft auch über die eigenen Triebe.

Gegen die Jahrzehntelange Ueberwertung von materiellen Erfolgen, gegen die Ueberspannung des aesthetischen und grobsinnlichen Lebensgenusses erwächst einem durch den Krieg vielfach geschädigten Volke in diesem gesunden, wertvollen Teil seiner Jugend das Heil- und Kampfmittel.

Im schärfsten Gegensatze steht sie zur herrschenden Verlogenheit und doppelten Moral auf geschlechtlichem Gebiete, denn sie fordert von Mann und Weib volle Keuschheit vor der Ehe und Treue dem Ehegefährten. Darum will sie frühzeitig wissend werden in Natürlichkeit und Ehrfurcht; sie will diese Reinheit in Gedanken, Worten und Werken sich bewahren und gestaltet danach ihre Lebensformen.

Sie meidet, was Blut und Sinne erhitzt und vergiftet, entflieht der Stadt mit ihren aufpeitschenden Vergnügungen und "Genüssen", sucht Abhärtung durch einfache Kleidung und Nahrung, auf hartem, kühlem Lager, in Sport, Spiel, Wanderung, in körperlicher Arbeit, in einem Leben in Licht, Luft, Sonne, Wind und Wetter. Die dem Kinde angeborene Abneigung gegen alle der Körperentwicklung so verhängnisvollen Rauschgifte wird bei solcher Lebensweise ganz natürlich und ohne Zwang bewahrt. Die Uebergangsjahre mit ihrer Umwälzung in Körper und Seele werden leichter überwunden.

Dazu trägt besonders das kameradschaftliche Zusammenleben beider Geschlechter auf Schulen, im Sport, bei Wanderungen, in Vereinen, bei geistigen und künstlerischen Genüssen bei. Hier findet die Jugend das reine, geschwisterliche Verhältnis, das durch die so lange übliche künstliche Trennung verhindert wurde. Daß Alkohol und Tabak dabei fernbleiben, erscheint ihr so selbstverständlich, daß es nicht einmal festgelegt wird.

Zur Willenskräftigung durch Selbstzucht im Beherrschen der Triebe, zum Opferbringen und freiwilligen Entsagen um des anderen willen rechnet diese Jugend den Verzicht auf solche schwächenden, erschlaffenden und in ihren Augen so unsauberen und niederziehenden Genüsse gar nicht mehr. Ihr ist der Alkohol ein Keimgift auch der Seele, der Kampf gegen diesen Schädling ein Teil des großen kulturellen Freiheitskampfes.

Denn diese Jugend will kämpfen. Sie ringt für ihre Ideale, sie fordert auch die ernsthafte Bekämpfung der Gemeinheit in jeder Form. Sie strebt nach geistigem und sittlichem Aufstieg des einzelnen als eines verantwortlichen Gliedes der Volksgemeinschaft. Sie führt, in Jugendverbänden organisiert, den Kampf um sittliche Reinheit, für innere Wahrhaftigkeit, eigene Verantwortung, für den Gemeinschaftsgedanken, der die Parteien überwindet, nicht der Autorität der älteren Generation, sondern der Stimme jugendlicher Führer aus den eigenen Reihen folgend.

Die Aufgabe des älteren Geschlechtes mag es sein, negativ durch Aus-dem-Wege-räumen der Hemmungen in Gewohnheiten, Sitten, Einrichtungen und Gesetzen, positiv durch Ausbildung von Führerpersönlichkeiten diesen Kampf zu unterstützen. Wer nicht mit dieser streitenden Jugend aufwärts strebt, der sinkt und zieht abwärts. Er hat keinen Teil an einer lichtvollen Zukunft seines Volkes.

*b) Die Geschlechtssittlichkeit in den Vereinigten Staaten seit der Einführung des Verbots.

Von Deets Pickett, Washington,

Mehrere Untersuchungen haben bewiesen, daß die Prostitution in den Vereinigten Staaten in ursächlichem Zusammenhange mit dem Alkoholgewerbe stand. Viele der von den Brauern kontrollierten Ausschankstellen dienten zugleich der Prostitution.

Daher hatten auch die Maßnahmen, die in der Armee zur Be-

Daner natten auch die Maßnahmen, die in der Afmee zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ergriffen wurden, keinen Erfolg, wenn sie sich nicht zugleich auf das Wirtshausunwesen erstrecken. Es ist klar, daß das Verbot auch auf die Geschlechtskrankheit einen bedeutenden Einfluß haben müßte. Wenn seine Durchführung auch auf gewisse Schwierigkeiten stößt, so ist es andererseits doch nicht schwierig, jene übelberüchtigten Häuser, in denen früher der Alkohol eine so große Rolle gespielt hat, hermetisch schließen zu lassen.

Schon jetzt ist in der Geschlechtssittlichkeit der amerikanischen Städte eine merkliche Besserung zu verzeichnen, die gewiß zu einem guten Teil dem Verbote des Alkohols zugeschrieben werden darf, und guten Teil dem Verbote des Alkohols zugeschrieben werden darf, und zwar den einzelstaatlichen Verboten sowohl als dem Nationalverbot. Während in Boston im Verlaufe der ersten 6 Monate des Jahres 1919— also unmittelbar vor dem Verbot— 5763 Fälle von Gonorrhöe und 2489 Fälle von Syphilis verzeichnet wurden, betrugen die entsprechenden Zahlen der zweiten Jahreshälfte— also unmittelbar nach dem Verbot— nur noch 4129 und 1745. Eine ähnliche Abnahme wird aus anderen Städten, z. B. Cleveland (Ohio), gemeldet.

Gewiß kann auch das Verbot nicht bewirken, Jaß die Unsittlichkeit aus dem Lande schwinde, um so weniger, als die Folgen des Krieges besonders auf diesem Gebiete sehr bemerkbar sind. Wennaber dennoch eine Verminderung der Prostitution festzustellen ist. so

aber dennoch eine Verminderung der Prostitution festzustellen ist, so

spricht dies nur um so mehr zugunsten des Verbotes.

Von Trinkerrettung und -fürsorge.

Ueber Trinkerfürsorge, die Aufgabe und Organisation der Fürsorgestelle, ihr Verhältnis einerseits zur Heilstätte, andererseits zum Staat verbreitete sich Dr. E. Koechlin, Basel. Wir können bezüglich seiner Leitsätze auf den voraussichtl. Abdruck in den "Blättern f. prakt. Trinkerfürsorge" verweisen. Pater Franke, Berlin, betonte bei seinen Ausführungen über "Neuere Methoden in der Trinkerfürsorge" zunächstäße Verdinzete des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch des Deutschen Vereins gegen den Deutschland Verdienste jetzt geistiger diese in Getränke um 230 Fürsorgestellen getriebene bedeutsame Arbeit. Die Trunksucht sei sowohl Krankheit wie Leidenschaft, sittliche Schwäche, die seelische Behandlung und Gesundung noch schwieriger als die körperliche; die Hoffnung auf Heilung sei nicht zu früh aufzugeben; die besten Kräfte seien für die Trinkerfürsorgearbeit gerade gut genug. Dazwischen zeichnete C. Lavanchy, Paris, mit seiner Schilderung von "Herrn Greenes Trinkerrettungsarbeit in Frankreich" einen frischen biographischen Ausschnitt aus dem Leben.

Alkohol und Sport.1)

Der bekannte Berliner Sportarzt Dr. Mallwitz und Dr. Riémain, der Generalsekretär der Ligue nationale contre l'alcoolisme in Paris, beleuchteten die wechselseitigen Beziehungen von Alkohol und Leibesübungen.

¹⁾ In etwas freierem Anschluß an die Leitsätze der beiden Vortragenden wiedergegeben. D. Ber.

Der erstere zeichnete vor allem die Leibesübungen als wertvolles Gegengewicht gegen den Alkohol — seine Versuchungen und seine Schäden. Als Gegengewicht gegen die Schädigungen: "Planmäßige Körperbildung stellt einen aussichtsreichen Weg zur Förderung der Volksgesundheit dar, die bei vielen Völkern durch Alkoholmißbrauch bedeutende Einbuße erleidet." Als Gegengewicht gegen die Versuchungen und Gefahren: "Richtig dosierte Körperübungen haben ein angenehmes Kraft- und Lustgefühl zur Folge, das auch jenseits des Kindesalters mit seinem natürlichen Bewegungstrieb als bewährtes Kampfmittel dem Alkoholismus entgegenwirkt". Bei dem zunchmenden Verständnis unserer Zeit für die Bedeutung einer guten körperlichen Erziehung erscheine in der — "höchst wertvollen" — Bekämpfung des Alkoholismus nach praktischen Erfahrungen der mittelbare Weg über den Sport noch erfolgreicher als die unmittelbaren Antialkoholbestrebungen. Der Sport selbst sei nicht bloß an sich ein wertvoller Bundesgenosse in jenem Kampfe, sondern er könne und solle es auch auf dem vermittelten Wege sein, daß die Volksfeste durch Einführung oder Vermehrung körperlicher Spiele und Wettkämpfe unter gleichzeitiger Zurückdrängung oder Ausschaltung des Alkohols auf eine höhere Stufe gehoben würden, wobei neben den rein leiblichen große sittliche, wirtschaftliche und soziale Werte gewonnen würden.

Umgekehrt zugleich: Der Alkohol ein schlimmer Feind der Leibesübungen. "Die hier und da noch bestehende An-nahme, daß Alkohol Schnelligkeit, Gewandtheit, Kraft und Ausdauer steigere, ist auf dem Wege der experimentellen Physiologie und Psychologie als unhaltbar nachgewiesen worden. Irrtümliche Vorurteile dieser Art sind durch planmäßige Aufklärung auszurotten." Vielmehr "werden Mangel an Schlaf, unzureichende Ernährung und Sexualgenuß — an sich die körperliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Ursachen — von der Schädlichkeit des Alkohols in ihrer nachteiligen Wirkung auf Uebungszuwachs und Leistungssteigerung während des Trainings weit übertroffen." Und "Alkoholmißbrauch hebt auch bei guttrainierten Sportsleuten die Trainingserfolge auf und gefährdet bei Einhaltung des ge-wohnten Trainings die Gesundheit (namentlich bei Dauerleistungen)". Der Alkohol wirkt vermöge seiner natürlichen Eigenart in der warmen lahreszeit besonders hemmend auf die Arbeitstüchtigkeit der Organe. Auf die Ernährung gesehen schädigt er durch Fettansatz aus ungenügend verbrannten Nahrungsstoffen die Wirkung des Trainings und vermindert andererseits als stickstoffloser Körper den Stickstoffbestand der Gesamtnahrung. Er verlängert ferner die Dauer der durch körperliche Arbeit (Training) entstehenden Ermüdung und "wirkt durch Schwächung des Tätigkeitsdrangs trainingwidrig". "Wegen seiner verderblichen Wirkung auf das Nervensystem gefährdet er die bei Mannschaftswettkämpfen bedingungslos erforderliche Disziplin." Aus allen diesen Gründen sei die Enthaltsamkeit vom Alkohol (wie auch von sonstigen unnatürlichen Genußmitteln wie Tabak, Tee und Kaffee) für jeden ernsten Sportsmann, namentlich während des Trainings, selbstverständlich. "Im Training für bevorstehende Wettkämpfe ist die ehrenwörtliche Verpflichtung zur Enthaltsamkeit von künstlichen Genußmitteln zu fordern." Für den Durst diene anstatt geistiger Getränke, wenn er stark ist, frisches Wasser mit Zusatz von natürlichen Fruchtsäften, "sonst frisches, reifes, saftiges Obst, da die aromatischen Oele und ätherischen Essenzen der Früchte äußerst wohlschmeckend sind und den Durst völlig löschen! Südfrüchte sind eine für den Sportsmann höchst wertvolle Bereicherung der Kost. Fruchtgenuß verfeinert den Geschmack und wirkt dadurch auch der Vorliebe für Tabakgenuß entgegen."

So bestehen also zwischen Alkohol und Sport mannigfache Wechselbeziehungen von großer gesundheitlicher, bevölkerungspolitischer und sittlicher Bedeutung. Darum "sollten die Gegner des Alkohols

und die Förderer gesunder Leibesübung Arbeitsgemeinschaften eingehen, die sich auf Einzelpersonen, Vereine und
Verbände erstrecken". Auf der einen Seite können Jugendpfleger, Turn-,
Spiel- und Sportwarte, Pfadfinder und Wandervereine auch die allgemeinen
Kampfmittel gegen den Alkoholismus nicht ernstlich genug würdigen;
auf der andern hat man im alkoholgegnerischen Lager alle Ursache,
die ganze Jugendbewegung in seinen Aufgabenkreis einzubeziehen und

gesunde Leibesübungen nach Kräften zu fördern.

Die Ausführungen des deutschen Berichterstatters wurden ergänzt durch diejenigen des Franzosen Dr. F. Riémain. Er ging von noch breiterer Grundlage aus: Jede Rückkehr zum natürlichen Leben, jede Muskelstärkung, jedes Bad in Luft oder Wasser, seien Hilfsmittel gegen den Alkoholismus. Von den Bemerkungen, die er seiner Behandlung des eigentlichen Kernpunktes vorausschickte, waren recht beachtenswert seine Darlegungen über die Lage in Frankreich in bezug auf den Sport. "Die allgemeine Militärpflicht wurde der Ausgangspunkt der Bewegung zugunsten des Turnens und des Spiels." Die Volks- und Gemeindevertretungen und sonstige Kreise interessieren sich heute lebhaft für den Sport, zahlreiche Gemeinden haben die Schaffung von Sport- und Spielplätzen durchgeführt oder ins Auge gefaßt, die Regierung unterstützt die Bewegung, "vor allem durch Vermittlung des Militärdienstes".

Im übrigen faßte dieser Redner die Frage im wesentlichen nur nach der einen Seite, dem Interesse der Nüchternheitsbewegung an den Leibesübungen, nicht auch umgekehrt ins Auge. Die Alkoholgegner müssen mittelbar und unmittelbar die verschiedenen Arten der Sportbetätigung unterstützen: durch Schaffung von Spielplätzen, Beeinflussung der örtlichen Gewalten in dieser Richtung usw., namentlich durch Fernhaltung der Alkoholgelegenheiten, -belange und -gefahren vom Sport. Es muß das Einschleichen von Ausschankstellen an Stätten der körperlichen Uebungen verhindert werden. "Unerläßlich ist ferner, daß die Alkoholgegner sorgfältig darüber wachen, daß nicht etwa die Gegner der Trunksuchtsbekämpfung die Sportbewegung auf Abwegebringen, indem sie sie in gefährlicher Weise unterstützen, z. B. dadurch, daß sie unentgeltliche Benützung von Räumlichkeiten neben Wirtschaften anbieten." "Andererseits haben alkoholgegnerische Schul- und Militärverbindungen auch alle Ursache, den Sport zu ihrer eigenen Entwicklung herbeizuziehen (in ihre eigene Betätigung mit herein. D. Ber.). Die Enthaltsamkeit ist etwas Negatives, es ist gut, daneben eine positive Forderung zu stellen." Die französische "Ligue nationale contre l'alcoolisme" habe ihre jungen Anhänger auf den Sport hingelenkt und ausgezeichnete Erfahrungen damit gemacht.

Alkoholfreie Volksheime u. dgl.

*a) K. Straub, Zürich.

- 1. Wie auf dem Gebiete der allgemeinen Reformen der politische und gesetzgeberische Kampf ergänzt wird durch den genossenschaftlichen Aufbau, so muß dem Kampf um die moderne Wirtschaftsgesetzgebung die Schaffung neuer Formen des Wirtshauses parallel gehen.
- 2. Das alkoholfreie Gemeindehaus (die alkoholfreie Gemeindestube) nach dem Programm der Schweiz. Stiftung zur Förderung von Gemeindestuben und Gemeindehäusern ist eine solche Form, die der wirtschaftlichen wie der geistigen Seite des Wirtshauses gerecht werden kann. Damit überbietet sie das Wirtshaus, weil zugleich dessen Gefahren vermieden sind und eine Beteiligung aller Kreise der Bevölkerung an der Ausgestaltung der neuen Form möglich ist.
- 3. Wirtschaftlich betrachtet soll das alkoholfreie Gemeindehaus gemeinnützig, jedoch geschäftlich gesund

arbeiten und den Charakter der Wohltätigkeitsinstitution ablegen. Trinkgelderfreiheit und Fürsorge für die Angestellten in materieller und moralischer Hinsicht sind selbstverständliche Erfordernisse.

- Geistig sollen alle Möglichkeiten ausgenutzt werden, dadurch. daß das alkoholfreie Gemeindehaus in baulicher Ausgestaltung und in der Organisation den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen Rechnung trägt und so zu einer Verbindung von Bibliothek, Volkshochschule o. ä. mit der alkoholfreien Bewirtung werden kann.
- Bei solcher Ausgestaltung des alkoholfreien Gemeindehauses darf weitgehende Unterstützung seitens der Behörden erwartet werden.
- 6. Das alkoholfreie Gemeindehaus ist volkswirtschaftlich betrachtet eine wichtige Einrichtung: es hilft in hervorragendem Maße mit an der Erhaltung wertvoller physischer und moralischer Volkskräfte; es beeinflußt - in unaufdringlicher Weise - vor allem die Jugend in ihrer Lebensgestaltung; es ist, da Vereins- und Genossenschaftscharakter vorherrschen, geeignet, sowohl für die wirt-schaftlichen wie für die geistigen Funktionen Mitarbeit zu wecken, und wirkt so erzieherisch auf weitere Kreise; es ist kraft seines gemeinnützigen Charakters, seiner politischen und konfessionellen Neutralität dazu berufen, ein Zentrum geistigen und geselligen Lebens der jeweiligen Gemeinde zu werden.
- b) Nicht bloß über Volksheime, sondern auch über eine Reihe verwandter Einrichtungen: "Alkoholfreie Kantinen und Volkshäuser im Kampt gegen die Wirtschäft in Großbritannien" sprach als Diskussions-rednerin Miß Hilda Dillon aus London, indem sie von Soldatenheimen (während des Krieges), alkoholfreien Kaffeestuben und sonstigen Erfrischungsräumen, ebenso Klub- und Volkshäusern, auch eigens für Frauen bestimmten alkoholfreien Kantinen auf Arbeitsplätzen (letztere während des Krieges, mit Unterstützung des englischen Staates) erzählte.

c) Prof. Gonser, Berlin-Dahlem, gab dann noch einen kurzen geschichtlichen Abriß der Volkshausbestrebungen in Deutschland und

beantwortete die beiden Fragen:

1. Soll das Volkshaus alkoholfrei sein? Antwort: Trotz der beachtenswerten Gründe, welche für eine beschränkte und beaufsichtigte Zulassung geistiger Getränke angeführt werden können, ist doch das Ideal der Alkoholfreiheit festzuhalten, da nur dann die eigenartigen Aufgaben

des Volkshauses voll befriedigend erfüllt werden können.

2. Welches ist das Verhältnis der Volkshausbewegung und der Gasthausreform? Antwort: Beide Bewegungen ergänzen und fördern sich gegenscitig. Solange alkoholfreie Volksheime nur in beschränkter Zahl geschaffen werden können, muß alles geschehen, um die Menge der alkoholischen Schankstätten zu reformieren. Hierbei sind die Erfahrungen der skandinavischen Länder mit Anpassung an die deutschen Verhältnisse Mit Reden und Schriften allein wird die Alkoholfrage nicht gelöst, sondern vor allem durch Taten. Dazu gehört die Verdrängung der gefährlichen Schankstätten durch einwandfreie Erfrischungsund Geselligkeitsstätten.

Der erste gemeinsame deutsche Alkoholgegnertag in Breslau (6.—11. Oktober).

Für 1914 war ein Abstinententag in Breslau geplant gewesen - die bekannten Weltereignisse haben sein Zustandekommen verhindert. Nun sollte, nachdem der erste Deutsche Abstinententag seit Kriegsausbruch im Herbst 1918 in Berlin stattgefunden hatte, 1921 jener alte Plan für den Osten wiederaufgenommen und durchgeführt werden. Inzwischen hatte ein äußerer Anlaß: die gemeinsame Arbeit im Zweckverband für die Beratung der Verteilung der sogenannten Branntweinmonopol-gelder, die deutschen Alkoholgegner der verschiedenen Schattierungen zunächst in ihren Spitzen zusammengeführt; und verschiedene, aus der allgemeinen heutigen Zeitlage gebotene Umstände und Erwägungen führten dann zur weiteren Annäherung der beiden Hauptlager, des "mäßigen", verkörpert im Deutschen Verein gegen den Alkoholismus, "mäßigen", verkörpert im Deutschen Verein gegen den Alkoholismus, und des "enthaltsamen", zusammengefaßt im Allgemeinen deutschen Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus. Das schließliche Ergebnis eingehender Verhandlungen war der Zusammenschluß zur Gründung der Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholism us im Frühsommer d. J. Bei aller Wahrung der Selbständigkeit und Eigenart der beiden Hauptrichtungen und der einzelnen Verbände für ihre bestimmten Arbeiten und auf ihren bestimmten Gebieten taten sich diese in der neuen Schöpfung für alle gemeinsamen Aufgaben der Alkoholforschung und -bekämpfung zu vereintem Wirken zusammen. Nun war es das Gegebene, daß der geplante Abstinententag zu einem allgemeinen umfassenden ersten deutschen Alkoholgegnertag zu einem allgemeinen, umfassenden ersten deutschen Alkoholgegnertag zu einem allgemeinen, umfassenden ersten deutschen Alkoholgegnertag wurde, als erste öffentliche Kundgebung des neuen Zusammenschlusses. In der Vorbereitung dieser Tagung fand zugleich die Reichshauptstelle in enger Verbindung mit dem von Prof. H. Hoffmann geleiteten Breslauer Ortsausschuß ihre erste Aufgabe. Und nachdem nun dieses erste gemeinschaftliche öffentliche Hervortreten abgeschlossen hinter uns liegt, darf man wohl sagen, es ist gelungen und der Anfang eröffnet günstige Aussichten für die weitere Entwicklung dieser Arbeitsgemeinschaft. Der Besuch der Tagung war ein sehr guter, die Verhandlungen reichhaltig und vielseitig anregend, die Vorträge, wie man wiederholt urteilen hörte, auf einer nicht gewöhnlichen Höhe, dabei. worauf es bei dem neuen Unternehmen naturgemäß vor allem ankam, der ganze Verlauf, was die eigenen Reihen angeht, einhellig in under ganze Verlauf, was die eigenen Reihen angeht, einhellig in ungestörtem Zusammenwirken und wohl für alle Teile im wesentlichen befriedigend.

Um gleich von vornherein noch einige bemerkenswerte Züge an der Gestalt dieser Tagung hervorzuheben, so waren auf ihr vorab die Nächstberufenen, die vereinsgemäß zusammengefaßten alkoholgegnerischen Kreise der verschiedensten Richtungen, sehr stark und vielseitig vertreten. Nicht bloß aus Schlesien, sondern auch aus den übrigen Reichsteilen waren sie trotz der bekannten heutigen Schwierigkeiten und Hemmungen herbeigekommen. Einen erheblichen Einschlag bildet dann die Vertretung der Behörden, ferner anderweitiger sozialer Vereine und Körperschaften. Namentlich aber trat die "neue Jugend": Wehrtempler, Quickborner (katholisch) usw., in verschiedenen Zusammenhängen in wohltuender, dabei in keiner Weise vordringlicher oder wichtigtuerischer

Art hervor. Wenn in den öffentlichen Versammlungen diesmal das Alkoholgewerbe seine Interessenkämpen und seine freiwilligen und unfreiwilligen Trabanten in hellen Haufen zur Störung aufgeboten hatte und uns damit zugleich die Größe der noch zu bewältigenden Aufgaben und die gebieterische Notwendigkeit des Zusammenschlusses mit erneuter Eindringlichkeit in das Bewußtsein rückte, so bildete der Blick auf diese Jugend ein tröstliches Gegengewicht, ein Bild, auf dem das Auge und die Gedanken gern ausruhten. Ja, die Jugend, diese Jugend (mag sie auch leider nur erst einen Ausschnitt in der heutigen Jung-(mag sie auch leider nur erst einen Ausschint in der neutigen jungmenschenwelt bilden), mit ihren älteren, aus ihr selbst herausgewachsenen
Führern — wie sie in schlichtem Aufzug mit hellem Sang durch
die Straßen zog, wie sie mit ihren unverdorbenen Reigen und sonstigen
Darbietungen in der Begrüßungsversammlung sich uns zeigte, wie sie
das Gotteshaus bei frischer, jugendtümlicher Predigt füllte und nicht
minder die Galerien in der vom Widerspruch der Gegner brandenden Zirkus-Busch-Versammlung, wie sie aufgeschlossen den idealistischen und willenweckenden Fichtetönen des Präsidenten Dr. Strecker lauschte, sie ist unsere Zukunft, sie gibt Grund zu der Hoffnung, daß sie "es trotz allem und allem schaffen wird".

Eingeleitet wurde die Gesamttagung mit einem mehr örtlichen, zweieinhalbtägigen Lehrgang, der sich einer starken Beteiligung — 250 bis 300 Personen, besonders zahlreiche Lehrer — zu erfreuen hatte und treffliche Vorträge über die verschiedenen Gebiete der Alkohol-frage bot. Einiges Nähere darüber wird, wie insgesamt die Verhandlungen des Alkoholgegnertages, in Bälde in einem Sammelband erscheinen, auf den daher verwiesen werden kann.

In den Begrüßungen des Alkoholgegnertags selbst, sowohl am einleitenden Empfangsabend, wo vorwiegend die "Leute vom Bau", wie in der Eröffnung der Hauptversammlung, wo vorwiegend die Behörden und sonstige außenstehende Kreise zum Wort kamen, gelangte sowohl die Erkenntnis erneuter dringender Notwendigkeit kamen, gelangte sowont die Erkenntnis erneuter dringender Notwendigkeit unserer Kampfesarbeit angesichts der wieder bedrohlich steigenden Alkoholgefahren, wie die anerkennende Billigung des neuen, einheitlichen Zusammengehens zu lebhaftem Ausdruck. Als bemerkenswert sei in diesem Zusammenhang hervorgehoben, daß zum ersten Mal auch politische Parteien: die Deutsch-nationale Volkspartei und die mehrheitssozialistische Fraktion des preußischen Landtags, den versammelten Alkoholgegnern durch anwesende Mitglieder ihren Gruß entboten.

Die Hauptversammlung, die sich durch zwei Tage hinzog, bot zu verschiedenen bedeutsamen Gegenständen nicht minder bedeutsame Ausführungen hervorragender Sachkenner und eine im ganzen gleichfalls auf guter. Höhe sich haltende Aussprache, die zu verschiedenen dringenden Zeitfragen in nachdrückliche Entschließungen ausmündete. Den ersten Hauptvortrag hatte Univ.-Prof. Dr. th. H. Sch midt aus Gießen über "Der Alkoholismus im Weltkrieg". Jahrelang als Truppenführer im Feld gestanden in vorderster Front in Ost und West, dabei von schwerer Verwundung betroffen und noch kurz vor Kriegsschluß im Westen in englische Gefangenschaft geraten, war er ein berufener Redner zu dieser Frage. Die Rolle, die der Alkohol während des Krieges in der Heimat, hauptsächlich zu ungunsten unserer Volkeernährung spielte nur kurz streifend beleuchtete er um es ein Volksernährung spielte, nur kurz streifend, beleuchtete er um so ein-dringender, in oft erschütternden Bildern, die Rolle des Rauschtranks im Felde. Eigene Erlebnisse und Beobachtungen und zahlreiche fremde Urkunden und Mitteilungen gaben ihm den leider reichen Stoff. In vornehmem, ruhig sachlichem Tone berührte er die Unfälle und Körperverletzungen, von denen nicht wenige, dann die geschlechtlichen Er-krankungen und die kriegsgerichtlichen Fälle, von denen sehr viele, wenn nicht die Mehrzahl auf diese Ursache zurückzuführen waren. Besonders unheilvoll war aber nach seiner Ueberzeugung der starke

Beitrag des Alkohols zur Verderbnis des eigentlichen Geistes des Heeres, und selbst wichtige Kampfhandlungen wurden durch den Rauschtrank anerkanntermaßen verhängnisvoll geschädigt. Liebe zur Wahrheit und Liebe zu seinem Volke führten dem Vortragenden die Rede.

Den "Alkohol im neuen Entwurf zum Strafgesetzbuch" behandelte Univ.-Prof. Dr. Aschaffenburg, Köln. Wir geben hier aus seinen Leitsätzen, die gedruckt vorlagen, einige kritischerläuternde Bemerkungen wieder:

"Der neue Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1919 zeichnet sich im Gegensatz zu dem geltenden Strafgesetzbuch und den bisherigen Entwürfen (Vorentwurf von 1909, Kommissionsentwurf von 1913) durch die zielbewußte Durchsetzung mit Sicherungsmaßnahmen aus. Dementsprechend ist auch der Versuch gemacht, durch eine Reihe von Bestimmungen die strafgesetzliche Bekämpfung der Trunkenheit und Trunksucht in zweckmäßige Formen zu gießen.

Die Trunkenheit als solche ist nicht strafbar (im Gegensatz zum Vorentwurf). Die Heranziehung des § 426¹ (Belästigung des Publikums durch ungebührliches Verhalten) erscheint gezwungen und unzweckmäßig.

Im Falle der Bestrafung wegen sinnloser Trunkenheit (§ 274) wie der Bestrafung wegen einer in selbstverschuldeter Trunkenheit begangenen Tat (§ 182) kann gemäß § 91 das Verbot für eine Dauer von 3 Monaten bis höchstens 1 Jahr erfolgen, "sich in Wirtshäusern geistige Getränke verabreichen zu lassen". Diese Maßnahme ist unzweckmäßige weil schon in kleinen Städten wirkungslos und auch auf dem Lande leicht zu umgehen; sie würde zweckmäßiger in leichteren Fällen durch bedingte Verurteilung und Anordnung der Schutzaufsicht (etwa in Form der Verpflichtung zur Enthaltsamkeit unter Aufsicht eines Enthaltsamkeitsvereins) ersetzt (Pollard-System).

In allen ernsteren Fällen muß die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt erfolgen, "falls diese Maßregel erforderlich ist, um den Trunksüchtigen an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen (§§ 92—94). Hier ist die Ausdehnung auch auf solche Menschen erforderlich, die zwar nicht trunksüchtig sind, aber bei gelegentlichen Trinkausschreitungen die öffentliche Rechtssicherheit gefährden.

Bei der Entlassung, die — allerdings zuerst widerruflich — erfolgen muß, "sobald der Zweck der Maßregel erreicht ist", kann die Landespolizeibehörde dem zu Entlassenden "besondere Pflichten auferlegen" und ihn auch unter Schutzaufsicht stellen.

Die Beschränkung der Unterbringung und vor allem auch der "Maßnahmen, die auf Grund der Anordnung des Gerichtes getroffen worden sind", wozu doch wohl auch die Schutzaufsicht gehört, auf nur zwei Jahre, ist unzulänglich. Bei Arbeitsscheu ist die Höchstdauer drei Jahre, bei gemeingefährlichen Geisteskranken und gemeingefährlichen Verbrechern völlig unbeschränkt. Dementsprechend müßte auch die Zurückhaltung gemeingefährlicher Trinker bis zur Beseitigung des Zustandes, der die Gemeingefährlichkeit bedingt, gesetzmäßig zulässig sein.

Es wird großer Anstrengungen bedürfen, um die vorgeschlagenen Bestimmungen und erst recht die gewünschten Verbesserungen bei den gesetzgebenden Körperschaften durchzusetzen; daher ist eine gründliche Aufklärungsarbeit in der breitesten Oeffentlichkeit erforderlich. Daß neben den strafgesetzlichen Bestimmungen gegen strafbare Handlungen der Trinker die zielbewußte Bekämpfung des Alkoholismus durch anderweitige gesetzliche und verwaltungsrechtliche Maßnahmen (Polizeistunde, Verbot des Ausschanks geistiger Getränke an Sonn- und Feiertagen, Erhöhung der Alkoholsteuern), sowie durch Aufklärung des Volkes über die Schädlichkeiten des Alkohols und durch das Beispiel enthaltsamen

Lebens eine unerläßliche Voraussetzung der Volksgesundheit ist, bedarf in diesem Kreise keiner weiteren Ausführungen."

Die Aussprache führte zu folgender knapper Entschließung: "Der Deutsche Alkoholgegnertag fordert, daß im neuen Strafgesetzbuch die Bestrafung derjenigen Schankwirte und ihrer Vertreter vorgesehen werde, die offenbar Betrunkenen geistige Getränke verabreichen".

Mit dem Gegenstand: "Der heutige Stand des Konzessionswesens und die nötigen Reformen" faßte man eine besonders zeitgemäße Frage an. Hierüber sprachen Pastor Dr. Stubbe Kiel, Schriftleiter F. Gösch, Hamburg, und Pater Franke, Berlin. Die Leitsätze der beiden ersteren lauteten kurz:

"Reform des Konzessionswesens ist eine alte alkoholgegnerische Forderung. Der Entwurf einer neuen Gewerbeordnung bietet eine dankenswerte Grundlage des Fortschritts. Die Verordnungen der Kriegsjahre haben mäßigend, aber nicht durchgreifend gewirkt. Das Bestehen des Branntweinmonopols legt uns Maßnahmen in der Art des Gotenburger Systems nahe. Die neue Struktur der Gesetzgebung erleichtert ein Vorgehen in der Richtung des Gemeindebestimmungsrechts." (Pastor Stubbe.)

- "1. Herstellung und Vertrieb alkoholhaltiger Getränke und Erzeugnisse sind grundsätzlich durch reichsgesetzliche Vorschriften zu regeln und von einer behördlichen Erlaubnis abhängig zu machen.
- 2. Die Verfassungen der Gliedstaaten sind dahin auszubauen, daß die Gemeindewähler in allen wichtigen Angelegenheiten durch Abstimmung zu entscheiden haben. Zu diesen Angelegenheiten zählen die Entscheidungen über Herstellung und Vertrieb alkoholhaltiger Getränke und Erzeugnisse.
- Herstellung und Vertrieb alkoholhaltiger Getränke und Erzeugnisse, die Bewirtung und Beherbergung von Gästen gehören zu den Gewerbebetrieben, für die nach den Vorschlägen der Sozialisierungs-kommission die Gemeinden das Recht erhalten sollen, sie in eigene Regie zu übernehmen. Dem gleichzustellen ist die Ausübung des Rechtes durch gemeinnützige Gesellschaften im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Wohlfahrt und unter Kontrolle der Gemeinden," (F. Gösch.)

Der letztere Redner stellte dabei eine sehr weitgehende Ueber-einstimmung der verschiedenen Richtungen der deutschen alkoholgegne-rischen Bewegung in den Wünschen und Zielen fest, die sein Vorredner entwickelt hatte. - Als dritter Redner zu der Frage erörterte Pater Franke besonders eingehend das Gemeindebestimmungsrecht. - Die Aussprache lief unter Hereinziehung der neulich verfügten Verlängerung der Polizeistunde auf folgende, von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann vorgeschlagene Entschließung hinaus, die fast einstimmig angenommen wurde:

"Die Erfahrungen der letzten Zeit hinsichtlich der Massengenehmigung von Likörstuben liefern den sicheren Beweis für die Berechtigung der Forderung, daß die Oeffentlichkeit bei der Konzessionierung der Schankstätten beteiligt werde. Die Genehmigung einer neuen Schankstätte berührt öffentliche Interessen namentlich ihrer Umgebung, aber nicht nur dieser. Es ist ein unerträglicher Zustand, daß omgebling, aber nicht nur dieser. Es ist ein unerträgilicher Zustand, dan sich das Genehmigungsverfahren hinter verschlossenen Türen abspielt und die Oeffentlichkeit mit der vollzogenen Tatsache überrascht, die neue Konzession ihr aufgedrängt wird. Der Deutsche Alkoholgegnertag fordert, daß jeder Antrag auf Erteilung einer neuen Schankerlaubnis bekanntgemacht und ein Einspruchsrecht dagegen eröffnet wird,

Darüber hinaus muß aber verlangt werden, daß, wo in einer Gemeinde von einer entschiedenen Mehrheit die Erteilung von Schankerlaubnissen grundsätzlich abgelehnt wird, dieser Wille Berücksichtigung

erfährt. Das Gemeindebestimmungsrecht ist neuerdings unter anderem in Norwegen*) und Schottland eingeführt worden. Es wideranderem in Norwegen ") und Schottianu eingelunt worden. Es widerspricht der ganzen demokratischen Entwicklung der neuen Zeit, daß selbst eine überwiegende Mehrheit in der Gemeinde, die von der Schädlichkeit der Erteilung neuer Schankerlaubnisse überzeugt ist, jeder Handhabe entbehrt, ihre Auffassung zur Geltung zu bringen. Der Deutsche Alkoholgegnertag fordert die Einführung des Gemeindebestimmungsrechts durch die Reichsgesetzgebung im Verbindung mit einer sachgemäßen allgemeinen des Schankkonzessionswesens; diese würde namentlich die Beschränkung der Schankerlaubnis auf eine begrenzte Zeit

und das Vorrecht für die von gemeinnützigen Gesellschaften geforderten Schankerlaubnisse vor anderen Konzessionsanträgen vorzusehen haben."
Der erste Vortrag des folgenden Tages betraf "Die Alkoholfrage innerhalb der geistigen Srömungen und Bedürfnisse der Gegenwart", beleuchtet von Oberverwaltungsgerichtsrat Weymann. Die geistvollen und gedankenreichen, von einem umfassenden Ein- und Ueberblick bezüglich der heutigen geistigen und kulturellen Strömungen zeurgnuden Ausführungen zeinharte wichtervell kulturellen Strömungen zeugenden Ausführungen zeichneten eindrucksvoll die besondere Bedeutung der Alkoholfrage im Rahmen der gegenwärtigen Kulturlage, wie sie durch die Umwälzung unserer gesamten politischen, wirtschaftlich-sozialen, geistigen und religiös-sittlichen Verhältnisse geschaffen ist. Nicht minder eindrucksvoll und wirkungsvoll waren die Ausführungen von Univ.-Prof. Dr. Gaupp, Tübingen, über "Die Zukunft unseres Volkes und die Alkoholfrage (mit besonderer Berücksichtigung der Volksgesundheit und Volksernährung)". Unter Anführung eines reichen und gewichtigen Tatsachenstoffs schlug unseren gehanden den Einbesondere den E er sehr ernste, gewissenschärfende Töne an. Insbesondere den Führenden und Gebildeten ist Gaupp ein eindringlicher Mahner.

Im Anschluß an die Erörterung hierüber fand folgende von Herrn Goesch vorgelegte Entschließung einmütige Zustimmung:

"Aufforderungen und Einladungen zum Trinken verfolgen und locken das um sein Dasein ringende deutsche Volk auf Schritt und Tritt. Unzählige Kneipen, Dielen, Bars, Likörstuben öffnen ihre Pforten und laden zum Genießen ein. Eine gewisse Hoffnungslosigkeit der Stimmung unseres Volkes kommt ihnen entgegen. Auch die Jugend wird in diesen Taumel des sinnlosen Genießens hineingezogen. Zu den Trägern der raffinierten, des sinnlosen Genießens hineingezogen. Zu den Frägern der ratinnerten, verlockenden Alkoholreklame gehören leider heute auch unsere öffentlichen Verkehrseinrichtungen, Eisenbahn und Post. Hat doch sogar die Oberpostdirektion Düsseldorf ihren Beamten Schnaps zum Kauf angeboten. Wir fordern die Entfernung dieser Alkoholreklamen aus unseren staatlichen Einrichtungen. Sie sind ein Hohn auf unsere Notlage. Es ist des Staates unwürdig, seine Bürger zum Trinken zu verlocken. Das Alkoholkapital unterstützen, heißt die Notlage unseres Volkes vergrößern. Volksgesundheit, Volkswohlfahrt, die Steuerkraft unseres Volkes leiden unter der Vergeudung des Volkseinkommens im Alkoholgenuß Daher fort mit dieser unwürdigen einkommens im Alkoholgenuß. Daher fort mit dieser unwürdigen Alkoholreklame aus unseren Staatseinrichtungen!"

Es folgte noch ein sehr temperamentvoller und volkstümlich-drastischer Vortrag von Schriftsteller G. Davidsohn, Berlin, über "Das Branntweinverbot". Die Schnapsfrage sei mit der Alkoholfrage untrennbar verbunden. Der Redner verwies u. a. auf den gewaltigen neuen
Schultheiß-Kahlbaum-"Konzern", einen Zusammenschluß von Bier- und
Branntweinerzeugern mit einem Kapital von nicht weniger als 7 Millionen
Mark. Das Volk sehe aber die "Alkohol"-Frage anders als der Kenner,
dieser müsse also, wenn er Erfolge erzielen wolle, Zugeständnisse machen

^{*)} Hier schon seit 1894 für Branntwein und mit Branntwein versetzten Wein ("Laddevin").

(vgl. die Frontstellung einmal lediglich gegen den Branntwein im Schnapsboykott des Leipziger sozialdemokratischen Parteitags). Ein Schnapsverbot könnte allerdings unter den heutigen deutschen Verhältnissen höchstens von einer Volksabstimmung erhofft werden. Der Rednerschilderte deren technische und deren innere Schwierigkeiten und Schattenseiten, die Unmöglichkeit eines völligen Verbots (Branntwein für ärztliche, technische u. ä. Zwecke), ganz abgesehen vom Interesse des Staates an den Branntweineinnahmen und der noch bestehenden Rückständigkeit weiter Volkskreise und besonders auch der Presse in der Frage. Doch auch wenn das Verbot bis auf weiteres nicht zu erreichen wäre, hätte der Feldzug für dasselbe zweifellos große "propagandistische" Vorzüge. Im Grunde wäre die Durchführung dieses Kampfes lediglich eine Frage der — allerdings großzügigsten und breitesten — Aufklärungsund Werbetätigkeit.

Die Stellungnahme des Alkoholgegnertags war bereits am Vortage unter dem Eindruck der Aussichtslosigkeit des Beginnens angesichts der ungünstigen Voraussetzungen, die das neue Volksentscheidgesetz bietet, zu Gunsten des Gemeindebest im mungsrechts, in Verbindung mit Gedanken allgemeiner Schankerlaubnisreform und aus dem Gothenburger System als Ziel entschieden. (Bezüglich der für den Schnapsverbotsfeldzug gesammelten Gelder wurde in einer Ausschußsitzung des Allgemeinen deutschen Zentralverbands beschlossen, es sollten mit den Spendern Vereinbarungen wegen nunmehriger Verwendung zum Kampffür das Gemeindebestimmungsrecht getroffen werden.) Dagegen fand eine von Pater Franke unterbreitete Erklärung gegen die Verlängerung der Polizeistunde einstimmige Annahme:

"Das deutsche Volk ringt in tiefster Not um sein Dasein. Arbeit, Sparsamkeit und Nüchternheit können uns allein retten; nur dadurch werden wir auch im Ausland Verständnis für unsere Lage finden, Um so bedauerlicher ist es, daß die durch den Ernst des Krieges geschaffenen Einschränkungen in der Herstellung und dem Vertrieb der geistigen Getränke und die Festsetzung einer frühzeitigen Polizeistunde mit unverständlicher Nachgiebigkeit an die Alkoholinteressenten und die Genußsucht der breiten Massen aller Volksschichten wiederaufgehoben sind. Unzählige unserer ärmsten Familien müssen im kommenden Winter wieder ohne Licht und Kohlen sitzen, während die Schanklokale bis in die tiefste Nacht ihren Betrieb haben werden. Der Deutsche Alkoholgegnertag fordert daher mit Nachdruck und in bewußter Uebereinstimmung mit allen Ernstdenkenden unseres Volkes eine frühzeitige Festsetzung der Polizeistunde,"

Die öffentlichen Versammlungen. Für breitere Kreise namentlich auch der Tagungsstadt selbst waren drei Versammlungen bestimmt: die große Volksversammlung am Sonntag um die Mittagsstunde im Zirkus Busch, deren schon Erwähnung getan ist, mit Ansprachen von Univ.-Prof. D. Niebergall, Heidelberg, über "Alte und neue Liebezum Vaterland", Univ.-Prof. Dr. Fuchs, Breslau, über "Arbeit und Alkohol", Pater Elpidius, Werl, über "Ein Wegaus dem Abgrund". Das Alkoholkapital erwies sich rührig an der Arbeit: auf den Straßen und Zugängen massenhafte Verteilung von gelben Streuzetteln, die unter der Ueberschrift "Bier — eine Medizin!" eine Bierreklame von der Hand eines neuen Heiligen des Braukapitals, San.-Rat Grätzer, enthielten; in der Versammlung selbst fortgesetzt ausgiebigste lärmende Zwischenrufe und Radauszenen durch Gruppen von Brauereiarbeitern und Wirten, die planmäßig über den weiten Raum verteilt waren mit dem offenkundigen Auftrag ("feuchtes" Frühstück, nach der kommunistischen "Schlesischen Arbeiterzeitung" auch Sold von 10 M.) oder eigenen Bestreben, die Versammlung zu stören, wenn nicht zu sprengen. Konnten auch die Redner unter diesen Umständen ihre Aufgabe nur bruchstückweise durchführen, so war doch

die Wirkung des Auftretens der Gegner offensichtlich eher der Absicht entgegengesetzt: es zeigte, auf welcher Seite die gute, wahre Sache steht, und auf welcher die zweifelhafte, die zu solchen Mitteln ihre Zuflucht nehmen muß; es machte manche, die der Nüchternheitsbewegung bisher fremd oder gleichgültig gegenüberstanden, aufmerksam

und ließ ihnen ein Licht aufgehen.

Dasselbe gilt vom Verlauf der "Oeffentlichen Kundgebung für alkoholfreie Jugenderziehung" am Abend des folgenden Tages und der vom Deutschen Bund abstinenter Frauen veranstalteten öffentlichen Versammlung am übernächsten Abend. In der ersteren, in der naturgemäß die jugendlichen Kreise stark vertreten waren, konnte wenigstens der erste Redner, Dr. Strecker, damals noch Präsident des hessischen Landesamts für das Bildungswesen, seinen ausgezeichneten und wirkungsvollen, auf Fichteschen Gedanken aufbauenden Vortrag ("Freiheit und Alkoholfreiheit") nahezu ungestört durchführen, während die folgenden beiden Rednerinnen, Frau Oberschulrat Dr. Wiegscheider-Ziegler, Berlin, über "Erziehung zur Gemeinschaft im Kampf gegen den Alkohol", und Fräulein W. Lohmann, Bielefeld, über "Vom Gedanken zur Tat", sich wieder nur unter fast fortgesetzten Zwischenrufen und zum Teil stürmischen Zwischenpausen ihrer Aufgabe entledigen konnten (bei Gedanken der im Grundsatz bald von allen Denkenden und Urteilsfähigen anerkannten alkoholfreien Jugenderziehung!). Aehnlich verlief die Aussprache. — Die in dieser Versammlung angenommene Entschließung lautet:

"Der Deutsche Alkoholgegnertag in Breslau richtet an die gesamte Lehrer- und Erzieherwelt Deutschlands das dringende Ersuchen, angesichts des Wiederanschwellens der Alkoholgefahr die von der ärztlichen und hygienischen Forschung anerkannte Forderung der alkoholfreien Jugenderziehung als einer unerläßlichen Voraussetzung für die gesunde körperliche, geistige und sittliche Entwicklung der Jugend in Schule und Haus zu verwirklichen, vor allem durch das personliche Bei-

spiel eigener alkoholfreier Lebensführung,"

Hier sei noch angeführt, als auf derselben Linie liegend, schon ein gut Stück verwirklichte alkoholfreie bzw. alkoholgegnerische Jugend-erziehung verkörpernd, die Kundgebung der alkoholgegnerischen Jugendvereine Breslaus am folgenden Nachmittag, die (wir konnten sie leider

nicht mitmachen) eindrucksvoll verlaufen sein soll.

Die von den enthaltsamen Frauen veranstaltete Vers a m m l u n g hatte zum Gegenstand: "Wir Frauen und die sittliche Erneuerung unseres Volkes". In geschlechtlich-sittlicher Richtung be-handelte die Frage Frau Stadtv. Quarck-Hammerschlag, Franknandene die Frage Frau Stauty. Quarck-Hammerschlag, Frankfurt a. M. (die Rednerin erging sich allerdings, die Alkoholfrage kaum berührend, fast nur in allgemein sozial-politischen "Reform"-Gedankengängen, die offenbar bei einem nicht geringen Teil der Zuhörerschaft auf inneren, z. T. dann auch ausdrücklich zum Ausdruck gebrachten Widerspruch stießen); in ethischer Richtung Fräulein G. von Blücher, Oresden, die Vorsitzende des Bundes der enthaltsamen Frauen.

Aut die fast erdrückend reiche Fülle der Sonderveranstaltung g en: von den Sitzungen der Deutschen Reichshauptstelle an über die Sitzungen und Versammlungen einesteils des Deutschen Vereins g. d. A. (Vorstands- und Verwaltungsausschußsitzung und Mitgliederversammlung), andernteils des Allgemeinen deutschen Zentralverbands z. B. d. A. hin-weg (zwei Ausschußsitzungen und eine Mitgliederversammlung) bis zu den Sonderversammlungen all der einzelnen bekenntnismäßig oder be-ruflich gruppierten Enthaltsamkeitsverbände, die sonntäglichen Gottesdienste mit Berücksichtigung der Alkoholnot in Kirchen der beiden christlichen Bekenntnisse usw. im einzelnen einzugehen ist hier nicht der Ort, mit Ausnahme der Reichshauptstelle. Ihr müssen als einer neuen Erscheinung, deren Gedankenwelt sozusagen den tragenden Grund und das hindurchgehende Band der Tagung bildete, noch einige Worte gewidmet werden. Sollen doch in der neuen Stelle die Krätte und Mittel der gesamten deutschen Alkoholgegnerschaft zur Lösung aller ihr gemeinsamen Aufgaben der Alkoholforschung und bekämpfung zusammengefaßt werden. Ihre Organe, der Ausschuß und der Hauptausschuß, traten in diesem Sinne in Breslau beratend zusammen, je in einer Sitzung der beiden Ausschüsse zu Beginn und dann nochmal einer Sitzung des Hauptausschusses am Ende des Alkoholgegnertags. Galten die beiden ersten Beratungen wichtigen Fragen der inneren Einrichtung und der äußeren praktischen Gestaltung der Stelle, so die Schlußsitzung vorwiegend der zusammenfassenden, abschließenden Rück-und Ueberschau über Verlauf und Lehren der Tagung.

und Ueberschau über Verlauf und Lehren der Tagung.

Der Ausschuß, dem die unmittelbare Leitung und laufende Verwaltung der R. H. St. zusteht, setzt sich nunmehr folgendermaßen zusammen (in Klammern die Stellvertreter): Von seiten des Deutschen Vereins g. d. A.: Ob.-Verw.-Ger.-Rat Dr. Weymann, Berlin, (Vorsitzender), (Minist.-Rat Schulz-Briesen, Berlin-Lichterfelde), Geh. Reg.-Rat Dr. Zacher, Berlin, (Direktor Albert Kohn. Berlin-Karlshorst), Direktor Prof. Gonser, Berlin-Dahlem, (Dr. Flaig, Berlin-Wilmersdorf); von seiten des Allgemeinen deutschen Zentralverbands z. B. d. A.: Großtempler H. Blume, Hamburg, (Schriftsteller F. Gösch, Hamburg), Schriftsteller G. Davidsohn, Berlin, (Schriftsteller S. Katzenstein, Charlottenburg), P. Franke, Berlin, (Fuhrmann, Charlottenburg). Der weiteren Körperschaft, dem Hauptausschuß, dem die Abgrenzung der Aufgaben der R. H. St., die Aufstellung dem die Abgrenzung der Aufgaben der R. H. St., die Aufstellung der Grundsätze und Richtlinien für die Geschäftsführung und die geldder Grundsatze und Richtlinen tur die Geschäftsführung und die geldliche Oberleitung zufällt, gehören außer den erstgenannten 6 Herren, gegebenenfalls ihren Vertretern, noch an: Von seiten des Deutschen Vereins: Minist.-Dir. Dr. Fuchs, Karlsruhe, (Geh. San.-R. Dr. Sick. Stuttgart), Frau Gerken-Leitgebel, Berlin-Grunewald, (Frau Stadtv. Dreising, Berlin-Steglitz), Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. Reg.-Präs. a. D. Dr. v. Gescher, Münster i. W., (Landesrat Dr. Schellmann, Düsseldorf), Pastor Dr. Stubbe, Kiel (Pastor Ulich, Berlin-Wilmersdorf), Oberlehrer Ulbricht, Dresden, (Geh. San.-R. Prof. Dr. Rosen feld, Breslau); von seiten des Zentralverbands: Direktor Prof. Dr. Delhrück. Ellen bei Bremen. (Vorsitzender). (Oberstud-Rat Dr. Dr. Delbrück, Ellen bei Bremen, (Vorsitzender), (Oberstud.-Rat Dr. Hartmann, Leipzig), Schriftleiter F. Gösch, Hamburg, (Prof. Dr. Neubert, Dresden), Frau Oberschulrat Dr. Wegscheider-Ziegler, Berlin, (Frl. Gustel v. Blücher, Dresden), Amtsrichter a. D. Dr. Bauer, München, (Generalleutnant a. D. von der Heyde, Schleswig), P. Syring, Heidhausen, (Pfarrer Maas, Hamm), Pfarrer Wöhrmann, Herford, (Pfarrer Werner, Karlsruhe). Die Leitung der R. H. St. ist dem Direktor des Deutschen Vereins Prof. Gonser übertragen.

Einige hauptsächliche Punkte aus den Beschlüssen der genannten Sitzungen seien noch hervorgehoben. Man verständigte sich: 1) Ueber die Grundlagen des Vertrags, der zwischen der R. H. St. und dem Deutschen Verein, dessen Geschäftsstelle, Bücherei und Stoffsammlung (Archiv) in Berlin-Dahlem von der ersteren zum Teil benutzt werden, zu schließen ist. 2) Ueber Personal-Fragen. Als Vertrauensmann der Enthaltsamkeitskreise soll Dr. R. Kraut hauptberuflich in die R. H. St. herangezogen werden*). Dr. Kr., der durch verschiedene literarische Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Alkoholfrage hervorgetreten ist (deutsche Bearbeitung der von dem schwedischen Professor Bergmann herausgegebenen "Geschichte der Antialkoholbestrebungen" u. a.), war der erste Geschäftsführer des Zentralverbands gewesen und hatte hierauf jahrelang in der Schriftleitung des "Vortrupp" gestanden. Für die "Reform des Gasthaus-

^{*)} Inzwischen geschehen.

wesens", die nach den Satzungen mit zu den Aufgaben der R. H. St. zählt, wird Herr Ferd. Göbel, der Generalsekretär des Deut-St. Zahlt, Wird Herr Ferd. Gobel, der Generalsekretar des Deutschen Volkshausbundes, der demnächst wieder mit einem Teil seiner Zeit und Kraft beim' Deutschen Verein eintreten wird, als Bearbeiter in Aussicht genommen. 3) Ueber die Fortführung der "Alkoholfrage" durch die R. H. St. (gleichfalls laut Satzung) als deren amtlicher Zeitschrift, die, wie sie künftig noch mehr als bisher der gesamten deutschen Nüchternheitsbewegung dienen wird, so auch ihrerseite auf seits auf deren kräftige Unterstützung rechnen kann und muß. Sie soll im übrigen äußerlich und innerlich weiter ausgebaut werden (womöglich mindestens zweimonatliches Erscheinen usw.). 4) Für Frühjahr 1922 soll ein zweiter deutscher Kongreß für alkoholfreie Jugenderziehung in Berlin vorbereitet werden. 5) In Uebereinstimmung mit der oben erwähnten Stellungnahme des Alkoholgegnertags einigte man sich auf — wenigstens vorläufige — Beiseite-stellung der Frage eines Branntweinverbots und dafür nachdrücklichste Einstellung auf das Ziel des Gemeindebestimmungsrechts in der oben erwähnten Ergänzung. 6) Die Alkoholgegnertage sollen tunlichst alle zwei Jahre stattfinden.

Zuletzt darf auch eine Veranstaltung nicht unerwähnt bleiben, die die ganze Tagung begleitete und noch längere Zeit über sie hinaus fortdauerte: die "Ausstellung Volkswohl" (Wohlfahrts-Wanderausstellung des Deutschen Vereins), die neben dem Alkoholismus noch Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Säuglingssterblichkeit und sonstige hervorstechende Volksschäden und ihre Bekämpfung umfaßt. Am Sonnabend, 8. Oktober mittags wurde sie mit Ansprachen von Univ.-Prof. Geh.-Rat Dr. Pfeiffer als Vertreter der ärztlichen Wissenschaft und des Breslauer Bezirksvereins gegen den Alkoholismus, des Herrn Oberpräsidenten (Zimmer) und eines Vertreters der Breslauer Stadtverwaltung (Stadtrat Dr. Landsberg) eröffnet. Die Führung lag in den bewährten Händen des Ausstellungsleiters Fr. Weiß.

War der erste gemeinsame deutsche Alkoholgegnertag ein Versuch, dem man vielfach wohl mit einer gewissen zagenden Sorge entgegengesehen hatte, so wird die überwiegende Mehrzahl der Teilnehmer von Breslau mit dem Empfinden geschieden sein: Der Versuch ist im wesentlichen geglückt, und er läßt ein künftiges friedliches und einträchtiges Zusammenwigken des überwiegenden Teils der deutschaften einträchtiges Zusammenwirken des überwiegenden Teils der deutschen Alkoholgegnerfront für die hohen gemeinschaftlichen Aufgaben der Gesamtbewegung erhoffen, die nur mit vereinter Anspannung der Kräfte zu lösen sind.

Möchte die gesamte Tagung so in die Weite und in die Tiefe gewirkt haben und nachwirken, wie es angesichts der schweren Not der Zeit und der wieder so bedrohlich steigenden Alkoholgefahren für unser schwergeprüftes Volk wünschenswert ist!

Chronik

für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1921. Von Pastor Dr. Stubbe, Kiel.

A. Zwischenstaatliches.

Der 16. Internationale Kongreß gegen den Alkoholismus (21.-27. August zu Lausanne) hat durch seine Darbietungen, seine freundliche Umrahmung und die in ihm herrschende Stimmung seitige Befriedigung ausgelöst. Als einen wahren "Völkerbund" bezeichnete "Neuland", als ein "Weltparlament gegen den Alkohol" die "Abstinenz" die Veranstaltung. Alkoholgegnerisch stellen wir gerne das herzliche Zusammenwirken des Internationalen Abstinenzsekretariats und der Geschäftsstelle der Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke fest und sind dankbar, daß gemeinsame Menschenliebe, gemeinsamer Gegensatz gegen den Menschheitsfeind Alkohol Brücken über die Gegensätze der Völker zwischen allen denen, die guten Willens sind, geschlagen hat. — An anderer Stelle der Zeitschrift wird eingehend von der Tagung berichtet werden. — Eine Reihe von Sonderkonferenzen war mit dem Kongresse verbunden; über die der Internationalen Vereinigung g. d. M. g. G. folgt ein eigener Bericht.

Island hat seit 1915 ein Alkoholverbot. Es führt viele Fische nach Spanien aus. Spanien droht in einem auf 3 Monate befristeten Ultimatum, den Markt zu sperren, wenn nicht wieder spanische Weine bis zu 21 % Alkoholgehalt zugelassen werden. ("Schweizer Abstinent"). Frankreich hat gegen das Alkoholverbot in Finnland Einspruch erhoben und straft Finnland, indem es die Waren von dort mit Höchst-

zöllen belastet. ("Freiheit"). Ueber den Triumph des Alkoholkapitals in den Kolonien schreibt O. Forkert im "Schweizer Abstinenten" Nr. 12 f., indem er besonders ausführlich auf Indochina und die Machenschaften des Société française des Distilleries de l'Indo-China eingeht. Mit Hilfe des amtlichen Apparates ist das ganze Land mit Schankstätten durchsetzt;

im letzten Jahre hat das Aktienkapital 400 % Zinsen gebracht!

Auf dem 10. Nordischen Enthaltsamkeitskongreß zu Kopenhagen 6.—10. Juli wurden vor allem nordische Gegenstände behandelt (z. B. Nüchternheitsarbeit auf nordischen Universitäten, Erfolge des Verbotsgesetzes in Finnland, Verbotsfeldzug in Norwegen, Schwedische Frauenarbeit für das Verbot, Esthnische Nüchternheits-aufgaben. Den dänischen Verhältnissen war ein besonderer Kongreßtag gewidmet), — es kamen aber auch grundsätzliche Fragen (z. B. Einfluß der Rationierung auf den Gesundheitszustand von Hindhede, das Proletariat von Warming) und auswärtige Gegenstände von allgemeinem Interesse (wie die Arbeit des internationalen Antialkoholbundes von Dr. Hercod und die amerikanische Anti-Saloonliga von Pastor Oestlund) zur Besprechung. Unter den auswärtigen Gästen fand Johnson (Pussyfoot) besondere Beachtung. Der Begrüßungsabend wurde im Palais der Odd Fellows, die eigentliche Tagung im Sitzungssaal des Reichstags im Christiansborg-Schloß gehalten. Unter den Beigaben zum Fest befand sich auch ein Besuch des Tivoli. Den Abschluß machte eine Feier in Sönder-

marken. ("Folke-Vennen"). In einer einstimmig angenommenen Entschließung wurde das Recht der souveränen Kulturstaaten, ihre Gesetzgebung in moralischer, hygienischer und sozialer Beziehung nach eigenem Ermessen zu gestalten, betont und die Drangsalierung Islands und Norwegens wegen ihrer Antialkoholgesetzgebung bedauert. Eingabe an den Völkerbund und an den (französischen) Minister. Auch das Comité des allgemeinenen Prohibitionsbundes hat sich durch die Präsidenten der kleinen von Alkoholinteressenten bedrohten Staaten angenommen.

Der Verein abstinenter Aerzte der Schweiz beschloß auf seiner Jahresversammlung, die unter Teilnahme zahlreicher Gäste aus allen Kulturländern am 22. August in Lausanne gehalten wurde, die internationalen Beziehungen wieder aufzunehmen und für die Auferstehung der wissenschaftlichen internationalen Monatsschrift einzutreten. ("Bund").

Eine Tagung anderer Art folgte in Lausanne - die der Internationalen Prohibitionsgegner. "Schutz und Trutz" Nr. 39/40 gibt die Begrüßungsrede des Staatsrats Bujard aus Lausanne wieder. Er redete im Namen "eines weinbautreibenden Landes", forderte "gegen den Mißbrauch des Alkohols" zwei Mittel: "Die Erziehung und die Mäßigkeit" und erklärte: "Die Aufgabe geht dahin, die künstlichen Schnäpse . . . vom Konsum auszuschließen und sie durch natürlich gebrannte oder vergorene Getränke erster Güte zu ersetzen." — "Bravo!" schreibt dazu Herr Alwin Risse.

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Die Dürre des Sommers hat den Ernteertrag wesentlich vermindert. Die Preise für Korn und Kartoffeln sind wesentlich höher als 1920; Brot und Milch sind entsprechend verteuert. Um so notwendiger ist es, die Umwandlung von Nährmitteln in Spirituosen zu hindern. Eine Zeitungsnotiz aus der Provinz Sachsen (Halberstadt, 8. August) meldet, die Nachfrage nach Gerste sei so groß, daß Brauereivertreter von der Dreschmaschine weg über die Marktnotierung hinaus 300 M. für den Zentner und mehr bieten; die Schweinehalter könnten nicht solche Preise für Gerste anlegen.

Eine Verfütterung von Brotgetreide ist verboten; ebenso ist die Verarbeitung von Getreide und Hafer zu Branntwein nur mit Genehmigung des Reichsernährungsministeriums statthaft ("Kieler Ztg."

16. Aug.).
Im Hauptausschuß des preußischen Landtagserklärte am 10. September bei der Vorbereitung des Landwirtschaftshaushaltes der Vertreter des Staatskommissars: Gewisse Mengen von Mais werden

voraussichtlich zum Brennen freigegeben.

Betr. Brauindustrie berichtet "der Tag" (2. Aug.): 1913 betrug der Bierabsatz 68,6 Mill. hl. 1918 24,8 und 1920 23,3 Millionen. Das Malzkontingent wurde Okt. 1920 auf 30, das Braurecht auf 60% des Friedenssatzes erhöht; man rechnet auf mindestens 70% im laufenden Jahre. 1913 zählte man 23 229 Brauereien; z. Zt. sind nur 7 500 noch in Tätigkeit. Die Rentabilität betrug 1915 6,2% des Aktienkapitals. 1919 7,6%. Eine Konzentrationsbewegung in der Brauerei nahm immer größeren Umfang an.

Das Bayrische Braugewerbe hat eine umfangreiche Kreditorganisation geschaffen, die auch den mittleren und kleineren Brauereien

dienen soll.

Der Deutsche Gastwirtsverband gab im August bekannt: Die Ministerien aller Länder, insonderheit auch das preußische Ministerium des Innern, hätten die Notwendigkeit einer Verlängerung der Polizeistunde anerkannt. Das preußische Ministerium habe einen dahingehenden Antrag beim Reichsrat gestellt. Man habe sich auch an den Reichskohlenkommissar gewandt; dieser erklärte, einer Verlängerung nur dann zustimmen zu können, wenn in der oberschlesischen Frage eine uns günstige Entscheidung falle; dann würde auch die Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1916 aufgehoben werden können. — Die kühnsten Erwartungen dürften übertroffen sein: Der preußische Minister des Innern hat am 23. August die Polizeistunde auf 12 Uhr, Sonnabends 1 Uhr Nachts festgesetzt, — in größeren Städten bei nachgewiesenem Bedürfnis allgemein 1 Uhr. Außerdem hat er eine möglichst einheitliche Umgestaltung der Polizeistunde für alle Länder des Reiches durch Rundschreiben an die Länder angeregt.

Im Hauptausschuß des Preußischen Landtags wurde am 27. August der Haushalt des Wohlfahrtsministeriums erledigt. Angenommen wurde ein Antrag der Deutschen Volkspartei, den Alkoholmißbrauch durch Beschränkung der Konzessionen zu bekämpfen. Auf Antrag der Demokraten wurde eine Einwirkung auf die Reichsregierung verlangt, daß die Branntwein-Monopolabgabe mindestens verdoppelt werde.

Auf Grund des am 22. September 1921 vom Monopolamt gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlusses beträgt der Branntweingrundpreis 1000 M. für 1 hl Weingeist. (Für besondere Schnäpse sind Zuschläge festgesetzt.) Der für die Brennereien maßgebende Uebernahmepreis wird unter bestimmten Verhältnissen um 10 M. für 1 hl Weingeist erhöht. Der regelmäßige Verkaufspreis wird auf 4860 M. für 1 hl festgesetzt. (Weiteres siehe z. B. "Tägl. Rundschau 27. Sept.)

Der Verband deutscher Sektkellereien erläßt eine Erklärung: Vor dem Kriege habe Deutschland durchschnittlich jährlich 12—13 Millionen Flaschen Sekt verbraucht; jetzt verbrauche es nur etwa 7 Millionen; also könne nicht von übertriebener Vergnügungssucht geredet werden. — Aber jetzt ist Deutschland ein bettelarmes Land. Eine Sektzeche von 1 Milliarde ist für ein Volk, bei dem das tägliche Brot für Millionen knapp ist, reichlich hoch!

tägliche Brot für Millionen knapp ist, reichlich hoch!

Der Minister für Ernährung und Landwirtschaft erwiderte auf die Anfrage Strathmann (28. 7.): Durch die Teuerung und hohen Steuern werde der Verbrauch an inländischen Likören stark zurückgehen. Durch das besetzte Gebiet im Westen sind erhebliche Mengen ausländischer Liköre ins Reich geflossen. Die Reichsregierung sei fortgesetzt bemüht, die Regelung der gemäß Art. 268 des Friedensvertrages zur Einfuhr nach Deutschland freigegebenen alkoholischen Getränke erträglicher zu gestalten. Bisher war diesen Bemühungen jedoch besonders hinsichtlich der Einfuhr aus Elsaß-Lothringen nur ein bescheidener Erfolg beschieden.

Das neue Steuerprogramm der Regierung wurde vom Reichskanzler Wirth am 6. Juli bei der dritten Beratung des Nachtrags zum Reichshaushaltsplan vorgelegt. Zu den Besitzsteuern sollen n. a. hinzukommen ein Ausbau der Zuckersteuer, der Tabaksteuer, der Biersteuer, Aenderung des Branntweinmonopols, der Mineralwassersteuer, Schaffung eines Süßstoffmonopols.

Im Reichsrat stieß bei den Verhandlungen am 17. September die vorgeschlagene Vervierfachung der Biersteuer (in den Ausschüssen, wie im Plenum) auf den Widerspruch Bayerns. Die Vorlage wurde aber gegen die Stimmen Bayerns mit Mehrheit angenommen. Einstimmige Annahme fand die Verdoppelung der Mineralwassersteuer (außerdem darf die Gemeinde einen Zuschlag bis zu 20% der Höchstsätze erheben).

Im Reichstag wurde am 28. September das Gesetz zur Verlängerung der Vorlage betr. Abweichungen vom Biersteuergesetz bis zum 31. März 1922 beschlossen (bis dahin ist also die Verwendung billigerer Streckungsmittel, wie Abfallreis und Mais zulässig); Abg. Jaud (Bayer, Volkspartei) lehnte namens seiner Fraktion die Vorlage

ab: Es sei die höchste Zeit, daß dieser Volksbetrug beseitigt werde (es sei ein Betrug am Volke, wenn das Bier, dieses wichtige Nahrungsmittel (?!) gefälscht werde).

Die Reichsregierung hat einen vorläufigen Gesetzentwurf egen den Alkoholmißbrauch ausgearbeitet; er bringt

hauptsächlich neue Konzessionsbestimmungen.

Der kommandierende General der amerikanischen Streitkräfte Allen hat in einem Briefe an Dr. O. Salomon, Coblenz, die Richtlinien festgelegt, welche die amerikanische Besatzungsarmee im Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten aufgestellt hat. Dazu gehören: 1... b. Erziehung, erzieherische Arbeit. c. Harmlose Vergnügungen, Sport. d. Alkoholbeschränkung, Einschränkung der Stunden, an denen Alkohol ausgeschenkt werden darf. Gestattet ist nur die Verabfolgung von Bier und leichten Weinen, und auch diese nur in den Stunden von 12-1 Mittags und von 5-9,30 Uhr Nachmittags. - 2 d. Es ist Befehl, daß alle Leute, die betrunken sind und so angetroffen werden, die Prophylaxis (gegen Geschlechtskrankheiten) nehmen müssen. ("Zeitschrift zur Bekämpfung der Geschl.-Krkht". 1921, H. 1 u. 2.)

Die in Coblenz erscheinende "Amaroc News" veröffentlicht eine Verordnung der interalliierten Rheinland-Kommission: "Die Erzeugung von Alkohol im besetzten Gebiet wird in Zukunft unter die Kontrolle der interalliierten Rheinland-Kommission gestellt, die sich das Recht vorbehält, die Preise festzusetzen und über den Alkohol zu verfügen. Kein Alkohol darf in Zukunft zu irgend cinem Zwecke verteilt, verbraucht oder über ihn verfügt werden ohne Genehmigung des Alkoholkomitees der Rheinlande — — " ("Schw. Abst. Nr. 14).

Im Reichstag wurde am 27. September auf eine Beschwerde des Abg. Becker-Hessen (D. Vpt.) über eine willkürliche Erhöhung der Zölle für Weine von 48 auf 100 M. durch das Koblenzer Zollkomitee der Rheinlands-Kommission entgegnet, daß dafür Sorge getragen wird, daß die ausländischen Weine, deren Einfuhr in das besetzte Gebiet genehmigt wurde, nicht nach dem unbesetzten

Deutschland gelangen.

Die französische Regierung wandte sich im September in einer besonderen Note an die deutsche Regierung, um gegen den Boykott französischen Weins, Likörs, Kaffees und anderer französischer Waren zu protestieren. Die deutsche Regierung hat die Note den führenden Wirtschaftsverbänden zugestellt. General de Goutte hat "mit Rücksicht auf die vielen Fälle von

General de Goutte hat "mit Rücksicht auf die vielen Fälle von Trunkenheit, die bei der eingeborenen Truppe gemeldet wurden", den Verkauf von Wein an alle Soldaten afrikanischer Herkunft in der ganzen französischen Besatzungszone untersagt. ("Berl. Börsenztg." 21. 7.)

In Berlin wurde in der Karlstraße ein Polizeiwachtmeister von acht betrunkenen Franzosen umringt und der Matoser Corlé versetzte dem Polizeiwachtmeister einen Fußtritt gegen den Unterleib, später dem Oberwachtmeister mehrere Faustschläge ins Gesicht. ("Berl. Lokalanzeiger" 31. 7.)

In Württemberg wird lebhaft über die Zunahme der Verwendung von Kirschen für Brennereizwecke geklagt. Aus den Bahnversandbüchern ist festgestellt, daß bei einer Station allein in den Monaten Juni und Juli 75 000 kg Kirschen in Wagenladungen und Fässern als Brennkirschen an Schnapsbrennereien versandt seien, auf einer anderen 60 000 kg. ("Generalanzeiger für Oberhausen" 22. 10. 20.)

In der "Berliner Börsenzeitung" wird über die schlechte Lage des de utschen Wein marktes geklagt. Schuld sei die fühlbare Abnahme der deutschen Kaufkraft, das Vorhandensein großer Mengen kleiner, für den Handel nicht brauchbarer 1920er Provenienzen in den Produzentenkellern, die bisherige, vielfach überspannte Bewertung ihrer

Erzeugnisse durch die Eigner und nicht zu allerletzt der Wettbewerb

ausländischer Weine.

Ueber Ratibor (Oberschlesien) ist am 9. Juli der verschärfte Belagerungszustand verhängt. Wer betrunken angetroffen wird, wird vor das interalliierte Sondergericht gestellt. Das Alkoholverbot ist sowohl für die interalliierten Truppen wie für die bürgerliche Bevölkerung wieder in Kraft getreten. — Nach Drahtung aus Beuthen-Kattowitz vom 14. Juli herrscht im englischen Besatzungsgebiet strenges Alkoholverbot.

Vereinswesen.

Der Ausschuß für Alkoholfragen des Landesvereins für Volkswohlfahrt in Hannover hat an den städtischen Volksschulen der Stadt Hannover einen lehrplanmäßigen Nüchternheitsunterricht durch eine abstinente Lehrerin eingerichtet. Die Lehrerin ist vom Magistrat beurlaubt und wird durch Vermittlung des Ausschusses besoldet. ("Christl. Welt".)

Der Rheinische Verband gegen den Alkoholismus veranstaltete vom 12.—17. September einen Lehrgang über die Bekämpfung

des Alkoholismus in Köln.

Der dritte Deutsche Reichsherbergstag wurde 24. und 25. September auf Burg Rothenfels am Main gehalten, wo ihm der Quickbornvater Dr. Strehler herzlich bewillkommnete. Der Verband zählt jetzt 1100 Jugendherbergen, die Vereinszeitschrift erscheint in einer Auflage von 20000.

Kirchliches.

Katholisch. Am 17. Mai 1821 wurde zu Stephansried in Schwaben Sebastian Kneipp geboren, dessen 100. Geburtstag zu Wörishofen (welches durch K. zum berühmten Kurorte wurde) durch Enthüllung einer Gedenktafel am Pfarrhaus, Festzug usw. gefeiert wurde. Pfarrer und Naturarzt zugleich, hat er auch gegen den Alkohol gekämpft und manches kernige Wort dagegen gesprochen. Durch den Kneippschen Malzkaffee der Firma Kathreiner ist sein Name dauernd mit einem der verbreitetsten "Ersatzgetränke" verbunden. — K. wurde vom Papste durch Ernennung zum Hauspraelaten geehrt; er starb 17. Juni 1897.

Der Erzbischof von München hat kürzlich einen eigenen Diözesandirektor für das Kreuzbündnis, bzw. die Nüchternheitsarbeit

ernannt. ("Die neue Zeit".)

Evangelisch. Auf einem Jugendtag zu Waldenburg im August wurde beschlossen, daß in den Versammlungen und auf Wanderungen des Evangelischen Jungmännerbundes nicht geraucht und alkoholisches Getränk nicht genossen werden darf. ("Breslauer Neueste Nachr.")

Im Verlag der Kieler Stadtmission erschien Pastor Wedekind,

"Die Aufgabe der Kirche gegenüber der Alkoholfrage". (1 M.)

Der De utsche Evangelische Kirchentag zu Stuttgart hat folgende Kundgebung zur Alkoholnot erlassen: "Der Kirchentag weist mit ernster Sorge die evangelischen Gemeinden auf die Gefahren des wieder zunehmenden Alkoholismus hin. Soll der Trunk die Kraft unseres geschlagenen und verarmten Volkes noch weiter zerrütten? Sollen weiter wichtige Nährstoffe durch Herstellen von Bier und Branntwein hungernden Volksschichten entzogen werden? Sollen weiter Milliarden ins Ausland strömen, um dafür Wein, Sekt, Sprit und Branntwein einzutauschen? Wird nicht durch dies alles auch der sittliche Aufbau unseres Volkes nahezu unmöglich gemacht? — Der Kirchentag bedauert um der Gesundung unseres Volkes willen, daß die in schwerer Kriegszeit bewährten Maßnahmen: der frühe Schluß der Schankstellen und die Beschränkung im Ausschank berauschender Getränke, aufgehoben sind. — Der Kirchentag begrüßt alle Bestrebungen, namentlich weiter Kreise der deutschen Jugendbewegung, die den Kampf gegen den Alkohol kraftvoll auf-

genommen haben, und ruft in alle Gemeinden hinein: Helft mit in diesem Kampf!"

Sonstiges.

Abderhalden, "Das Recht auf Gesundheit und die Pflicht, sie zu erhalten; die Grundbedingungen für das Wohlergehen von Person, Volk, Staat und der gesamten Nationen" (Leipzig bei S. Hirzel) erklärt: "Der Staat hat die Pflicht, mit allen Mitteln im Interesse der Volksgesundheit dahin zu streben, daß der Genuß alkoholischer Getränke immer mehr eingeschränkt wird."

Sanitätsrat Dr. Bonne schrieb über gärungslose Früchteverwertung

(bei Grein, Karlsruhe 1921).

Eine Ausschußsitzung der sozialistischen Berliner beiterjugend beschloß am 15. Dez. 1920, "bei sämtlichen Veranstaltungen das Rauchen und Trinken alkoholischer Getränke strengste zu untersagen". ("Die neue Zeit.")

Die "Statistische Korrespondenz" Nr. 28 bringt eine Zusammenstellung

über die Geisteskranken in den Irrenanstalten Preußens 1917 und 1918. Es zeigt sich ein starker Rückgang, einmal infolge hoher Sterblichkeit. Als zweite Hauptursache wird die Abnahme des Alkoholismus bezeichnet. "Die zahlreichen Geisteskrankheiten, die der Alkoholismus verschuldet, stellen stets einen hohen Prozentsatz unter den Insassen der Irrenanstalten. Auch hier hat demnach eine Folgeerscheinung der Kriegsnot, der Getreide- und Kartoffelmangel und die dadurch bewirkte Einschränkung aller alkoholischen Getränke Gutes gewirkt."

C. Aus außerdeutschen Ländern.

Die "Dépêche Coloniale" berichtet, daß auf der Insel Réunion die Entvölkerung infolge starken Rumkonsums und unzähliger Schankstätten ständig fortschreite und die Bevölkerung degeneriere. Das Gewicht der Rekruten des 1921er Jahrgangs habe durchschnittlich kaum 45 kg betragen; nicht der vierte Teil war diensttauglich. — Im Kapland gehört der Weinbau zu den alten Kulturen. 1917—18 wurden dort rund 12 Millionen Gallonen Rot- und Weißwein gebaut gegen 7 Millionen 1911. 1918 wurden eine halbe Million Gallonen ausgeführt im Werte von beinahe 1500000 Gulden. ("Sobrietas.")

Belgien. Die Studienkommission, welche die Wirkung des Verbotsgesetzes vom Aug. 1920 festzustellen hat, berichtet: 1914 kam in Belgien eine Herberge auf 30, 1920 eine auf 49, 1921 eine auf 52 Einwohner. Die Branntweinhändler erklärten, der Branntweinverbrauch sei merklich

zurückgegangen. ("De Geheel-Onthouder.")

1913 wurden in Belgien 3844 000 Flaschen Champagner getrunken, 1919 nur 1771 000, 1920 dagegen 4 224 500. Eine Flasche Schaum-

wein kostete 1914 Fr. 6,80, jetzt aber Fr. 22, ("L'Abst.")

Im Johannesspital zu Brüssel gab es auf 276 geisteskranke Patienten 58 Fälle von Delirium, 1914 auf 273 Patienten 44 Fälle, 1915 15 Fälle, 1916 9 Fälle, 1917 5 Fälle, 1918 2 Fälle, 1920 15 Fälle auf 220 Geisteskranke. Ursache: die Zunahme des Trinkens, vor allem von Wein und gehaueren Bier (Macchedo 16) Wein und schwerem Bier. ("Maasbode.")

Das Deutsche Seemannsheim in Valparaiso hat durchhalten können. 1920 wohnten im Heim 350 Gäste mit 6195 Verpflegungstagen. Das Lesezimmer benutzten etwa 4000 Mann. An Postsachen für Seeleute gingen 1785 Briefschaften ein. Aufbewahrt oder weiter befördert wurden 37 100 chilen. Pesos und 56 050 M. Wertpapiere. Die Stellenvermittlung arbeitete erfolgreich. ("Deutscher Auswand.")

Ueber den Entwurf des neuen Alkoholgesetzes schreibt die "Industrie- und Handels-Zeitung": Die Produktion von gewerblichem, nicht trinkbaren Alkohol soll erleichtert, eine Reihe von Betrieben, die Alkohol erzeugen, enteignet werden. Wein und weinähnliches Getränk wird nach der Menge, Kognak, Whisky, Rum und Bier nach dem Alkoholgehalt besteuert. Eingeführte Getränke sollen außer den Zöllen noch die inneren Steuern bezahlen. Der Gesamtbedarf der einzelnen alkoholischen Getränke soll jährlich vom Präsidenten festgestellt und jährlich um 20% vermindert werden, bis er ein Fünftel der jetzigen Erzeugung erreicht hat. Die Eröffnung neuer Brennereien wird verboten. Der Präsident wird ermächtigt, für einzelne (industrielle) Bezirke ein Alkoholverbot zu erlassen.

Dänemark. Der Jahresverbrauch an Spirituosen, Bier und Wein betrug 1920 für den Kopf der Bevölkerung ca. 2,8 l (und zwar au Branntwein 0,76 l, starkes Bier 1,46 l, schwaches Bier 0,4 l, Wein 0,18 l, Alkohol zu 100%) 1919 betrug er 2,3 l, 1918 ca. 1,5 l, 1917 ca. 3,1,

1916 ca. 6,5 l. ("Folke-Vennen.")

Claus Johannsen, der am 26. August 80 Jahre alt wurde, feierte sein 40 jähriges Jubiläum als Vorsitzender von "Danmarks Afholdstorening". Zu seinem Nachfolger ist C. C. Heilesen, Gründer der Kopenhagener studentischen Enthaltsamkeitsvereinigung gewählt; Vorsitzender des Landesverbandes wurde Ferd. Nielsen, der Schriftleiter von "Folke-Vennen". ("F.-V.")

Auf der Jahresversammlung von Danmarks Afholdsforening predigte am 10. Juli in der Frauenkirche zu Kopenhagen Pastor Juhl; am Nachm. fand ein Demonstrationszug statt. Die Vereinigung hielt 1. April 1920 bis 31. März 1921 2683 öffentliche Vorträge und 6062 Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederzahl betrug 56 172. — Die Jahresversammlung des Jugendverbandes wurde in Nakskov gehalten; 102 000 Jugendliche haben die Verbotsadresse unterschrieben. ("F.-V.")

Das Blaue Kreuz (Jahresversammlung in Odense 12.—13. Juni) zählt 515 Ortsvereine mit 28 291 Mitgliedern, die Jugendvereinigung 79 Abteilungen mit 4011 Kindern. Es wurde eine Entschließung gegen Ueberschreitung der Polizeistunde in Schankstätten und Tanzlokalen sowohl in Kopenhagen als in Provinzstädten gefaßt. ("Det Blaa Kors.").

wohl in Kopenhagen als in Provinzstadten getaßt. ("Det Blaa Kors."). Lehrer und Stadtv. H. Chr. Hansen (Neudänemark!), Hadersleben, veröffentlicht bei E. Thiede, Berlin N 65, Reinickendorfer Str. 50 a (16 S.: 2,50 M.), einen Vortrag von 1919 "Eine unerkannte Ursache zu Deutschlands Zusammenbruch und die sicherste Grundlage für Deutschlands Erneuerung". Diese Ursache ist der Alkoholismus, Grundlagen der Erneuerung Alkohol- und Nikotinfreiheit. "Wer die Jugend, sein Volk und die Menschheit liebt, der haßt den Alkohol!"

Dr. Hindhede hat eine Untersuchung über "Kriegsmaßnahmen und Gesundheit in Dänemark" veranstaltet. Die "vollständige Blockade" (vom 1. Febr. 1917 an) zwang Dänemark zu einer Rationierung der Lebensmittel (von Okt. 1917 an; Okt. 1918 setzte eine Grippeepidemie ein). Die geistigen Getränke wurden als teure und schlechte Nahrungsmittel in besonderem Maße eingeschränkt. Dadurch ersparte das Land erstens 49 Millionen kg Getreide für Brot und Grütze; zweitens war es erlöst von 20,8 Millionen I Branntwein, 47,5 Millionen I schweren und 38,3 Millionen I leichten Bieres, was für die Verbraucher eine Ersparnis von 43 bis 300 Millionen Kronen bedeutet (je nachdem man die damaligen oder die heutigen Preise rechnet. Für die 49 Millionen kg Getreide aber mußten sie nur 10-15 Millionen Kr. zahlen. 1916 wurden 8,7 l Brannt-34 1 schweres Bier, 6,5 1 reiner Alkohol in Branntwein, Wein und Bier zusammen durchschnittlich vom Kopf der Bevölkerung getrunken; Okt. 1917 bis Okt. 1918 waren die Zahlen 0,4 l, 21 l und 2 l. In Kopenhagen wurden wegen Betrunkenheit 10015 Personen verhaftet, 430 Fälle von Delirium und 67 Alkoholvergiftungen angezeigt. (Okt. 1917-Okt. 1918 lauten die entsprechenden Zahlen 2020, 14 und 2). Entsprechend der Abnahme des Alkoholgenusses verminderten sich die Todesfälle 1916 2328, Okt. 1917—Okt. 1918 1685 Todesfälle in Kopenhagen. ("Freiheit.")

Deutsch-Oesterreich. Die Trunksucht nimmt trotz der hohen Bier- und Weinpreise gewaltig zu. Im Frieden betrug die Zahl der an den Folgen der Trunksucht erkrankten Personen einige Tausend, jetzt rund 40 000; Todesfälle im Delirium jetzt 500 jährlich (gegen 80 der Vorkriegszeit). Jährlich werden in Wien allein rund 5000 Personen polizeillich wegen Gesetzesübertretungen im Rausch verhaftet. Von den Alkoholgegnern werden als Gegenmaßnahmen u. a. gefordert; ein Alkoholzehntel zu Gunsten der Trunkbekämpfung (Antrag Hölzl), Gründung einer Trinkerheilstätte, alkoholfreie Speisehäuser, Zollfreiheit für alkoholfreie Getränke, Beschränkung der Schanklizenzen. ("Neues Wiener Journal" 19. 7.)

Es wurde eine Landesgruppe abstinenter (evg.) Pfarrer begründet, der sich in kurzem 14 Geistliche anschlossen. ("Die neue Zeit.")

Die Generalversammlung des Arbeiter-Abstinentenbundes tagte 21. Mai in Wien. Der tote Punkt in der Abstinenzbewegung, sagte Genosse Hölzl, sei überwunden. Allenthalben zeige sich wieder Interesse. Die Aufklärungsarbeit könne mit den beschränkten Mitteln kaum mehr bewältigt werden. — Es wurde kräftig gegen die den Brauern erteilte Genehmigung, nunmehr wieder 12 grädiges Bier herzustellen, Verwahrung eingelegt. — Eine andere umfangreiche Entschließung befaßte sich mit alkoholfreier Erziehung durch die Schule. Gefordert wurde u. a. Schaffung einer Zentralstelle im Volksbildungsamt für alkoholgegnerische Literatur, Wanderlehrer und Wanderausstellungen. — Auch die antialkoholische Bedeutung der Schrebergärten wurde erörtert.

Finnland. Vor und nach dem Alkoholverbot. einer Mitteilung, die kürzlich unter diesem Titel verbreitet wurde, laut einer neueren finnischen Statistik dort die Zahl "der in der Trunkenheit begangenen Vergehen und Verbrechen" seit dem Inkrafttreten des Alkoholverbotgesetzes im Juni 1919 ganz gewaltig und ständig steigend gemehrt. Eine an kundiger Stelle, im finnischen Sozialministerium eingezogene Auskunft ergab hierzu folgendes: Zunächst handelt es sich nicht um "Vergehen und Verbrechen in der Trunkenhait" sondern um Verbettungen und Verbrechen in der Trunkenheit", sondern um Verhaftungen wegen Trunkenheit, und zwar offenbar in der naturgemäß am meisten durchlöcherungsgefährdeten Hauptstadt Helsingfors. Hier betrug die Zahl dieser Fälle in den Jahren 1915—19: 4446, 4290, 5133, 2928, 5488. Das mag uns viel erscheinen, stellt aber einen ganz bedeutenden Rückgang dar; 1912 und 1913 betrug die Zahl z. B. je rund 23 000. Woher diese Abnahme? "In Finnland herrschte schon von Anfang des Weltkrieges an, also auch während der merrschte schol Anfang des Weitkrieges an, also auch Wahreld der Führf ersten Monate des Jahres 1919, ein vollständiges Alkoholverbot".

— Die in der Tat auffällige und unleugbare Wiederzunahme, die sich dann neuerdings zeigte, erklärte sich also nicht aus dem Verbot selbst, sie rührt vielmehr von dem seit 1919 möglich gewordenen, immer ausgedehnteren Spiritusschmuggel aus Estland her. Sodann ist sie natürlich auch dem Umstande mit zuzusschreiben, daß seit der endgültigen gesetzlichen Anerkennung des vorher mehr nur als Kriegsmaßnahme bestehenden Verbots im Sommer 1919 "die Trunkenheitsfälle, auch die leichtesten, in höherem Maße Aufsehen erwecken als früher, und leichter Vorkehrungen seitens der Behörden veranlassen", man also schärfer dahinter her ist. Man ist bemüht und hofft, des Schmuggelunwesens und der Mißstände mit der Zeit Herr zu werden, zumal, da das finnische Volk in seiner großen Mehrheit "noch immer unerschütterlich auf dem Standpunkt des Verbotsgesetzes steht".

Frankreich. Dr. Legrain hat angesichts der Krisis im Weinbau und der Bestallung einer großen Weinbaukommission an den Ackerbauminister eine ausführliche Eingabe betr. alkoholfreie Traubenver-

wertung gerichtet. ("Les Annales Ant.")

Großbritannien. 38 Temperenz- und religiöse Körperschaften haben Entschließungen gegen staatlichen Verkauf oder öffentliche Verwaltung des Getränkehandels gefaßt, davon 5 in Irland 10 in Schottland, 9 in Wales.

Mitte Juli wurde von der englischen Regierung im Unterhaus das angekündigte Antialkoholgesetz eingebracht, durch welches der Verkauf von geistigen Getränken beschränkt werden soll. Es wird an den Wochentagen den Getranken beschränkt werden soll. Wochentagen den Gastwirtschaften und Hotels nur an 9 Stunden der Verkauf geistiger Getränke gestattet sein (zwischen 11 Uhr Vormittags und 1 Uhr Nachts in London, außerhalb Londons 10 Uhr Abends). Vor 11 Uhr ist jede Abgabe von Alkohol verboten. An Sonntagen darf der Verkauf alkoholischer Getränke nur während 5 Stunden stattfinden. Den Klubs sind Erleichterungen gewährt, doch ist auch ihnen Alkoholverkauf nach 11 Uhr Abends untersagt. Branntwein darf nicht auf Borg verkauft werden; Branntweinschulden sind uneinklagbar. Whisky darf in dem Vorkriegsgehalt hergestellt werden. ("Neues Wiener Tgbl.").

"Die Technik in der Landwirtschaft" Nr. 8 meldet, daß Versuche in Skinningrove bei Newcastle gezeigt haben, wie man aus dem Azetylen der Kokereigase Alkohol gewinnen könne (bei der Verarbeitung von 5800 t Kohlen in einer Woche 34822 l absoluter

Alkohol).

Alkohol).

Die Verurteilungen wegen öffentlicher Trunkenheit beliefen sich 1918 auf 29 075 (21 853 Männer, 7222 Frauen), 1919 57 948 (46 765 Männer, 11 183 Frauen), 1920 92 737 (77 752 Männer, 14 985 Frauen), ("De Blauwe Vaan"). Die Verbrauchsabgaben für Spirituosen sind seit Kriegsschluß ungefähr um das sechsfache gestiegen. Die Verbrauchsabgaben für Spirituosen sind seit Kriegsschluß ungefähr um das sechsfache gestiegen. Die Verbrauchsabgaben für Spirituosen sind seit Kriegsschluß ungefähr um das sechsfache gestiegen. Die "Köln. Zeitung" vertritt die Ansicht, daß die gewaltige Arbeitslosigkeit (z. Zt. etwa 1 700 000 Arbeitslose) eine Hauptursache der Zunahme Trunkes sei.

Die "Times" heben hervor, daß seit Aufhebung der Kontrolle die Preise von Bier und gebrannten Getränken wesentlich

gestiegen sind.

Nachdem Ontario ein vollständiges Alkoholverbot an-Kanada. genommen hat, sind 7 der 9 kanadischen Provinzen trocken gelegt. Auch die beiden übrigen Quebec und Britisch Kolumbien haben nicht etwa völlige Alkoholfreiheit, sondern der Alkoholhandel steht unter Staatskontrolle. ("Freiheit").

Die zur Bekämpfung der Trunksucht festgesetzten Lettland. Strafen sollen nach einer neuen Gesetzesvorlage in Goldfranken umgerechnet werden. Unerlaubtes Brennen wird mit Strafen bis zu einem Jahr Gefängnis oder 5000 Goldfranken, Erscheinen in betrunkenem Zustande an öffentlichen Orten mit einem Monat Gefängnis oder 1000 Goldfranken bestraft werden. ("Lett. Tel. Rg.").

Niederlande. Die Zentral-Jugendkommission der Sobrietas erläßt zwei Preisausschreiben (für jedes zwei Preise, 1. Preis 700, 2. Preis 300 Gulden), um ein antialkoholisches Lesebuch für die oberen Klassen römisch-katholischer Knaben- und Mädchenschulen Knaben- und Mädchenjugendbünde der Sobrietas zu erlangen. (Einsendungen bis 1. Mai 1922 an das Hauptbüro der Sobrietas, 's Hertogen-

Die Hauptgeschäftsstelle der römisch-katholischen Standes- und Fachorganisationen weist alle Diözesan-, Bezirks- und Ortsgeschäftsstellen an, mit den katholischen Antialkoholorganisationen überall. wo möglich, den gegenwärtigen Alkoholismus zu bekämpfen ("Sobrietas").

Pater Elpidius hat eine Rundreise durch Südlimburg gemacht, die ein Segen für das Land war; 1936 neue Mitglieder fürs Kreuz-bündnis waren eine ihrer erfreulichen Früchte. ("Sobrietas"). 18 der 66 Unteroffizierkantinen sind trocken gelegt.

Die römisch - katholische "reclasseeringsvereeniging" (Verein für Trinkerheilung) hat jetzt 28 Abteilungen (1919 : 24) und in 51 Orten neue

"Korrespondenzschaften". Es wurden 1920 über 2000 Fälle behandelt.

("Sobrietas").

Der Volksbund hielt seine 47. allgemeine Versammlung Deventer am 7. September. Die Jahresrechnung über 1920 balanzierte mit 49 288,48 Fr. Es lag der Antrag vor, den Namen des Bundes "Volksbond tegen Drankmißbruik" umzuändern in "V. tegen Alcoolisme", ferner u. a., ein Preisausschreiben für ein antialkoholisches Volksschauspiel zu erlassen. In Aufklärung, Beeinflussung der Gesetzgebung, Förderung guter Einrichtungen ist der Bund auch 1920 mit Erfolg tätig gewesen.

Der Niederländische Verein zur Abschaffung alkoholischer Getränke ist 1920 auf 370 Abteilungen mit 20 389 Mitgliedern

angewachsen. ("Veil. Sp.").

In der Besserungsanstalt zu Nymwegen wurden 448 Personen behandelt, davon 95 Alkoholiker. Für ein Volkstheater zu N. soll der St. Katharina van Sienafonds der römisch-katholischen Alkoholgegner verwandt werden. ("Sobrietas").

Die Trinkerfürsorgestelle zu Rotterdam hatte 1920-133 neue Patienten, davon 7 Frauen, nur 28 hatten noch nicht mit dem

Richter zu tun gehabt. ("Sobrietas").

Ende März wurde zu Welterede die erste indische Loge

des neutralen Guttemplerordens gestiftet.

Die Blaue Landesjugendorganisation J. V. O., am 16. Mai 1915 von 14 Vertretern begründet, umfaßt jetzt 95 Abteilungen mit 3200 Mitgliedern. ("Bl. V.").

Anläßlich des königlichen Besuches in Zwolle wurde die Stadt für drei Tage trocken gelegt. Es gab keinerlei Mißklang in

jenen Tagen. ("Bl. V.").

Die Eisenbahner-Enthaltsamkeits-Vereinigung (S. O. V.) zählte am 1. Januar 1920 2007 Mitglieder in 38 Abteilungen und 132 Korrespondenzschaften. Sie erhielt 1920 3800 Gulden von der Direktion der Niederländischen Eisenbahnen, 6206 Gulden von der Regierung und 125 Gulden von kleineren Organisationen als Beihilfe. ("Veil. Spoor").

"De Blauwe Vaan" empfiehlt die Flugschrift von F. W. M. Uzuret "Een vlammend protest tegen drankgebruik matig en

onmatig" (Amsterdam 1921).

Die Mitgliederzahl der Neutralen Guttempler ist 1920 von 2713 auf 2605 zurückgegangen, die Zahl der Logen von 83 auf 79.

Die neuen Wahlen zum Storting Norwegen. haben die alkoholgegnerische Mehrheit bestehen lassen. ("Kieler Ztg.").

Der Odelsting nahm den Vorschlag an, die Seezollgrenze auf 10 Seemeilen auszudehnen, um dadurch dem Alkoholschmuggel entgegenzuwirken. ("Hamb. Corr.").

Das Alkoholverbot ist von der Sowjetregierung durch-Rußland. Der Verkauf von Trauben- und Fruchtweinen mit einem Alkoholgehalt von nicht über 14 Grad ist freigegeben. Weine mit einem höheren Alkoholgehalt müssen dem Staat abgeliefert und dürfen nicht im freien Handel verkauft werden. - Es wird eine Weinsteuer erhoben, und zwar beim Produzenten, 15 000 Rubel die Flasche oder 240 000 Rubel der Eimer. Die Steuer erstreckt sich aufs Gesamtgebiet der foederierten Republiken. ("Tag" nach der "Parada").

Das Parlament hat einen Zusatz zur Verfassung Schweden. beschlossen, der in bestimmten Fällen ein "Referendum" vorsieht. Es handelt sich vor allem um eine Volksabstimmung über ein Alkoholverbot. Man rechnet darauf für Herbst 1922. ("L.Abst.").

des Kommunisten Stadtrats Traber in Schweiz. Ein Antrag Zürich, die Stadtkellerei zum 1. Januar 1922 aufzuheben, wurde mit großer Mehrheit abgelehnt. ("Kampf").

Als Frühpolizeistunde ist im Kanton Bern 7 Uhr, die Schlußpolizcistunde für fünf Tage der Woche auf 11, Samstags und Sonntags auf 12 Uhr Nachts festgesetzt. ("Schw. Abst."). Die Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei

empfiehlt lebhaft, die Schnapsinitiative zu unterzeichnen. ("Schw. Abst."), ebenso die Jahreskonferenz der Methodistenprediger in der Schweiz. ("Volkswohl").

Die Nationale Vereinigung der schweizerischen Prohibitionsgegner macht anläßlich der Schnapsinitiative mobil. Das Gemeindebestimmungsrecht sei Vorstufe des Alkoholverbots und gegen die persönliche Freiheit. Allerlei statistisches Material soll zeigen, wie sehr die Prohibition in Amerika schade.

Das Blaue Kreuz betrauert den Heimgang seines "Agenturchefs" Albert Stahel (gestorben 60 Jahre alt am 17. April), welcher seit 1884

nunnterbrochen im Dienst des Blauen Kreuzes tätig war.

Die Arbeiterunion Zürich will künftig alle festlichen Veranstaltungen alkoholfrei durchführen. ("Bl. Kreuz").

Gestorben ist Jules Denis, welcher vor allem durch sein Temperenz-Handbuch für Primär- und Sekundär-Lehrer (Bern 1895) und Tafeln betr. vernünftige Ernährung auch außerhalb der Schweiz anregend gewirkt hat.

In Valencia sind Pläne fertiggestellt, um den Wein aus der Gegend von Requana und Utral mittels einer Röhrenleitung von 102 Kilometer Länge (davon 94 Kilometer unterirdisch) zum Hafen von Valencia fließen zu lassen. ("Techn. Rundschau").

Tschechoslowakei. Für die deutschen Landesteile haben die Guttempler eine Wanderausstellung eingerichtet. ("Neuland").

Im Rahmen der Nordmährischen Kulturwoche traten in Mährisch-Schönberg 70 Vertreter zusammen, um die alkoohlgegnerische Organisation im Lande zu erörtern. Man beschloß, sich dem J. O. G. T. N. anzuschließen; 12 Grundlogen sind bereits gestiftet. "Eine deutsche Großloge in der tschechisch-slowakischen Republik" soll alle zusammenfassen.

Ungarn. Das Alkoholverbot ist aufgehoben. Die Anträge Frl. Schlachtas (an Männer unter 20 Jahren und Frauen soll kein Branntwein verabfolgt werden; — Frauen seien nicht in Branntweinschänken zu beschäftigen; — Branntweinausschank an Kirchweihtagen sei zu verbieten) wurden abgelehnt. ("Freiheit").

Vereinigte Staaten. Der Chronist hatte Gelegenheit, Fran Prof. Dr. Schoenemann, die kürzlich von der Harvard-Universität nach Deutschland zurückgekehrt ist, nach dem Alkoholverbot zu befragen. Sie meinte, ein Faktor des Verbotssieges sei vielleicht menschenfreundlicher Idealismus gewesen; als entscheidende Macht betrachte sie die Interessen des Zuckerkapitals der Südstaaten, welche bei der Verdrängung der alkoholischen Getränke für alle Getränke und Speisen mit Zucker freieste Bahn hatten; erleichtert sei der Beschluß durch den Gegensatz zu den Deutschen, den Freunden des Bieres, während des Weltkrieges. Das ganze öffentliche Leben habe, wenn auch heimlich hier und da getrunken werden möge, ein anderes Gepräge angenommen. Sie habe sich drüben nicht mit einer Nüchternheit durch äußeren Zwang befreunden können; seit ihrer Rückkehr nach Deutschland (im Vergleich zwischen hüben und drüben) fühle sie erst recht, welch ein Segen in dem Alkoholverbot für das Volk als solches liege.

Harald Spencer schreibt in der "Westminster Gazette" u. a.: "Das größte Ereignis bleibt, daß alle Kneipen verschwunden sind. Die Leistungsfähigkeit des Volkes ist mächtig gestiegen. Der einzige Widerstand gegen das Verbot kommt von den wohlhabenden Schichten, die nun tatsächlich nicht wissen, was sie mit ihrem Gelde machen sollen. Ich zweifle jedoch nicht, sie werden den Ausweg aus diesen Schwierigkeiten finden, indem sie ihrer Mildtätigkeit freien Lauf lassen."

"Harald-Examiner" berichtet, in Chicago sei die Zahl der Verhaftungen von Ruhestörern und Trunkenen im ersten Verbotsjahr von

46 000 auf 25 500 gesunken.

Kardinal Dougherty in Philadelphia fordert die 400 Vereine der Catholic Total Abstinence Union seiner Diözese auf, nicht in der Vereinsarbeit zu erlahmen, als ob sie jetzt nach Einführung des Verbots überflüssig sei, sondern im Gegenteil sie zu stärken, damit das Gesetz immer wirksamer werde. ("Die neue Zeit").

Kardinal Mercier berichtete am zweiten Ostertag bei der üblichen Eröffnung der Studientage der Sobrietas, daß er zwei Monate in den Vereinigten Staaten gewesen sei und täglich an einer oder zwei festlichen Veranstaltungen habe teilnehmen müssen; immer seien nur verschiedene Wasser als Getränk geboten, und die Stimmung sei stets

vorzüglich gewesen. ("Wereldstrijd").

Nach dem "Handelsblad" sprach sich der Vorsitzende des Bundes der Aerztevereine Dr. Wallace Fritz aus Philadelphia auf der Jahresversammlung des Bundes gegen das Alkoholverbot aus, weil dieses die Leute zum geheimen Trinken minderwertigen Gebräus und zum Gebrauch anderer Betäubungsmittel verführe. — Das Repräsentantenhaus ist augenscheinlich anderer Meinung. Es hat die Verordnung von Bier als Arznei völlig untersagt und das Alkoholverbot auf Hawai und die Virginiainseln ausgedehnt. ("Wereldstrijd").

Von Dr. Flaig erschien (als Sonderabdruck aus den "Kraftquellen") im Mäßigkeits-Verlag, Berlin-Dahlem "Vom amerikanischen Alkohol-

verbot" (50 Pf.).

Auf Anfrage der Handelskammer von Manchester, was sie vom geschäftlichen Standpunkte aus vom Alkoholverbot halte, erwiderte die Britische Handelskammer in der Union (Sekretär George M. Massey) u. a.: "Von allen größeren Fabrikorten laufen Berichte ein, die eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit feststellen. Es zeigt sich mehr Wirtschaftlichkeit und Regelmäßigkeit in den Betrieben. Auch die Zahl witschaftlichkeit und Regelmanigkeit in den betrieben. Auch die Zahl der Unfälle ist kleiner geworden, und eine günstigere Arbeitsstimmung macht sich fühlbar. Erhöhung der Kaufkraft . . . Zunahme der Einlagen und Abnahme der zurückgezogenen Guthaben (in den Sparkassen). Besserung der sozialen Verhältnisse in vielen unrühmlich bekannten Stadtteilen übervölkerter Großstädte. Bei der gegenwärtigen Notlage werden die Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten nicht gerade in besonderer Weise in Anspruch genommen. Wer die Lage in den Vereinigten Staaten im ganzen nach den vertrauenswürdigen Berichten, die von den größeren Industriebezieken von Banken Fisenbahnen Bergdie von den größeren Industriebezirken, von Banken, Eisenbahnen, Bergwerken und Verkaufsläden einlaufen, beurteilt, kann nicht bestreiten, daß das Alkoholverbot sich auch als wirtschaftliche Kraft erwiesen hat." ("Freiheit" Nr. 12).

Ueber die Haupterfolge des Alkoholverbots in Boston und Massachusetts hat Arny Woods, Generalsekretär der Liga für Vorund Massachusetts hat Arny Woods, Generalsekretär der Liga für Vorbeugungsarbeit eine Studie veröffentlicht, welche "Geh.-Onth." Nr. 48 abgedruckt ist. Körperliche Verwahrlosung von Kindern infolge Trunkes 1919—20: höchstens ein Drittel von früher, — Schulbesuch: regelmäßiger, Kinder besser genährt und besser gekleidet, — Sterbefälle: infolge Alkoholismus 1918: 97, 1919: 110, 1920: 24, infolge Unfalls 721, 703, bzw. 483, — infolge Selbstmord 121, 122, bzw. 98, — venerische Krankheiten: Gonorrhoe 1918: 7861, 1919: 9345; Syphilis 1918: 3284, 1919: 1277, für die ersten seehs Monate 1910 und 1920 lauten die entsprechenden 4127; für die ersten sechs Monate 1919 und 1920 lauten die entsprechenden Zahlen Gonorrhoe 5763, 4129; Syphilis 2489, 1745. — Stadtkrankenhaus: Die ganze Atmosphäre ist anders geworden; es gibt kein Delirium tremens mehr; die Zahl der Unfallpatienten ist kleiner geworden.

Uebersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen der Jahre 1920 und 1921 (Forts.).

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig, Berlin-Wilmersdorf.

I. Alkohol und alkoholische Ge-

tränke.

- 5. Anderweitige Verwendung der Roh- (Ausgangs-) und Nebenerzeugnisse.
- Bertarelli, E.: Valeur alimentaire des moûts de raisin concentrés à froid. (In italienischer Sprache.) In: Compte-rendu du XIV. Congrès international contre l'al-coolisme, S. 167-176. Mailand, 1921.
- Kochs, J.: Die Herstellung der alkohol-freien Getränke aus Trauben und Obst In: C. r.* S. 187–198.
- Lehrgang für gärungslose Früchteverwertung. Sonderh. der "Alkoholfrage" 1921, tung. Sonderh. der "Alkoholfrage" 1921, H. 2, S. 97—162. Monti, E.: Conservation du raisin et pré-
- paration des dérivés analcooliques. italienischer Sprache.) In: C. r.* S. his 187.
- 8. Das Alkoholkapital, das Alkoholgewerbe und die Bekämpfung der Antialkoholbe-
- wegung.

 Don, A.: De leugens van het drankkapitaal. 16 S. 80. Verl. Amsterdamsche Drankweer-Comite, Amsterdam 1920 oder 1921?
- Hartwig, J.: Die wirtschaftliche Bedeutung des Biergewerbes. In: C. r.* S. 83-100.
- Helenius-Seppälä, M. Branntweinge-werbe und Volkswirtschaft. In C. r.* S. 101—111.
- Holitscher, A .: Die Umtriebe der Alkoholinteressenten gegen die Antialkoholbewegung in Oesterreich und Deutschland. In: C. r.* S. 117—126.

II. Wirkungen d. Alkoholgenusses.

- 1. Allgemeines. Statistisches, Sammelwerke.
- Gruber, Q. B.: Ueber Gesittung, A. holismus und Geschlechtsleben. 48 S. 80. Verl. Vandenhoeck u. Ruprecht, Göt-1921.
- Im übrigen s. auch Dresel unter III. 6, Wilson unter V. 10.
- 2. Physiologische und psychologische Wir-

- Christen, Th.: Unsere großen Ernährungstorheiten. 5. Aufl., hrsg. v. A. Pfleiderer. 62 S. 80. Verl. Emil Pahl, Dresden, 1921.
- Hermesdorf, N.: Einfluß der Nahrung auf Körper und Geist. 71 S., 80. Verl. ebd., 1921.
- Ueber Alkohol und Leistungs-Oettli, M.: fähigkeit. In: Jahrbuch des Alkoholgegners, 1921, S. 71—79.

3. Alkohol und Krankheit.

- Marchiafava, H.: Pathologie de l'alcoolisme. (In italienischer Sprache.) In:
 C. r.*, S. 33-51.
 Peretti: Die Abnahme des Alkoholismus
 in ihrer Wirkung auf die Geisteskraukheiten. S.-Abdr. a. d. "Ztschr. f. Psychiatrie usw.", Bd. 77, 1921. 28 S.
 80. Verl. d. Vereinigung wissenschift! Verleger Walter de Gruyter & Co. Berlin leger Walter de Gruyter & Co., Berlin W. 10.
- Vogel, M.: Das beste Mittel gegen Tuberku'ose — der Alkohol? In: "Neuland" 1921, Nr. 8, Sp. 113—129. ku'ose

6. Alkohol und Sittlichkeit.

- Brauns, A.: Alkohol und Charakterbildung. Brauns, A. Arkonol und Charakterbisude.
 In: Sozialhyg. Mitteil., 1921, H. 2, S.
 49-54. (Als S.-Abdr., 20 S. kl. 8°, erschien. im Verl. J. Grein, Karlsruhe.).
 Ferrari, F.: Déchéance morale causée
 par l'alcool. In: C. r.* S. 62-75.
 Fürth, H.: Die Bekämpfung der Ge-
- schlechtskrankheiten a's bevölkerungspolitisches, soziales, ethisches und gesetz-geberisches Problem. 118 S. 8°. Verl.
- Herm. Minjon, Verlagsges. m. b. H., Frankfurt a. M. 1920.
 Ley, A.: How alcohol causes crime. In: Scientific Temperance Journal 1921, Nr. 1, S. 40—46.
- Im übrigen s. auch Gruber unter II. 1.

7. Alkohol und Entartung.

- Jolly: Die Ursachen und die ärztliche Behandlung der psychopathischen Konstitu-tionen. 32 S. 4°. Verl. Herm. Beyer u. Söhne (Beyer u. Mann), Langensalza, 1920.
- Sonne (Beyer II. Mainly, Langensalza, 1924). Kostitch, A.: Action de l'alcoo'isme experimental sur le testicul. (Etude histologique et chimique.) Dissert. (S. "Die Freiheit". 1921. Nr. 16, S. 4.) Verl. Göller, Straßburg i. E. 1921.
- * --- Compte -- rendu du XIV. Congrès international contre l'alcoolisme. Mailand 1921.
- ** Verlag: Schweizerische Zentralstelle und Internat. Bureau z. Bek. d. Alkoholismus Lausanne.

Kostitch, A.: Sur la dissociation de la glande séminale et de la glande inter-stitielle déterminée par l'alcoolisme ex-per mental. Sterilité sans impuissance. 2 S.

Kostitch, A.: Sur l'involution du pro-

r involution du pro-cessus spermatogénétique provoquée par l'alcoolisme expérimental. 3 S. 40. Transeau, E. L.: Stockard's contributions to the study of heredity. In: Scientific Temperance Journal 1921, Nr. 1, S. 23

8. Alkohol und Volkswirtschaft. Statistisches.

Bonne, G.: Wie können wir Deutschlands Ernährung vom Ausland unabhängig machen? 62 S. 8º. Verl. Emil Pahl, Dresden 1921.

Harvey, A. F.: The economic effects of alcoholism in relation to family life. In:

C. r.* S. 147—158. Riémain, Fr.: L'alcool dans le budget de la commune. In: C. r.* S. 141—146.

 Wirkung des Alkohols und der alkoholi-schen Getränke auf das Kind und die Jugend.

Anzlinger, L.: Kind und Alkohol. 14 S. kl. 80. Verl. J. Grein, Karlsruhe, 1921. Im übrigen s. auch Hartmann unter Ш. з.

III. Bekämpfung d. Alkoholismus.

1. Aligemeines, Sammelarbeiten (Grundsätzliches, Statistisches.)

Satziicnes, Statistisches.)

Abstinenzarbeit in Oberschlesien. 15.
Sonder-Nr. von "Der Oberschlesier", 1921,
Nr. 30 mit Beiträgen von Fürstbischof
Kardinal Bertram, Bitta, H. Hoffmann,
Karthaus, Kapitza, Seiffert u. a. (Forts.
in Nr. 31: Flaig, Seiffert, Kapitza).

Bleuler, E.: Unbewußte Gemeinheiten.
(Vortrag.) 4. Aufl. 38 S. 80. Alkoholgegnerverlag, Lausanne.
Schnitzer: Welche Maßnahmen sind ge-

gegnerverlag, Lausanne. Schnitzer: Welche Maßnahmen sind gegen den wiederauftretenden Alkoholismus geboten? In: B'ätter f. Wohlfahrtspflege i. Pommern, 1921, S. 132—139. Verl. Oberpräsidium. Provinzialwohlfahrtsamt.

2. Staat und Gemeinde. Gesetzgebung und Verwaltung.

Batty, R.: Sunday closing of places selling intoxicants in Great Britain. In: C. r.* S. 428-434.

Be kannt mach ung des Reichsministers des Innern über den Vollzug des Weingesetzes. Vom 9. Dez. 1920. (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich, S. 1601.) Sonderbeil. z. d. "Veröffentlichungen d. Reichsgesundheitsamts" 1921, Nr. 12. gr. 40.

Hercod, R.: Der gegenwärtige Stand der Antialkoholgesetzgebung in Europa. In: Jahrbuch des Alkoholgegners, 1921, S. 80-89.**

Heyse: Ueber den Gesundheitsschutz bei der Eheschließung. In: Polit.-anthropol. M.-Schr. 1921, H. 1. 12 S. Odermatt: Bedeutsames aus der A'kohol-

gesetzgebung der letzten Jahre. In: Jahr-buch d. Alkoholgegners, 1921, S. 90 bis 115.**

Rotzler, H.: Das Gemeindebestimmungs-recht in der Schweiz. 7.—9. Taus. 20 S. kl. 89. Alkoholgegnerverlag, Lausanne, u. Schweiz, Gesellsch, f. d. G.-B.-R., Basel, 1021.

Stile man-Gibbard, L.: Licensing in England. In: C. r.*, S. 421—427. Tichauer: Vergesellschaftung und Alkoholfrage. In: H. Beck, Wege und Zieie der Sozialisierung. 1. Aufl. S. 196—203. Vol. Nauer, Versland. E. Berger, C. Verl. Neues Vaterland, E. Berger u. Co., Perlin W. 62.

Trommershausen: Die Beschränkung der Zahl der Schankstätten. In: C. r.*, S. 391-417.

S. 391—417. Im übrigen s. auch Dowell und Sanders unter V. 10; Tiessinga unt. V. 13; Odermatt unt. V. 19.

3. Einzelne bestimmte Gruppen u. Gebiete.

Aubert, E.: Préparation des maîtres à l'enseignement antialcoolique. In: C. r.*, 484--506.

Forkert, O .: Der Triumph des Alkohol-

kapitals in den Kolonien. In: Der Schwei-zer Abstinent, 1921, Nr. 12–15. Il art mann, M.: Alkoholgefahr und Ju-gend. Gesammelte Aufsätze. 2. erw. Aufl. 1904—1921. 176 S. 8°. Verl. Verein enthalts. Philologen deutscher Zunge, Leipzig-

Gohlis, 1921.
Meyer, G. A.: Der Arbeitgeber und die

Meyer, G. A.: Der Arbeitgeber und die Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke. In: C. r.*, S. 231–252.

Ponickau: Die Vorbereitung der Lehrerschaft für den Antialkoholunterricht. In: C. r.*, S. 464–481.

Schilow: Die Tätigkeit des Moskauer Vereins gegen den Schüleralkoholismus. In: C. r.*, S. 456–483.

Wakely, C.: Temperance teaching in schools in England. In: C. r.*, S. 450 bis 456.

bis 456.

Zacher: Zur afrikanischen Branntweinfrage. In: C. r.*, S. 219-224.

5. Kulturelles.

v. Maltzahn, E.: Wenn Mütter sündigen Roman, 13, Aufl. 281 S. 80. Verl. Friedr. Bahn, Schwerin (Meckl.). 1920.

6. Trinkerfürsorge. Trinkerheilung.

b. Frinkerfursorge. Frinkerheitung:
Bezirksverband geg. d. Alkoholismus
c. V., Mannheim: Ausschuß für Trinkerfürsorge. 6. Geschäftsbericht der Trinkerfürsorge Mannheim f. d. Geschäftsjahr
1920. 12 S. 12°
Britsch, K.: Ueber Helfer und Helferinnendienst in der Trinkerfürsorge. S.Abdr. a. Bl. f. prakt. Trinkerfürsorge.
1921, H. 4—6. 8 S. 8°. MäßigkeitsVerl., Berlin-Dahlem, 1921.
Danifsch L.: Trinkerfürsorge.

Danitsch, J.: Trinkerbehandlung. In: C. r.*, S. 329-339.

Dresel: Die Ursachen der Trunksucht

Dresel: Die Ursachen der Trunksucht und ihre Bekämpfung durch die Trinkerfürsorge in Heidelberg. 125 S. 40. Verl. Jul. Springer, Berlin, 1921. Legrain: Le traitement des buveurs. In: C. r.*, S. 314—329. Monod, A.: Le traitement des buveurs par les sociétés. In: C. r.*, S. 340—340. Trinkerfürsorgestelle für den Amtsbezirk Thun. (Beratungsstelle für Alkoholkranke.) 1. Bericht, umfassend die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1920. Thun 1921. vom 1. Ma Thun 1921.

Zentralkomitee der Auskunfts- und Fürsorgestelle für Lungenkranke, Alko-holkranke und Krebskranke in Berlin (E. V.), Jahresbericht 1920, 8 S. 80.

Züricher Fürsorgestelle für Alkoholkranke. 9. Jahresbericht 1920. 16 S. kl. 8°. Druck: J. Rüegg Söhne, Zürich.

7. Alkoholgegnerisches Vereins- und Aufklärungswesen.

Internationale Adressen. In: Jahrbuch d. Alkoholgegners, 1921, S. 155-163.**

Deutscher Alkoholgegnertag, Breslau, 6.—11. Okt. 1921. Festsch ift (mit Leit-sätzen d. Vorträge). 29 S. 80. Verl. Evg. Preßverband f. Schlesien, Breslau,

Deutsche: eutsche: Arbeiter - Abstinenten-Bund. Flugblatt Nr. 13: Arbeiter! Ge-nossen! 2 S. gr. 40. Verl. d. Deutschen Arbeiter-Abstinenten-Bundes, Berlin SO. 16.

- Bericht über die nachk: iegszeitliche Arbeit und Entwick'ung des 12. Distrikts des Deutschen Guttemplerordens, der Gauwehrloge (Jugendverband) Niedersachsen-Friesland des Guttemplerordens und der Bre-mer freien Volkshochschule. 21 S. 8°. Verl. d. Nordwestdeutschen Dürerhauses, G. m. b. H., Bremen 1921.
- 14. Congrès international contre l'alcoo-lisme. Milan, 22.—28. Sept. 1913. Compte-rendu. 559 S. 40. Mailand 1921.
- Elpidius: Pat onentasche des Absilienten. 3. verm. Aufl., 18.—28. Taus. 61 S. kl. 81. Verl. Deutsches Qu'ckbornhaus, Burg Rothenfels a. M., 1920. Elze, O.: An der Front des Blauen Kreuzes! 14 S. 120. Verl. d. Blaukreuz-

Vereins, Halle a. S.

vereins, riane a. 5.
Flaig, J.: Antialkoholische Ausstellungen.
In: C. r.*, S. 284—301.
Flaig, J.: Vom 16. Intern. Kongreß gegen
den Alkoholismus in Lausanne (22.—27.
Aug. 1921). In: Blätter f. Volksgesundheitspilege, 1921, H. 3, S. 118—121.

Gahn, H.: Nykterhetstillståndet å an del

Uann, H.: Nykterhetstillständet äan del europeiska storstäder just nu. In: Tirfing 1921, H. 5, S. 65—71. Gemeinnützige Gasthausgesellschaft für Rheinland und Westfalen G. m. b. H. Bericht über das 12. Betriebsjahr 1920. 4 S. gr. 4°. Geschäftsstelle: Dortmund, Kuhstr. 4, 1921. Jahrbuch des Alkoholgegners. 9. Jahrg.

1921.**

Deutscher Verein g.d. Mißbrauch geistiger Oetränke. Bericht über die 32. Jahresversammlung zu Karlsruhe i. B. vom 25.—28. Okt. 1920. S.-Abdr. a., Die Alkoholfrage". 1921. H. 1. Mäßigkeits-Verlag, Berlin-Dahlem.

Alkoholgegne ische Zeitschriften. Jahrbuch des Alkoholgegners 1921, S. 143 bis 152.**

Im übrigen s. auch Reichs-Herbergsverzeichnis unt. III. 8; The Alli-ance Almanack unt. V. 10; Jaar-verslag und 47. Algemeene Verga-dering unt. V. 13; Adressen unt.

8. Ersatz für Alkohol.

Reich s-Herbergsverzeichnis. 125S. 120. Verl. Verband f. deutsche Jugendherbergen, Hilchenbach i. W. Stubbe: Ersatz der Kneipe (in Deutschland). In: C. r.*, S. 254—265. Im übrigen s. auch Elpidius unt. III. 7, Straub unt. V. 19.

10. Geschichtliches und Biographisches.

Hercod, R., u. Odermatt, J.: Alkoholgegnerische Rundschau, 1920–1921. In: Jahrbuch des Alkoholgegners 1921, S. 5 bis 17**

V. Aus anderen Ländern.

- Deets Pickett: What prohibition eets Pickett: What prohibition is doing to and for Cincinnaii. In: Spezial Series, 1921, Nr. 10, S. 1—4. Board of Temperance, Prohibition and Public Morals of the Methodist Episcopal Church, Washington.
- Flaig, J.: Vom amerikanischen Alkoholverbot. S.-Abdr. a. d. "Kraftquellen", Stutt-gart. 8 S. 80. Mäßigkeits-Verlag, Berlin-Dahlem, 1921.
- l'Taig, J.: Gesundheitliche Früchte des amerikanischen Alkoholverbots (und der deutschen Alkoholbeschränkung der letzten Jahre). In: Ortskrankenkasse 1921, Nr. 13, Sp. 358-363.
- Flaig, J.: Von den gesundheitlichen Wirkungen des amerikanischen Alkoholverbots. In: Oeffentliche Gesundheitspflege, 1921, S. 323—322. Verl. Friedr. Vieweg u. Sohn, Braunschweig.
- Amerikanische Flugblätter zur Alkoholverbotsfrage: Deets Pickett: Prohibition, religious work and the churches; Wheeler, W. B.: Rum-running a crime not a business; ders.: The eighteenth amendement and its enforcement; Wiley, Dr. H.: 2,75 per cent beer. Verl. The American Issue Publishing Company, Ohio, 1920. Westerville,
- Herwig, W. J.: Drug evil in Kansas declines as state goes "bone dry". 8 S. 8°. Results of prohibition. 23 S. 8°. Verl. The World League against alcoholism, Washington, 1920?
- Thunberg, T.: Das amerikanische Al-koholverbot. In: Jahrbuch des Alkohol-gegners 1921, S. 32—58.**
- Wheeler, W. B.: Rum rebellions past and present. 12 S. 8º. Verl. American Issue Publishing Company, Westerville, Ohio, 1920 oder 1921?
- Woods, A.: Social effects of prohibition as seen in Boston and Massachusetts. S.-Abdr. a. d. V.-J.-Schr.: League for preventive work, Okt. 1920. 20 S. Verl. Massachusetts Anti-Saloon League, Boston.

7. Dänemark.

Hercod, R.: Chez les Scandinaves. In: L'Abstinence, 1921, Nr. 10, S. 1 f.

Frankreich.

Rieffel, A.: Destruction of the french population by the liquor sellers. In: Scientific Temperance Journal 1921, Nr. 1, S. 11—22.

Im übr. s. auch Aubert unt. III. 3.

10. Großbritannien.

The Alliance Almanack 1921, 32 S. 8 . . . Verl. United Kingdom Alliance, London.

- Dowell, S.: Does liquor nationalization make for sobriety? 8 S. 80. Vert. J. Malius, J. P., und S. Dowell, Birmingham, 1920.
- Sanders, E. C.: Central Control Board (Liquor Traffic). Carlisle and district control area. The general manager's report to the board for the year ending 31. De-cember 1920. 11 S. fol. Verl. His Majesty's Stationery Office, London, 1921.

- Wilson, G. B.: Facts, figures and arguments for temperance kl. 8°. The National British Women's Temperance Association u. The United Kingdom Alliance. London SW. 1.
- Im fibr. s. auch Batty und Stileman-Gibbard unt. III. 2; Wakely unt. III. 3.

11. Italien.

Un pericolo che cresce: Alcoolismo e Vinismo. In: Città di Milano, 1921, Nr. 4, S. 153-162.

13. Niederlande.

- Jaarverslag van Sobriëtas over 1920. 163 S. 80. Verl. Sobriëtas, s'Hertogenbosch, 1920.
- Tjessinga, J. C.: Eenige aanteekenlingen betreffende de strafbaarstelling van openbare dronkenschap. Academisch proefschrift. 126 S. 49. Utrecht, 1921.
- 47. Algemeene Vergadering van den Volksbond tegen Drankmisbruik, 7. Sep-

- tember 1921. Verslag van de Werksaamheden in het jaar 1920. In: De Volksbond, 1921, Nr. 122, S. 7—11.
- Im übr. s. auch Don unt. I. 8; Schilow unt. III. 3; Hercod unt. V. 7.

19. Schweiz.

- Adressen der schweizerischen Vereine, Trinkerheilstätten u. Trinkerfürsorgestellen, die den Alkoholismus bekämpfen. In: Jahrbuch des Alkoholgegners 1921, S. 164 bis 211. **
- Odermatt, J.: Die Revision der eidgenössischen Akoholgesetzgebung. (Branntwein-Initiative.) In: Jahrbuch des Alkoholgegners, 1921. S. 22-31
- Straub, K.: Die Schweizerische Stiftung zur Förderung von Gemeindestuben und Gemeindehäusern. In: Jahrbuch des Alkoholgegners, 1921, S. 59-70.**
- Im übr. s. auch Rotzler unt. III. 2; Trinkerfürsorgestelle und Zürcherische Fürsorgestelle unter III. 6.

010296.

Soeben erscheint:

Das Gemeinde - Bestimmungs - Recht

ein Volksrecht zur Abwehr des Alkoholismus

von F. Goesch.

Aus dem Inhalt: Die Notwendigkeit einer energischen Abwehr. Verringerung der Schankstätten und ihre Folgen. Name und Begriff des G. B. R. Die Grundgedanken des G. B. R. Die verschiedenen Formen des G. B. R. Probeabstimmungen. Einige Beispiele aus Deutschland. Das G. B. R. in anderen Ländern. Wie kann das G. B. R. in Deutschland durchgeführt werden?

Preis 16 Seiten stark mit Umschlag M. 1,80.

Neuland-Verlag, Hamburg 30, Eppendorfer Weg 211.

— Eine neue wirksame Wandtafel

zu beziehen vom Mäßigkeits-Verlag. Berlin-Dahlem. Werderstraße 16.

Rechts und links je 4 naturgetreue Nach-bildungen der lebenswichtigsten Körperorgane und ihrer Schädigungen durch gewohnheitsmäßigen

10 Gebote

zur Bekämpfung des Alkoholismus.

In der Mitte zwischen den Organ-Abbildungen: die Hauptpunkte der Alkoholfrage in 10 Sätzen knapp u.
packend zusammengefaßt.
Der Text ist unter ärztlicher Mitwirkung
von Fachleuten verfaßt.

Alkoholmißbrauch nach Darstellungen namhafter Anatomen (ges. u. alkoholentartetes Herz, gesunde und krankeLeber, gesunder und Trinkermagen).

57×41 cm, in **künstlerischem Farbendruck**, mit bunter Rahmenfassung auf starkem, gutem Papier. Preis 6.— M., — mit Blechleisten und Schnüren zum Aufhängen fertig 7,50 M. (Dazu Verpackung in Rolle 1,30 M.)

Für Schulen, öffentliche Gebäude, Arbeitsräume, Wartezimmer, Krankenanstalten, Krankenkassen, Fürsorgestellen, Vortragszwecke usw. Von maßgebenden Behörden und Fachmännern empfohlen!

Blätter für praktische Trinkerfürsorge

herausgegeben im Auftrage des VORSTANDES des

Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus (E.V.)

unter Mitwirkung der Geschäftsstelle dieses Vereins von Landesrat Dr. Schellmann, Düsseldorf.

Diese Blätter sind das Organ der Zentrale für Trinkerfürsorge (Berlin-Dahlem, Werderstr. 16) und des Verbandes von Trinkerheilstätten des deutschen Sprachgebietes. Sie erscheinen seit dem Jahre 1913 in monatlichen Folgen, neuerdings wegen der Papiernot vorübergehend in größeren Zwischenräumen. Sie bilden eine wertvolle Ergänzung der wissenschaftlichpraktischen Vierteljahrsschrift "Die Alkoholfrage" insofern, als sie ausschließlich, aber erschöpfend auf dem Gebiete der Trinkerfürsorge Ratschläge und Fingerzeige geben, über die bestehenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen und ihre Handhabung unterrichten, aus der Arbeit für die Arbeit der Trinkerfürsorgestellen berichten und in gleicher Weise der Trinkerheilstättenarbeit dienen.

Sie bieten dementsprechend:

- 1. Kurze wissenschaftliche, gemeinverständliche Abhandlungen speziell über die Trinkerfürsorge (unter Ausschluß der Behandlung der Alkoholfrage im allgemeinen).
- 2. Erörterung praktischer Fragen der Trinkerfürsorge, Vorschläge für Neueinrichtungen, Statistik usw.
- 3. Berichte aus Fürsorgestellen über tatsächliche Leistungen.
- 4. Aus Rechtsprechung und Verwaltung.
- 5. Fragekasten, in dem Anfragen über Trinkerfürsorgetätigkeit beantwortet werden.
- 6. Bücherbesprechungen.
- 7. Zusammenstellung der wichtigsten Arbeiten aus dem Gebiete der Trinkerfürsorge.

Bezugspreis jährlich nur 5.— M.

(für das Ausland zurzeit noch außerordentliche Bezugsbedingungen).

Für Behörden, behördliche Stellen, Wohlfahrtsämter, soziale Vereine, Anstaltsleitungen (insbesondere Kranken- und Trinkerheilanstalten), Alkoholgegner aller Richtungen bieten diese Blätter ein billiges zuverlässiges Rüstzeug für die praktische Arbeit in der Trinkerfürsorge.

Probeheffe versendet kostenlos

Zentrale für Trinkerfürsorge * Berlin-Dahlem, Werderstraße 16.